

Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Version 2.0

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2021 gemäß den vorliegenden Meldungen der jeweils fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung

Inhaltsverzeichnis

Handlungsfeld I – Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen	2
Handlungsfeld II – Arbeit und Beschäftigung.....	39
Handlungsfeld III – Bauen, Wohnen, Mobilität.....	69
Handlungsfeld IV – Kultur, Freizeit und Sport.....	104
Handlungsfeld V – Gesundheit und Pflege.....	121
Handlungsfeld VI – Kommunikation und Information.....	135
Handlungsfeld VII – Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte.....	154
Handlungsfeld VIII – Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung	167
Handlungsfeld IX – Frauen mit Behinderungen	189
Entschließungsantrag – ergänzende Maßnahmen des Landtages zur Version 2.0	201

Handlungsfeld I

—

Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen

Maßnahme I. 1

Einführung von Berufswegekonferenzen als verbindlicher Qualitätsstandard in der Berufsorientierung von Schüler_innen mit Behinderungen.

Übergeordnetes Ziel:	Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet – in diesem Zuge werden auch die Angebote der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderungen ausgebaut.
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung abgeschlossen

Die Umsetzung der Beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderung in Thüringen regelt seit 1. Januar 2018 ein Maßnahmenrahmen. In diesem sind Berufswegekonferenzen als verbindliche Qualitätsstandards festgeschrieben. Die Berufswegekonferenz steuert den individuellen Berufsweg durch Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes, insbesondere der Agentur für Arbeit und anderer zuständiger Leistungsträger sowie der Lehrkräfte, Schüler und deren Sorgeberechtigten.

Die Berufswegekonferenz entscheidet über Art und Umfang der Praxiserfahrungen in jedem Einzelfall. Sie ist mindestens zwei Mal im Maßnahmenverlauf durch den für die Berufliche Orientierung Verantwortlichen der Schule einzuberufen. Ziel ist, den Schüler und dessen Sorgeberechtigte hinsichtlich schulischer und beruflicher Perspektiven zu beraten und Festlegungen für seine weitere berufliche Entwicklung zu erarbeiten. Auf diese Weise werden Möglichkeiten der gelingenden beruflichen Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von den verantwortlichen Akteuren geprüft und frühzeitig Alternativen zur WfbM mit dem einzelnen Schüler erschlossen.

In der Berufswegekonferenz arbeiten zusammen: die Schule, die Agentur für Arbeit (Berater/in Reha/SB), ggf. die örtlichen Behörden für Soziales und Jugend, der Integrationsfachdienst, das Integrationsamt bei Bedarf an finanziellen Leistungen (ab konkret in Aussicht stehendem Beschäftigungsverhältnis). Die Schüler und deren Sorgeberechtigte werden einbezogen. Es wird ein Gesamtplan über die geeigneten Hilfen für eine gelingende berufliche Integration des Schülers erstellt.

Maßnahme I. 2

Unterstützung der schrittweisen Umsetzung der Leitlinien für eine inklusive Erwachsenenbildung durch die entsprechend anerkannten Einrichtungen im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten.

Übergeordnetes Ziel:	Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet – in diesem Zuge werden auch die Angebote der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderungen ausgebaut.
Zeitraumen:	2020 - 2025
Zuständigkeit:	TMBJS, Abteilung 2 - Schulaufsicht über die Gymnasien und berufsbildenden Schulen, Erwachsenenbildung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 2 > Realisierung als Dauerausgabe läuft

Im Haushaltsplan 2021 sind dafür im Kapitel 0443 Titel 894 01 – Zuschüsse für Investitionen zur Förderung einer inklusiven Erwachsenenbildung – Haushaltsmittel i.H.v. 1,0 Mio. € eingestellt.

Die Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Erwachsenenbildung (Inklusionsrichtlinie) ist seit dem 17. Dezember 2019 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft. ([Link](#)). Die Bearbeitung der Anträge der anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen auf Gewährung einer Zuwendung nach der Inklusionsrichtlinie erfolgt im Referat 23. Die Thüringer Landesfachstelle für Barrierefreiheit (LAFBA) wird in die Prüfung der Anträge mit einbezogen. Nur dadurch ist es möglich, die Anträge fachlich richtig zu bewerten. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr 2021 ist für das Antragsvolumen der gestellten Anträge ausreichend.

Im Haushaltsentwurf 2022 sind Haushaltsmittel i.H.v. 1,5 Mio. € vorgesehen. Dies liegt daran, dass im Jahr 2021 zurück gestellte Anträge auf Erhalt einer Zuwendung nun für das Jahr 2022 gestellt werden und damit ein Mehrbedarf gegenüber dem Jahr 2021 entsteht. Außerdem sind derzeit für das Jahr 2023 nicht wie in den Jahren 2020 und 2021 für die Folgejahre Verpflichtungsermächtigungen verfügbar.

Maßnahme I. 3

Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderungen bei der Konzeption von berufsorientierenden Maßnahmen und Veranstaltungen während des Studiums. Die Veranstaltungen zur Kontaktaufnahme zu potenziellen Praktika- und Arbeitgebern werden barrierefrei gestaltet.

Übergeordnetes Ziel: Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet – in diesem Zuge werden auch die Angebote der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderungen ausgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung abgeschlossen

Die Karrieremesse der Hochschule Schmalkalden wird durch das Setting barrierefrei durchgeführt. Bei der Vorbereitung und Organisation ergänzender Formate zur Kontaktaufnahme von Studierenden und interessierten Unternehmen werden die Belange von Menschen mit Behinderungen einbezogen. So finden Karriere-Workshops und Unternehmenspräsentationen im Hörsaalgebäude statt, welches barrierefrei zugänglich ist. Durch das zusätzliche Angebot einer Onlineberatung des Career Services kann neben der persönlichen Beratung oder der Beratung per E-Mail noch stärker auf individuelle Bedarfe eingegangen werden. Hierfür kann durch die technische Voraussetzung sichergestellt werden, dass eine Kommunikation gewährleistet ist.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Berufsorientierende Maßnahmen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena werden insbesondere durch den Career Service organisiert bzw. koordiniert und finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Hochschule statt. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind weitgehend barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderungen.

Seit dem Sommersemester 2020 wurden die Maßnahmen komplett online realisiert, wodurch keine Notwendigkeit der Anwesenheit an der Hochschule besteht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Praktikantenamtes und des Career Service unterstützen auf Anfrage gern Studierende mit Behinderung bei der Kontaktaufnahme zu potentiellen Praktika- und Arbeitgebern.

Hochschule Nordhausen > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Entsprechende Messen und Veranstaltungen finden in der Regel immer in barrierefreien Räumen statt

Das Praktikantenamt ist sensibilisiert und berät Studierende mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen individuell. Das Praktikantenamt sucht gezielt nach Praktikumsstellen, die für Studierende mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen geeignet sind; sammelt Informationen über passende Praktikumsgeber.

TUI > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Diese Maßnahmen werden laufend fortgeschrieben. Im Rahmen der berufs- und studienorientierenden Maßnahmen der Universität werden die Belange der Studierenden mit Behinderung in die Konzeptionen einbezogen. Die ausführenden Fakultäten werden durch das Referat Marketing, Abt. Studienmotivation sowie durch die Verantwortliche für die Beratung der Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung unterstützt.

Bauhaus-Universität Weimar > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Alle Angebote des Career Service, wie z.B. Bewerbungstraining, Firmenkontaktmesse und Online-Informationen werden barrierefrei gestaltet. In der individuellen Karriereberatung wird, bei Bedarf, auf die besonderen Belange der Studierenden mit Beeinträchtigung und deren Besonderheiten bei der beruflichen Orientierung eingegangen.

Berufsorientierende Maßnahmen und Veranstaltungen für Studierende mit Beeinträchtigung werden in jedem Semester in Abstimmung mit dem Career Service der Bauhaus-Universität Weimar umgesetzt.

Universität Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Berufsfeldorientierung ist Bestandteil der Studiengänge an der Universität Erfurt und in den Bachelor- und in den Master-Studiengängen auf Ebene der Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Dafür hat die Universität Erfurt einen hochschulspezifischen Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erstellt, der verschiedene Einzelmaßnahmen für den Bereich Studium und Lehre umfasst. Die darin beschriebenen Maßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe von Studierenden (z.B. Nachteilsausgleiche, Beratungsangebote etc.) schließen auch den Bereich der Berufsfeldorientierung ein.

Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Barrierefreiheit für Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen gelten für alle Maßnahmen am Career & Welcome Point, der Studierende zur Unterstützung beim Übergang in das Berufsleben unterstützt und begleitet (Hinweise auf barrierefreie Zugänglichkeit aller Beratungs-, Service- und Veranstaltungsangebote, bedarfsorientierter Einsatz von Gebärdensprache und Schriftdolmetschung, Beratung auch in Einfacher/Leichter Sprache, virtuelle Angebote, Career Uni Jena App mit mehrsprachiger Vorlesefunktion, verstellbarer Schriftgröße etc.). Die etablierten Vorgehensweisen und Angebote werden als Daueraufgabe fortgeführt und ggf. bedarfsorientiert optimiert. In der Zentralen Studienberatung wird individuell auf persönliche Bildungsverläufe eingegangen. Hier geht es vor allem um Orientierung sowohl im Übergang zur Universität als auch im Studiausgang beim Übergang in den Beruf. Für Menschen mit Behinderung gibt es das für alle offenstehende Angebot. Ein eigenes Beratungsformat ist bisher nicht nachgefragt.

Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung nicht vorgesehen

Die DHGE bietet mit Rücksicht auf die Interessen der Praxispartner an der Übernahme der durch sie ausgebildeten Studierenden keine Maßnahmen zur Berufsorientierung an und vermittelt keine potenziellen Arbeitgeber.

Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung nicht vorgesehen

An der HfM Weimar finden grundsätzlich keine Veranstaltungen dieser Art statt, weshalb auch eine barrierefreie Umsetzung nicht möglich ist.

Fachhochschule Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die FH Erfurt hat ein Stellenportal an der Hochschule implementiert, das barrierefrei zu erreichen ist. Die Praxisämter der Fakultäten unterstützen seit langem Studierende mit Handicaps bei der Suche nach Praktikumsplätzen. Der Punkt „Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderungen bei der Konzeption von berufsorientierenden Maßnahmen und Veranstaltungen während des Studiums“ ist noch nicht entwickelt.

Maßnahme I. 4

Bildung einer Landesarbeitsgemeinschaft "Inklusive Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung im frühkindlichen Bereich" zur gemeinsamen und kontinuierlichen Umsetzung der Inklusion von Kindern mit (auch drohender) Behinderung.

Übergeordnetes Ziel: Die Umsetzung des Inklusionszieles wird durch Erhöhung der Professionalität in den Bereichen Frühförderung und frühkindliche Bildung forciert.

Zeitraumen: bis 2019

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt (Federführung)
TMSGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Zum Zeitpunkt der Sachstandsabfrage 2019 konnte die Realisierung der geplanten Maßnahme aufgrund mangelnder Ressourcen sowie laufender Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung Frühförderung nicht begonnen werden. Im anschließenden Abfragezeitraum 2020 wurde die Realisierung der Maßnahme durch die von der Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen verhindert.

Inzwischen gibt es im TMBJS verschiedene Arbeitsgruppen, welche die Themen der neu zu bildenden Arbeitsgruppe zum Schwerpunkt haben. Die Realisierung der geplanten Einzelmaßnahme würde daher zum Aufbau von Doppelstrukturen führen. Die Maßnahme soll deshalb nicht mehr umgesetzt werden.

TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Corona-bedingt konnte diese Maßnahme noch nicht umgesetzt werden. Eine Realisierung vor dem Jahr 2022 ist unwahrscheinlich. Die Entwicklung des Pandemiegeschehens bleibt abzuwarten.

Maßnahme I. 5

Entwicklung von Rahmenqualitätskriterien für die Inklusion in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft "Inklusive Bildung, Erziehung, Betreuung, Förderung im frühkindlichen Bereich.

Übergeordnetes Ziel:	Die Umsetzung des Inklusionszieles wird durch Erhöhung der Professionalität in den Bereichen Frühförderung und frühkindliche Bildung forciert.
Zeitraumen:	bis Ende 2020
Zuständigkeit:	TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt (Federführung) TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Zum Zeitpunkt der Sachstandsabfrage 2019 konnte die Realisierung der geplanten Maßnahme aufgrund mangelnder Ressourcen sowie laufender Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung Frühförderung nicht begonnen werden. Im anschließenden Abfragezeitraum 2020 wurde die Realisierung der Maßnahme durch die von der Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen verhindert.

Inzwischen gibt es im TMBJS verschiedene Arbeitsgruppen, welche die Themen der neu zu bildenden Arbeitsgruppe zum Schwerpunkt haben. Die Realisierung der geplanten Einzelmaßnahme würde daher zum Aufbau von Doppelstrukturen führen. Die Maßnahme soll deshalb nicht mehr umgesetzt werden.

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Diese Maßnahme gründet sich auf die Maßnahme Handlungsfeld I, Maßnahme 4 – Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft.

Corona-bedingt konnte diese Maßnahme nicht umgesetzt werden. Eine Realisierung vor dem Jahr 2022 ist unwahrscheinlich. Die Entwicklung des Pandemiegeschehens bleibt abzuwarten.

Maßnahme I. 6

Vereinbarung der inhaltlichen und strukturellen Voraussetzungen der Frühförderstellen für ein flächendeckendes, fachlich hochwertiges, offenes, niedrigschwelliges heilpädagogisches Beratungsangebot zu Fragen der Inklusion von Kindern mit (auch drohender) Behinderung für die Kindertagesstätten und Kindertagespflegen in Abstimmung mit vorhandenen Angeboten zur Fachberatung.

Übergeordnetes Ziel:	Die Umsetzung des Inklusionszieles wird durch Erhöhung der Professionalität in den Bereichen Frühförderung und frühkindliche Bildung forciert.
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung) TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Mit dem Inkrafttreten der Landesrahmenvereinbarung gem. § 46 Abs. 4 SGB IX Frühförderung Thüringen (LRV) am 1. Dezember 2020 konnte die Maßnahme abgeschlossen werden. Die LRV beinhaltet ein offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot, welches in § 9 der LRV Frühförderung „das Offene Beratungsangebot (OBA)“ geregelt ist. Der Leistungsinhalt sowie die Finanzierung des OBA gehen aus der Anlage 4 Leistungselement 1 Offenes Beratungsangebot hervor. Wird ein Entwicklungsrisiko des Kindes vermutet, haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit ein offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen. Hier erfolgt eine Information über Beratungs-, Diagnostik-, Behandlungs- und Fördermöglichkeiten. Die Beratung erfolgt durch die Interdisziplinären Frühförderstellen.

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Die Maßnahme wurde vorgesehen, als die Landesrahmenvereinbarung Frühförderung gem. § 46 Abs. 4 SGB IX (LRV) noch verhandelt wurde und somit noch nicht in Kraft getreten war. Die LRV trat zum 1. Dezember 2020 in Kraft und beinhaltet ein offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot. In § 9 der LRV Frühförderung Thüringen ist das Offene Beratungsangebot (OBA) geregelt. Der Leistungsinhalt sowie die Finanzierung des OBA gehen aus der Anlage 4 Leistungselement 1 Offenes Beratungsangebot hervor. Somit ist eine weitere Vereinbarung nicht notwendig

Maßnahme I. 7

Regelmäßige Evaluation der Umsetzung der Landesrahmenvereinbarung zur Frühförderverordnung durch den Facharbeitskreis Interdisziplinäre Frühförderung in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Frühförderung vor dem fachlichen Hintergrund jährlicher Schwerpunktthemen, die mit allen Beteiligten und Netzwerkpartnern kommuniziert werden.

Übergeordnetes Ziel: Die Umsetzung des Inklusionszieles wird durch Erhöhung der Professionalität in den Bereichen Frühförderung und frühkindliche Bildung forciert.

Zeitraumen: fortlaufend

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Mit dem Inkrafttreten der Landesrahmenvereinbarung gem. § 46 Abs. 4 SGB IX Frühförderung Thüringen (LRV) am 1. Dezember 2020 konnte die Maßnahme begonnen werden. Die LRV beinhaltet einen Evaluationsparagrafen. Die Umsetzung der LRV soll bis 2025 evaluiert werden. Die Ergebnisse sollen zum 31. Juli 2025 vorliegen. Nach Abschluss und Auswertung der Evaluation soll die Weiterentwicklung der Frühförderung durch die Vereinbarungspartner bewertet/gefördert werden.

Maßnahme I. 8

Definition klarer Rahmenbedingungen für eine inklusive Beschulung.

Übergeordnetes Ziel:	Adäquate Rahmenbedingungen und Angebote für inklusive Beschulung werden geschaffen bzw. ausgebaut.
Zeitraumen:	bis Ende 2020
Zuständigkeit:	TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

ThürSchulG beschreibt mit in Krafttreten im August 2020 den Vorrang des gemeinsamen Unterrichts weiterhin fest. Der Elternwille sowie das Recht auf eine institutionenunabhängige Beratung insbesondere im Ergebnis des Feststellungsverfahrens wurden gestärkt. Für alle Thüringer Schülerinnen und Schüler wird eine qualitativ hochwertige Diagnostik gewährleistet. (MSD der Schulämter). Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und DAZ Kinder können bei der Klassenbildung doppelt gezählt werden. Die Fortschreibung des Thüringer Entwicklungsplans Inklusion im Abstand von fünf Jahren ist als Aufgabe für die Landesregierung im Thüringer Schulgesetz festgeschrieben. Die Förderzentren werden in ihrer Rolle als Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungszentren gestärkt.

Thüringer Entwicklungsplan Inklusion (Referat 32)

Maßnahme I. 9

Ausweitung der bestehenden Fachkompetenz für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören für alle Schüler_innen mit diesen Förderschwerpunkten in allen Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft.

Übergeordnetes Ziel: Adäquate Rahmenbedingungen und Angebote für inklusive Beschulung werden geschaffen bzw. ausgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung läuft

Die Zusage des ThILLM für den Beginn des Weiterbildungskurses „Sehen“ wurde nunmehr für September 2021 erteilt. Es bleibt abzuwarten, ob pandemiebedingte Einschränkungen den Beginn der Veranstaltung weiterhin verzögern.

Maßnahme I. 10

Schaffung eines Angebotes für eine berufsbegleitende Fortbildung für im gemeinsamen Unterricht erfahrene Fachkräfte (sonstige pädagogische Mitarbeiter_innen, Integrationshelfer_innen etc.) mit einem pädagogischen oder therapeutischen Ausbildungshintergrund zur Ermöglichung eines dauerhaften Einsatzes als Sonderpädagogische Fachkräfte.

Übergeordnetes Ziel: Adäquate Rahmenbedingungen und Angebote für inklusive Beschulung werden geschaffen bzw. ausgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung läuft

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie des TMBJS zur Einstellung in den Thüringer Schuldienst vom 12. Januar 2018 besteht u.a. die Möglichkeit, im Bereich Förderschule Bewerber/innen für die Tätigkeit als Lehrer/in einzustellen, die eine Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien oder berufsbildende Schulen nachweisen. Zudem können im Einzelfall, mit Genehmigung des TMBJS, Bewerber/innen mit anderen als den in den fachlichen Voraussetzungen für eine Einstellung für die Tätigkeit als Sonderpädagogische Fachkraft (SPF) beschriebenen Ausbildungen für eine Tätigkeit als SPF eingestellt werden. Die Arbeit von o.g. Gruppe von Lehrkräften im Bereich der Förderschule schließt sowohl bei einem Einsatz in der Förderschule als auch im gemeinsamen Unterricht ggf. die Fortschreibung sonderpädagogischer Gutachten und Förderpläne ein. Zur Sicherung der fachlichen Voraussetzungen im Bereich Sonderpädagogik bzw. sonderpädagogischen Prozessdiagnostik in der genannten Gruppe von Lehrerinnen und Lehrern sowie SPF wurde das ThILLM mit der Planung und Durchführung eines Fortbildungskurses Grundwissen der sonderpädagogischen Diagnostik beauftragt, der mit einem Zertifikat abschließen soll. Als Termin der Erledigung des Auftrages ist der Abschluss des Fortbildungskurses bis Februar 2021 benannt. Entsprechend des Auftrages wurde ein Kurscurriculum erstellt, der Kurs ausgeschrieben und in 2019 gestartet. Der Auftrag musste coronabedingt bis Ende des Jahres 2021 verlängert werden.

Über den o. g. Kurs hinaus bietet das ThILLM zwei weitere, aktuell laufende Qualifizierungsmöglichkeiten für Sonderpädagogische Fachkräfte (SPF) bzw. Personen, die als solche in den Thüringer Schuldienst eingestellt wurden, an:

Sonderpädagogische Qualifizierung (240 h Programm), Basiskurs „Reduzieren von Verhaltensstörungen“.

Maßnahme I. 11

Aufnahme des Unterrichts in der Deutschen Gebärdensprache als freiwilliges Wahlfach in den Stundenplan für schwerhörige / taube Schüler_innen sowie deren Mitschüler_innen (entsprechende Unterrichtsmaterialien wie z. B. Arbeitshefte, Bücher etc. stehen zur Verfügung).

Übergeordnetes Ziel: Adäquate Rahmenbedingungen und Angebote für inklusive Beschulung werden geschaffen bzw. ausgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Maßnahme wurde entsprechend Maßnahmenplan umgesetzt. Allgemeinbildende weiterführende Schulen haben die Möglichkeit, die Deutsche Gebärdensprache (DGS) im Profil- bzw. Wahlpflichtbereich der Sekundarstufe I als Fach nach schulinternem Lehrplan anzubieten. Mit der Realisierung der DGS als Wahlpflichtfach geht Thüringen über die im Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fixierte Selbstverpflichtung des Angebots als freiwilliges Wahlfach hinaus. Empfehlungen zu curricularen Vorgaben eines kompetenzorientierten Wahlpflicht- oder Wahlfaches ‚Deutsche Gebärdensprache (DGS)‘ für die Sekundarstufe I“ werden den Ländern auf Beschluss der 375. Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellt.

Maßnahme I. 12

Bereitstellung eines barrierefreien Zugangs zu Informationen sowie Beratung für Studieninteressierte und Studierende durch die Hochschulen. Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen werden insbesondere darüber informiert, wer Ansprechpartner_in an der Hochschule ist und wer zielgerichtete Unterstützung leisten kann.

Übergeordnetes Ziel: Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2023

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung läuft

An der Realisierung eines barrierefreien Zugangs zu Informationen wird kontinuierlich gearbeitet. Einige Mitarbeitende der Hochschule nehmen im Jahr 2021 an einem Online-Seminar zur Barrierefreiheit bei Kommunikationsmaterialien teil, um zu erkennen, welche Barrieren in der Kommunikation möglich sind, wie sie entstehen bzw. ausgeschlossen werden können und wie Kommunikationsmaterialien für alle funktional, nutzerfreundlich und zugänglich werden. Die Barrierefreiheit der Website soll durch einen Relaunch der Internetpräsenz weiter verbessert werden. Die Erklärung zur Barrierefreiheit, welche am Ende jeder Seite zu erreichen ist, gibt neben den rechtlichen Grundlagen auch Auskunft über den Feedbackmechanismus und den Kontaktmöglichkeiten sowie dem Durchsetzungsverfahren. Für Sehbehinderte und Blinde steht ein Vorlesegerät in der Hochschulbibliothek zur Verfügung, das Text in Sprache umwandelt und somit den Zugang zu Informationen erleichtert. Die Internetpräsenz der Beauftragten für Diversität, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellung und Inklusion schafft Transparenz und ermöglicht einen schnellen Zugang zu den Kontaktdaten. Eine Broschüre über alle Beratungsangebote der Hochschule ist in Deutsch und Englisch als Printversion sowie digital im Einsatz.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena > Realisierung läuft

Informationen zum Studium aber auch zu Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie den zur Verfügung stehenden Ansprechpartnern werden insbesondere auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht, welche nach den gesetzlichen Vorgaben möglichst barrierefrei gestaltet wird. Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat zudem einen Leitfaden für barrierefreie Zurverfügungstellung von Informationen und Medien etabliert und intern veröffentlicht. Die Beratung von Studieninteressierten und Studierenden erfolgt je nach Bedarf telefonisch, per Mail oder WhatsApp sowie persönlich in den Beratungsstellen, insbesondere durch die Diversitätsbeauftragte. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind für Menschen mit Gehbehinderungen weitgehend barrierefrei.

HSM > Realisierung läuft

Informationen zu Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit inklusive Kontaktdaten sind auf der Homepage der Hochschule vorhanden. Internetseite angepasst, Optimierung im Gange; derzeit ist eine Stelle ausgeschrieben, um die Optimierung der Internetseite weiter voranzubringen und Leitfäden für die Zukunft zu entwickeln.

Beratung für Studieninteressierte mit Behinderung möglich durch Studien-Service-Zentrum und Diversitätsbeauftragten der Hochschule.

Technische Universität Ilmenau > Realisierung läuft

Barrierefreie Neugestaltung der Website der TU Ilmenau - Website online: März 2021. Die Verordnung BITV 2.0 wurde umgesetzt und auf verschiedenen Seiten der TU Ilmenau verlinkt. Erstellung einer „Website Inklusion“ mit gesammelten Informationen (z.B. Ansprechpartner) und Verlinkungen. Aktualisierung und Fortschreibung der Beratungsangebote in einem „Beratungskompass“ auf der Homepage mit Informationen über Ansprechpartner zu verschiedenen Themenbereichen. Seit Okt. 2020: Projekt: Professionalisierung des Studentischen Gesundheitsmanagements unter Berücksichtigung von Diversitätsaspekten (Projektlaufzeit bis 2023)

Bauhaus Universität Weimar > Realisierung läuft

Die Website der Bauhaus-Universität Weimar wird kontinuierlich hinsichtlich Barrierefreiheit verbessert, so dass die Informationen, auch zu den Beratungsangeboten der Universität, Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigung zu Verfügung stehen. Ein barrierefreier Erklär Film für Studierende und Studieninteressierte mit Beeinträchtigung wird derzeit konzipiert und im 4. Quartal umgesetzt. Er verweist auf die Beratungsangebote der Beauftragten für die Belange von chronisch kranken und behinderten Studierenden sowie weitere zielgruppenspezifische Beratungsangebote.

Universität Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Der barrierefreie Zugang zu Informationen sowie Beratung für Studieninteressierte und Studierende wird ermöglicht, die diesbezüglich im Thüringer Maßnahmenplan genannten Anforderungen werden seitens der Universität Erfurt erfüllt.

So werden Studieninteressierte und Studierende über zielgerichtete Unterstützungsangebote informiert. Dies geschieht über das Internet ([Link](#)), weiterhin werden im Rahmen des Hochschulinformationstages (HIT), der in diesem Jahr pandemiebedingt virtuell durchgeführt wurde, entsprechende Informationen für Studieninteressierte bereitgestellt. Neue Studierende erhalten mit Versand der Immatrikulationsunterlagen schriftliche Informationen zum Thema Studium und Behinderung, auch wird im Rahmen der Studieneinführungstage (STET) hierzu informiert. Es werden vom Dezernat 1: Studium und Lehre, regelmäßig und mehrmals im Semester barrierefreie Informationsveranstaltungen für Studierende zu den verschiedenen Phasen und Übergängen im Studium angeboten.

Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Über die Homepage der FSU Jena: ([Link](#)) ; ([Link](#)) ; ([Link](#)) sind die Kontaktdaten der derzeitigen Anlaufstellen und Ansprechpersonen hinterlegt und abrufbar.

Antragsteller*innen auf Immatrikulation werden darüber hinaus über die Antragsformulare (u.a. auch mit der ergänzenden Möglichkeit einer Beeinträchtigungsangabe sowie einer Kontaktgesuchs-Abfrage) sowie auch über das Informationsheft zur Studienbegrüßung („Blauer Faden“) informiert.

Duale Hochschule Gera-Eisenach: Studieninteressierte und Studierende werden über die Homepage der Hochschule zu Ansprechpersonen informiert. Die Homepage befindet sich mit Fokus Barrierefreiheit im Relaunch. Die Produktivsetzung ist für November 2021 geplant. Seit 2019 wird die Broschüre „Studieren mit Behinderung und chronischer Erkrankung an der DHGE“ herausgegeben, die neben der Information für Studierende und Studienbewerbende auch der Information der Praxispartner dient, um Berührungspunkten bei der Einstellung benachteiligter Studierender entgegenzuwirken.

Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung läuft

Im Rahmen eines „Facelift“ der Hochschul-website werden alle Informationsangebote der Website barrierefrei gestaltet. Die Erarbeitung des Facelifts findet sich in der Endphase, es soll im Zeitraum Oktober/November online verfügbar sein. Die Beratung von Studieninteressierten in Präsenz wird auf Anfrage und entsprechend des individuellen Bedarfs barrierefrei gestaltet.

Ernst-Abbe Hochschule Jena > Realisierung läuft

Im Rahmen des Diversity Audits „Vielfalt gestalten“ werden Maßnahmen geplant, um den Zugang zu Informationen für Menschen mit Beeinträchtigung zu erleichtern. Im Rahmen des Projektes „Inklusive Hochschule“ wird eine Auflistung über bereits bestehende Unterstützungsangebote an der EAH Jena erstellt, die Verfügbarkeit der Informationen für Betroffene geprüft und ggf. der Zugang zu Informationsmaterialien optimiert.

Fachhochschule Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die FH Erfurt hat einen „Beratungsflyer“ entwickelt, der auf der FH-Website eingestellt ist und Studienanfänger*innen systematisch zugänglich gemacht wird: [\(Link\)](#); [\(Link\)](#)

Der Diversitätsbeauftragte, Prof. Dr. Karl-Heinz Stange, nimmt weiterhin die Aufgaben wahr, die er früher als Beauftragter für die Belange chronisch kranker und behinderter Studierender ausübte. Er ist zudem über die zentrale Auskunft- und Beratungsstelle des Deutschen Studentenwerks gut vernetzt und erreichbar: [\(Link\)](#)

Maßnahme I. 13

Aufnahme von individuellen Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den Hochschulzugang von Studieninteressierten mit Behinderungen in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den entsprechenden Eignungsprüfungs- bzw. Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen (beispielsweise in der Form, vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen auf andere Art als üblich nachweisen zu können).

Übergeordnetes Ziel:	Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.
Zeitraumen:	bis Ende 2020
Zuständigkeit:	TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung läuft

In Studien- und Prüfungsordnungen werden Studienvoraussetzungen sowie dahingehende Nachteilsausgleiche geregelt. Durch den Prüfungsausschuss kann so in Einzelfällen bei Bewerber/-innen, die nicht die Voraussetzungen erfüllen, nach eingehender Prüfung die fachliche Eignung attestiert werden.

In Satzungen zur Regelung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird die Gewährung von Nachteilsausgleichen geregelt. Studienbewerber/-innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen können auf Antrag Nachteilsausgleiche gewährt bekommen. Art und Umfang wird individuell durch den Auswahlausschuss festgelegt.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Thüringer Hochschulzulassungsgesetz sieht bis zu 2 Prozent der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Beachtung der übrigen Auswahlkriterien unmittelbar zur Zulassung. Umstände, die eine Zulassung auf Grund eines Härtefalles ermöglichen, sind vor allem besondere gesundheitliche Umstände.

Die Gewährung von individuell auf den jeweiligen Bedarf abgestimmten Sonderstudienplänen im Einzelfall auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG wird praktiziert.

Hochschule Nordhausen > Realisierung läuft

Hochschule erfüllt alle Vorgaben der Zulassungsvergabeverordnung; Anträge auf entsprechende Nachteilsausgleiche sind möglich; Onlineformular für Bewerbung um einen Studienplatz an der Hochschule enthält direkt ein Feld, welches Studieninteressierten auf die Möglichkeit aufmerksam macht und ermöglicht die notwendigen Angaben zu machen; Bewerbung landet dann direkt bei zuständiger Bearbeiterin

Technische Universität Ilmenau> Realisierung als Daueraufgabe läuft

In der existierenden Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – ist das Thema des Nachteilsausgleiches geregelt. Dies wurde in der neuen Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – geschärft in den §3 (4), §28 und §37. Bei der Überarbeitung der Immatrikulationsordnung sowie der Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – ist weiterführend eine Berücksichtigung der Thematik geplant.

Bauhaus Universität Weimar> Realisierung als Daueraufgabe läuft:

Alle Studien- und Prüfungsordnungen sowie alle Eignungs- und Eignungsfeststellungsordnungen enthalten Regelungen zum Nachteilsausgleich.

Universität Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Regelungen zum individuellen und angemessenen Nachteilsausgleich sind in allen Rahmenprüfungsordnungen der Universität Erfurt festgehalten und werden fortgeschrieben. Es werden individuelle und angemessene Nachteilsausgleiche für den Hochschulzugang gewährt, die die Anforderungen bei Eignungsprüfungen und Auswahlgesprächen betreffen.

Die Erstberatung hierzu erfolgt durch das Dezernat 1: Studium und Lehre in der Regel mit Hinweis auf und an den Diversitätsbeauftragten. Auf Wunsch werden schwerbehinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte auch bei der Antragsstellung für technische und persönliche Hilfen beraten.

Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung abgeschlossen

Die Realisierung der Maßnahme wurde in 2020 abgeschlossen. In der Abfrage zum Umsetzungsstand zum Zeitpunkt 01. September 2021 wurde dazu berichtet.

Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung abgeschlossen

Individuelle Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den Hochschulzugang von Studieninteressierten mit Behinderungen sind in der Satzung zur Eingangsprüfung für beruflich Qualifizierte verankert.

Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung läuft

Die Neufassung der Eignungsprüfungsordnung, deren Erarbeitung aktuell begonnen wurde, wird genauere Regelungen für Nachteilsausgleiche im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens speziell in künstlerischen Studienfächern enthalten. Die Neufassung soll zum WS 2022/23 abgeschlossen und in Geltung sein.

Fachhochschule Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die grundsätzliche Berücksichtigung der oben genannten Studieninteressierten mit Behinderungen ist im Thüringer Hochschulgesetz §§ 48 Abs. 3, 53 Abs. 2 und 55 Abs. 4 geregelt. Die individuellen Nachteilsausgleichsmaßnahmen sind in den Studiengang spezifischen Bestimmungen und in der Grundordnung der FH Erfurt aufgenommen. Sollte die Zulassung zum Studium von einem Auswahlverfahren abhängen, so regeln die dazugehörigen Satzungen individuelle Möglichkeiten für Studieninteressierte mit Behinderungen.

Maßnahme I. 14

Gewährung von Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderungen bei Fristen, Workloads, Leistungsnachweisen, Prüfungen und Veranstaltungsformaten. Als Nachteilsausgleiche für Veranstaltungsformate werden auch die Überlassung von Skripten, die Erlaubnis zur Aufzeichnung von Veranstaltungen sowie die mündliche Erläuterung von optischen Darstellungen zugelassen.

Übergeordnetes Ziel:	Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.
Zeitraumen:	bis Ende 2021
Zuständigkeit:	TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung abgeschlossen

Die Prüfung und Überarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen erfolgt fakultätsintern in regelmäßigen Abständen. Bei Neueinrichtungen von Studiengängen sowie Re-Akkreditierungen werden diese zusätzlich vom Referat Zentrales Qualitätsmanagement evaluiert. In dem dafür verwendeten Prüfkatalog werden die Beurteilungskriterien zur Überprüfung von Gendergerechtigkeit, Chancengleichheit und Diversität behandelt.

Nachteilsausgleichsverfahren für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sind in allen Prüfungs- und Studienordnungen der HSM enthalten. Um chancengleiche Prüfungs- und Studienbedingungen zu realisieren, steht die Diversitätsbeauftragte den zuständigen Organen bei Entscheidungen über Nachteilsausgleiche beratend zur Seite. Möglichkeiten eines individuellen Nachteilsausgleichs werden fallspezifisch betrachtet und in Abstimmung mit den betreffenden Stellen festgelegt. Um den Studierenden dabei eine Hilfestellung zu geben, steht über die Diversitätsbeauftragte online ein Formblatt zur Beantragung von Nachteilsausgleichen sowie weitere Informationen dazu zur Verfügung. Ergänzend findet dazu jährlich eine Informationsveranstaltung der Diversitätsbeauftragten statt.

Ernst-Abbe Hochschule Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Gewährung von Nachteilsausgleichen orientiert sich am jeweils nachgewiesenen Bedarf der Studierenden und ist entsprechend vielfältig denkbar, über die bloße Verlängerung von Prüfungszeiten hinaus. Gerade das Jahr 2020 mit seinen verschiedenen Covid-19-bedingten Implikationen hat die Vielfalt der möglichen Facetten eines Nachteilsausgleichs verstärkt. Das Corona-Sonderrecht des ThürCorPanG und der Corona-Rahmensatzung der Hochschule haben schnelle und flexible Maßnahmen ermöglicht, auf Nachteile der Studierenden einzugehen.

Hochschule Nordhausen > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Entsprechender Passus in Studienordnungen enthalten. Entscheidungen immer Einzelfallentscheidungen, genaue Praxis wird in jeweiligen Prüfungsausschüssen gehandhabt

Technische Universität Ilmenau > Realisierung abgeschlossen

Zusammenarbeit der Prüfungsämter mit der allgemeinen Studienberatung und der Stabsstelle Campus-Familie („Dialog Nachteilsausgleich“) zur Abstimmung von Vorgehensweisen und Diskussion von Einzelfällen. Der Umsetzungsstand der PSTO-AB in den Fakultäten wurde noch nicht erhoben, wird aber nachgefragt. Qualifizierte Beratung von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen durch verschiedene Beratungsstellen an der Universität. Die Möglichkeit der Aufzeichnung digitaler Formate ist nach Rücksprache mit der Vortragenden Person gegeben. An einer allgemein gültigen Lösung wird derzeit gearbeitet.

Bauhaus Universität Weimar > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung werden gewährt. Sie sind bei den Prüfungsausschüssen der jeweiligen Fakultät zu beantragen. Die Beauftragte für die Belange von chronisch kranken und behinderten Studierenden berät sowohl Studierende als auch Lehrende bezüglich der Beantragung und individuellen Nachteilsausgleichmaßnahmen.

Universität Erfurt > Realisierung läuft

Die Studierenden werden zu Studienbeginn mit den Immatrikulationsunterlagen, in den Informationsveranstaltungen der Studieneinführungstage sowie auf der Website der Universität Erfurt über die Möglichkeit zur Beantragung von Nachteilsausgleichen informiert. Ansprechpartner sind hier der Diversitätsbeauftragte und das Dezernat 1: Studium und Lehre.

Um insbesondere in Bachelor-Studiengängen nicht unterschiedliche Entscheidungen zu Nachteilsausgleichen herbeizuführen, erhebt der Diversitätsbeauftragte und das Dezernat 1: Studium und Lehre den Sachverhalt, beschreiben die Auswirkung(en) der Beeinträchtigung und machen konkrete Vorschläge zu angemessenen Nachteilsausgleichen. Der*die Prüfer*in legt dann vor dem Hintergrund der konkreten Lehrveranstaltung und unter Berücksichtigung der Vorschläge den Nachteilsausgleich für Studien- und Prüfungsleistungen fest.

Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung läuft

Für den Nachteilsausgleich wurde eine übergreifende Rahmenregelung für Prüfungsordnungen erarbeitet. Im Rahmen des derzeit stattfindenden Verfahrens zur Einführung einer bzw. mehrerer Rahmenprüfungsordnungen wird diese Regelung aufgenommen. Die Einführung der Rahmenprüfungsordnung verzögert sich, da der hochschulinterne Verständigungsprozess aufgrund der Priorität der pandemiebedingten Rahmenregelungen verschoben werden musste. Es ist vorgesehen, dass der Verständigungsprozess im WS 2021/22 wiederaufgenommen wird. Unabhängig davon wird der Nachteilsausgleich bereits auf Grundlage des erarbeiteten Passus realisiert und bei Änderungen/Einrichtung von Studiengängen in die Prüfungsordnungen aufgenommen.

Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung abgeschlossen

Die Gewährung von Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderungen ist in der Prüfungsordnung verankert. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen erfolgt im angestrebten Umfang.

Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung abgeschlossen

Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HfM Weimar enthält in § 12 Abs. 5 die Grundlage für einen Nachteilsausgleich im Rahmen von Leistungserhebungen für Studien- und Prüfungsleistungen und regelt dort auch das entsprechende Procedere.

Fachhochschule Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Wird bereits seit längerem in allen Fakultäten praktiziert und ist in der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der FH Erfurt in § 11 rechtsverbindlich definiert: ([Link](#))

Maßnahme I. 15

Berücksichtigung der Beeinträchtigung durch eine Behinderung bzw. chronische Erkrankung als weiterer regulärer Teilzeitgrund in der nächsten Novelle des Thüringer Hochschulgesetzes. Darüber hinaus wird Thüringen im Rahmen des zu erwartenden Gesetzgebungsverfahrens des Bundes zur Änderung des BAföG im Bundesrat die Schaffung von Förderungsmöglichkeiten für Teilzeitstudiengänge nach dem BAföG anfordern.

Übergeordnetes Ziel: Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2022

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Nach § 48 Abs. 3 ThürHG sehen - in dafür geeigneten Studiengängen - Studienordnung und Studienplan Regelungen vor, die insbesondere Berufstätigen oder Studierenden mit Behinderung, mit chronischen Erkrankungen oder mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium eines Studiengangs oder von Teilen davon ermöglichen.

Die Schaffung von Förderungsmöglichkeiten für Teilzeitstudiengänge nach dem BAföG wurde bereits mehrfach vom TMWWDG gegenüber dem Bund angeregt. Die Bemühungen waren erfolglos. Aktuell steht keine Novelle des BAföG an.

Maßnahme I. 16

Die an den Hochschulen einzurichtenden Beauftragten für Diversität erhalten folgende Kompetenzen:

- Einbindung in alle für Studierende mit Behinderungen relevanten Entscheidungsprozesse an der Hochschule,
- Unterstützung der Rektorate und Präsidien in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK,
- Unterstützung aller Hochschulmitglieder in Fragen des Studiums von Menschen mit Behinderungen,
- Ausstattung mit einem eigenen Budget für Personal und Sachmittel (sofern es die Aufgaben erforderlich machen),
- Entlastung von anderen dienstlichen Aufgaben im erforderlichen Umfang,
- Berechtigung zur Teilnahme an allen Sitzungen der Gremien in Bezug auf die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderungen mit beratender Stimme,
- Berechtigung, über die Tätigkeit hochschulöffentlich zu berichten.

Übergeordnetes Ziel: Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung abgeschlossen

Die Beauftragte für Diversität hat am 01.01.2019 ihre Tätigkeit an der HSM nach § 7 ThürHG aufgenommen und vertritt seitdem die in § 5 Abs.7 Satz 2 und 3 ThürHG genannten Belange aller Mitglieder, Angehörigen und Studienbewerber der Hochschule, insbesondere die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. In der Grundordnung der HSM sind unter § 25 die Zuständigkeit sowie die strukturelle Einbindung der Beauftragten für Diversität geregelt.

Ernst-Abbe Hochschule Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Hochschule unterstützt den Beauftragten für Diversität traditionell mit umfangreich Ressourcen und ideell. Die neue Diversitätsbeauftragte, Frau Prof. Dr. Anna Kasten, hat gleichzeitig die Professur für „Gender und Diversity“ inne und verfügt damit über hervorragende Kenntnisse und umfassende Erfahrung im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben.

Hochschule Nordhausen > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Diversitätsbeauftragter: Heiner Schulze - eigenes Budget vorhanden, in Gremien und Hochschulöffentlichkeit eingebunden.

Technische Universität Ilmenau > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Diversitätsbeauftragte ist seit 2019 im Amt und mit 0,5 VBE für Tätigkeiten freigestellt; erste Amtszeit der Diversitätsbeauftragten endet 12/2021. Wahl/ Ernennung wird derzeit vorbereitet. Es besteht Bedarf zur Nachschärfung bzw. Konkretisierung des §7 im Hochschulgesetz. Die AG „Diversität“ mit verschiedenen Akteuren der TU Ilmenau stimmt sich regelmäßig ab. Die TU Ilmenau ist Mitglied im thüringenweiten Netzwerk „Diversität an Hochschulen“. Ein Konzept zur Zusammenarbeit und Abgrenzung verschiedener Aufgaben von Beauftragungen innerhalb der TU Ilmenau ist in Arbeit. Dies soll dazu beitragen, die Themen besser strategisch abzustimmen, Ressourcen zu bündeln und Umsetzungen besser voran zu bringen. Berechtigung zur Teilnahme an allen Sitzungen der Gremien ist gewährleistet, Diversitätsbeauftragte wird in die Prozesse entsprechend dem Hochschulgesetz eingebunden.

Bauhaus Universität Weimar > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die seit November 2019 bestellte Diversitätsbeauftragte hat die oben gelisteten Kompetenzen, Ausstattung und Entlastung erhalten. Sie koordiniert in Absprache mit der Schwerbehindertenvertretung und der Beauftragten für die Belange chronisch kranker und behinderter Studierender die Umsetzung des UN-BRK-Maßnahmenplans der Bauhaus-Universität Weimar und unterstützt gemeinsam mit der Beauftragten für die Belange chronisch kranker und behinderter Studierende die Hochschulmitglieder bei Fragen des Studiums von Menschen mit Behinderung.

Universität Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Der Senat der Universität hat am 12.05.2021 einen neuen Diversitätsbeauftragten der Universität Erfurt gewählt. Der Diversitätsbeauftragte ist in alle relevanten Entscheidungsprozesse für Studierende mit Behinderungen an der Universität eingebunden. Er unterstützt das Präsidium in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK, die Hochschulmitglieder in Fragen des Studiums von Menschen mit Behinderungen und ist berechtigt, an allen

Sitzungen der Gremien mit Bezug zu den besonderen Belangen von Studierenden mit Behinderungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Diversitätsbeauftragte berichtet regelmäßig in den Sitzungen des Diversitätsbeirats, dem er qua Amt angehört. Ein besonderer Fokus seiner Arbeit liegt zurzeit auf der Organisation des Diversity Audits.

Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung abgeschlossen

2019 wurde das Amt des Diversitätsbeauftragten an der Universität nach Senatsbeschluss eingerichtet und nach Thür HG § 7 mit den o.g. Kompetenzen versehen. Zur Unterstützung der Amtsführung des Diversitätsbeauftragten wurde 2020 ein Diversitätsbüro eingerichtet.

Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung abgeschlossen

Der Diversitätsbeauftragte der DHGE wurde zum 01. Dezember 2018 bestellt und mit den oben aufgeführten Kompetenzen, mit Ausnahme eines Budgets für Personal und Sachmittel, versehen. Die Grundordnung und die Geschäftsordnungen der Gremien wurden hierauf angepasst.

Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung läuft

Die Diversitätsbeauftragte und ihr Vertreter amtieren seit dem 1.10.2021 und sind strukturell im Gleichstellungsbeirat verankert, sind aktives Mitglied im Diversitätsnetzwerk Thüringen und der Bundeskonferenz der künstlerischen Hochschulen, werden in alle Entscheidungsprozessen bezüglich Studierender und Mitarbeitender mit Beeinträchtigung einbezogen und werden als rede- und antragsberechtigte Mitglieder in alle Gremien eingeladen.

Fachhochschule Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Alle oben genannten Punkte sind an der FH Erfurt bereits seit Anfang 2019 realisiert. Der Diversitätsbeauftragte, Prof. Dr. Karl-Heinz Stange, erhält für diese Aufgaben eine entsprechende Deputatsreduktion und berichtet regelmäßig dem Senat und dem Präsidium.

Maßnahme I. 17

Berücksichtigung der Umsetzung der UN-BRK – insbesondere der Inklusion – durch die Hochschulen in Form geeigneter Studienangebote und beim Forschungsprofil, beispielsweise durch die Aufnahme in die Curricula und Teildenomination einer Professur.

Übergeordnetes Ziel: Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2021

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung nicht vorgesehen

Hochschule Schmalkalden bekräftigt ein Vorgehen im Geiste der UN-BRK und hat Inklusion in ihren Grundsatzdokumenten, Struktur- und Entwicklungsplänen sowie Ziel- und Leistungsvereinbarungen verankert. Aufgrund ihres Fächerprofils sieht die HSM die Aufnahme der Inklusion in Form geeigneter Studiengangangebote und beim Forschungsprofil nicht vor.

Durch das e-Learning-Angebot „Gender-Diversity-Kompetenz“ im Bereich Schlüsselqualifikationen erhalten Studierende der HS Schmalkalden die Möglichkeit, ihr Wissen über gesellschaftliche Zusammenhänge zu erweitern und den Blick für geschlechts-, alters- und kulturspezifische Benachteiligungen zu schärfen. Die Lehr-/Lerneinheiten orientieren sich praxisnah an Beispielen des Alltags.

Ernst-Abbe Hochschule Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Eine Berücksichtigung der Umsetzung der UN-BRK erfolgt insbesondere durch die bestehenden Professuren „Gender und Diversity in der Sozialen Arbeit“ sowie „Rechtswissenschaften – Rehabilitation und Betreuung“ im Fachbereich Sozialwesen. Im Forschungsschwerpunkt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena „Gesundheit und Nachhaltigkeit“ ist eine stärkere Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen denkbar und wird geprüft.

Hochschule Nordhausen > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Hochschule besitzt Professur für Inklusive Pädagogik, die gerade neu besetzt wurde; Anknüpfungspunkte bei anderen Professuren; teilweise als Thema auch in passenden Studienprogrammen enthalten; Umsetzung der UN-BRK durch hochschuleigenen Aktionsplan Vielfalt, in welchem die UN-BRK großen Raum einnimmt, der aber dezidiert auch über die UN-BRK hinausgehen will Thematisierung im Rahmen des Diversitätsaudits.

Technische Universität Ilmenau > Realisierung läuft

Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben bei der Erstellung barrierefreier Studiendokumente und barrierefreie Dokumentation von Forschungsergebnissen, u.a. auf der Forschungswebseite. Gestaltung eines barrierefreien Webauftritts (Neue Website März 2021); bedingt durch die Pandemie wurde eine Vielzahl von digitalen Formaten geschaffen. Barrierefreiheit ist noch nicht in allen Veranstaltungen umgesetzt. Hinweise zur Gestaltung von Barrierefreiheit in digitalen Formaten wurden gegeben. Barrierefreie Veranstaltungsplanung und -durchführung entsprechend dem Planungsleitfaden. Leitfäden für barrierefreie Dokumente/Veröffentlichungen/Informationsmaterialien werden erarbeitet. Zusätzlich werden auf der Website der TU Ilmenau Materialien anderer Universitäten als Handreichungen zur Verfügung gestellt. Förderung von Nachwuchswissenschaftlern mit Behinderung und chronischer Erkrankung. TU Ilmenau beteiligte sich am „Promi Projekt“ und gibt Stellungnahme zur Fortsetzung eines solchen Projektes ab. Verlängerung der Promovenden um ein 6. Jahr durch TU ermöglicht (komplette Finanzierung durch TU Ilmenau bis Okt./21 bzw. Dez./21, um Promotion abzuschließen) Förderung von Forschungstätigkeiten im Kontext mit Barrierefreiheit, die TU Ilmenau prüft die Aufnahme des Inklusionsaspektes in hochschulinterne Förder- und Stipendienprogramme. FuT eruiert Forschungsaktivitäten, deren Fokus auf die Barrierefreiheit gerichtet sind.

Abbau von Kommunikationsbarrieren – Schulung verschiedener Akteure ist in Vorbereitung. Fördermittel zum „Barrierefreien Campus“ wurden gewährt und werden in den nächsten zwei Jahren umgesetzt. Schwerpunkte: Barrierefreiheit in Gebäuden, barrierefreie Hörsaalausstattung, barrierefreie Website. Gesundheitsmanagement für Beschäftigte und Studierende mit diversitätssensiblen Aspekten. PE (Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Weiterbildungsangebote)

Bauhaus-Universität Weimar > Realisierung noch nicht begonnen

Eine Professur im Bereich Bauliche Barrierefreiheit ist in Planung, so dass entsprechende Studienangebote zur baulichen Barrierefreiheit in der Fakultät Architektur und Urbanistik Eingang finden werden.

Universität Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

In den an der Universität Erfurt angebotenen Studiengängen des Lehramts sind Lehrveranstaltungen im Themenfeld Inklusion, insbesondere zu inklusivem Unterricht, systematisch in den Curricula verankert. Weiterhin werden auch im Studium Fundamentale Lehrveranstaltungen im Themenfeld Inklusion angeboten und für Studierende aller Fakultäten und Fächer geöffnet. Die an der Universität in den Jahren 2018/19 besetzten drei Professuren, deren Denomination sich auf Inklusion bezieht, bestehen weiter fort. Es handelt sich hierbei um die Professur für Inklusive Bildungsprozesse mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, die Professur für Inklusive Unterrichtsforschung mit dem Schwerpunkt Lernen und die Professur für Inklusive Bildungsprozesse bei Beeinträchtigungen von Sprache und Kommunikation.

Friedrich-Schiller-Universität > Realisierung als Daueraufgabe läuft

- Forschung (laufende Forschungsprojekte):
- Projekt PROFJL (Professionalisierung von Anfang an im Jenaer Modell der Lehrerbildung, 2. Förderphase im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung) – Projekt „Inklusion systematisch implementieren (Isi, 2019-2023): Betonung der systematischen Integration von Inklusion in alle Teilvorhaben. Dabei wird auf Vorarbeiten der 1. Förderphase („Fit für Inklusion“) aufgebaut, in der curriculare Bausteine und Materialien für die schulische Inklusionsarbeit entwickelt wurden.
- Lehrprojekt „Hochschulübergreifende Lehre im Rahmen einer heterogenitätssensiblen Lehrer*innenbildung“ im TMWWDG-geförderten Programms „Curricula der Zukunft“ (2020-21)
- Projekt „Equitabe, Inklusive Science Education“ (2020-2021)
- Forschungsprojekte des UKJ zu Behinderung, chronischen Erkrankungen und Präventions-, Behandlungs- bzw. Rehabilitationsmodellen, z.B. Erholungsmechanismen nach Schlaganfall (Klinik für Neurologie, Lehrstuhl für Neurologische Rehabilitation), robotergestützte Skoliose-behandlung für Kinder (KATi, UKJ; Institut für Physiotherapie) etc.
- Projekt "Uni Jena ...rundum gesund!" - Das Projekt zur universitären Gesundheitsförderung (Kooperation mit der AOK PLUS) – mit Maßnahmen zur Gesundheitsprävention, gesunder Arbeit und Führung hin zur beruflichen Wiedereingliederung.

Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung abgeschlossen

Die Studienangebote des Studienbereiches Soziales haben die Themen Inklusion und Umsetzung der UN-BRK in die Curricula aufgenommen.

Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung noch nicht begonnen

Die HfM Weimar berücksichtigt das Handlungsfeld Inklusion und Prävention zunehmen in ihren Curricula durch die Etablierung von Lehrveranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der körperlich und mental bedingten Studierfähigkeit dienen. Dies ist insbesondere in künstlerischen Studiengängen von großer Relevanz und wird mit Hilfe des HSP-finanzierten Inklusionsprogramms unterstützt. Einige

Lehrveranstaltungen werden aus diesem Bereich werden schon seit vielen Jahren angeboten, das Angebot soll aber in den nächsten Jahren kontinuierlich ausgebaut werden. Die Kooperation hierfür mit dem Hufeland-Klinikum und einem niedergelassenen Arzt und Therapeuten wird im WS 2021/22 ausgebaut, die hierausgewonnene Erfahrungen sollen für den Ausbau der Curricula genutzt werden.

Fachhochschule Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im BA-Studiengang „Soziale Arbeit“, Schwerpunkt „Gesundheit-Krankheit-Behinderung“ sowie im MA-Studiengang „Beratung und Intervention“ werden Inklusions- und Diversitätsthemen regelmäßig in Lehrveranstaltungen implementiert (z. B. „Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfen bei psychischen Handicaps“, „Empowerment und Partizipation von Betroffenen“, „Beziehungsgestaltung und Gesprächsführung“).

Außerdem werden entsprechende BA-/MA-Thesen betreut (z. B. „Fördermöglichkeiten autistischer Kinder“, „Essstörungen und Hilfemöglichkeiten“, „Suchterkrankungen“, „Burnout in der Sozialen Arbeit“ oder „Sexualität von Menschen mit einer geistigen Behinderung“).

Es erfolgt eine Kooperation mit Einrichtungen der Behindertenhilfe, Betroffenenverbänden und Initiativen (z. B. EX-IN Thüringen, Haus der Hoffnung in Bad Tabarz, Verein Mut zur Veränderung in Erfurt, der Diversitätsbeauftragte ist hier zudem persönliches Mitglied).

Friedrich-Schiller-Universität Jena:

Forschungskooperationen und -netzwerke:

- Organisation des Forums „Schule im Spannungsfeld von Leistungsgesellschaft und Inklusion“; die Beiträge der Referent/innen werden videografiert und sind auf der Seite der [Digitalen Bibliothek Thüringen](#) verfügbar.
- Das im Rahmen des Projekts PROF JL geführte Teilprojekt Isi (s.o.) ist in das Netzwerk Inklusion der Qualitätsoffensive Lehrerbildung eingebunden, in dem sich Projekte der Standorte Berlin, Kiel, Halle-Wittenberg, Lüneburg, Hamburg, Bielefeld, Potsdam einmal jährlich in einer ganztägigen Werkstatt über Forschung und Lehre zum Thema Inklusion austauschen.
- Kooperation mit dem „Kompetenzzentrum Inklusion“ der Universität Erfurt

Wissenschaftliche Tagungen:

- Internationale Tagung „Digitale NAWIgation von Inklusion“, Digitales Format, 11-12 Juni 2021 (gefördert durch die Joachim Herz Stiftung und die Graduierten Akademie der Friedrich-Schiller-Universität Jena)

Lehrveranstaltungen im WiSe 2020/21:

- Hauptseminar „Heterogenität und Inklusion im Sozialkundeunterricht“ (Prof. May)
- Hauptseminar „Alles Inklusion – oder was“ (Prof. Wermke)
- Seminar „Ausgewählte Aspekte der Sportpädagogik: Inklusion, Heterogenität“ (Prof. Kemper)

- Seminar „Kognitionspsychologische Aspekte sportlicher Leistung (Psychologische Aspekte des Behindertensports)“ (Prof. Canal-Bruland)
- Seminar „digital und inklusiv: differenziertes Unterrichten mit digitalen Tools“ (Wolf/ Berweger)
- Seminar: Informatik + Gesellschaft: Barrierefreie FSU (Prof. Zehendner)
- Projekt Grundlagen psychopathologischer Störungen II (Dr. Weiß/ Dr. Schmidt)
- Seminar „Lern- und Leistungsstörungen und Prävention (Dr. Karing)
- Blockveranstaltung „Methoden zur Prävention und Behandlung von Entwicklungsstörungen“ (Prof. Riedinger/ Führer)
- Blockveranstaltung „Sprech- und Sprachstörungen“ (Prof. Simpson/ Krause/ Schuck)
- Seminar „Psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter aus pädagogisch-psychologischer Perspektive“ (Prof. Samu)

Lehrveranstaltungen im SoSe 2021

- Seminar „Ausgewählte Aspekte der Sportpädagogik: Inklusion, Heterogenität“ (Prof. Kemper)
- Blockveranstaltung „Multiprofessionelle Kooperation in inklusiven Schulen“ (LbA D. Liehl)
- Seminar „Diagnostik psychopathologischer Störungen: Klinische Störungsbilder“ (Bengs/ Heller/ Geißler/ Dr. Franz)
- Seminar "...und jetzt auch noch Inklusion?" Heterogene Lerngruppen im Französischunterricht (S. Engelen, M.A.)
- Seminar „Psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter aus pädagogisch-psychologischer Perspektive“ (PD Samu)
- Seminar „Psychische Auffälligkeiten im schulischen Kontext“ (2 Veranstaltungen, Dr. Kämpfe)
- Seminar „Prävention und Rehabilitation psychischer Störungen“ (Sittler, M.Sc.)
- Blockveranstaltung „Entwicklung und Förderung psychischer Gesundheit über die Lebensspanne“ (Prof. Riedinger/ Cohrdes)
- Seminar „Autismus-Spektrum-Störungen“ (Kowallik)
- Projekt „Klinische Psychologie. Psychopathologische Störungen I“ (Prof. Croy, Dr. Weiß)

Lehrveranstaltungen im WiSe 2021/22:

- Seminar „Ausgewählte Aspekte der Sportpädagogik: Inklusion, Heterogenität“ (Prof. Kemper)
- Aufbaumodul „Kunstvolle Behinderungen: Disability Studies und Kunstgeschichte“ (PD Rößler)
- Seminar „Kognitionspsychologische Aspekte sportlicher Leistung (Psychologische Aspekte des Behindertensports)“ (Prof. Canal-Bruland)

Maßnahme I. 18

Ausbau des Angebotes an psychosozialer und psychologischer Beratung für Studierende in persönlichen Krisen und bei studienbezogenen Problemen an den Thüringer Hochschulstandorten entsprechend des steigenden Bedarfs. Die hierzu erforderliche Beratungskapazität wird bedarfsgerecht beim Studierendenwerk Thüringen bzw. den Zentralen Studienberatungsstellen der Hochschulen konzentriert (im Bedarfsfall erfolgt eine gezielte Beratungsempfehlung zur Inanspruchnahme psychotherapeutischer Unterstützung).

Übergeordnetes Ziel: Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2022

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung läuft (Gesamteinschätzung)

Hochschule Schmalkalden > Realisierung läuft

Die Beratung Studierender bei Studienwahlentscheidungen, vielschichtigen sozialen Fragen, studienbedingten Problemen oder persönlichen Krisen erfolgt direkt auf dem Campus oder in digitaler Form und wird bedarfsgerecht und in enger Abstimmung von der Zentralen Studienberatung der HSM und dem Studierendenwerk Thüringen übernommen. Die Zentrale Studienberatung hat feste Sprechzeiten eingerichtet und vergibt Termine außerhalb der Sprechzeiten nach vorheriger Vereinbarung.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Studienberatung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena stehen als erste Ansprechpartner für Studierende zur Verfügung und vermitteln je nach Problemlage den Kontakt zu spezifischen Beratungsstellen insbesondere des Studierendenwerkes Thüringen.

Hochschule Nordhausen > Realisierung noch nicht begonnen

Bisher keine Gespräche zwischen Hochschulleitung und Studierendenwerk fernab der sowieso stattfindenden regelmäßigen Gespräche; landesweiter, begrenzter Ausbau der Angebote des Studierendenwerkes im Zuge der Corona-Studierenden-Hilfe

Technische Universität Ilmenau > Realisierung läuft

Psychosoziale Beratung des Studierendenwerkes Thüringen ist gewährleistet. Bedarf an Beratung ist höher als Kapazitäten und Ressourcen zur Verfügung stehen. Vertiefender Beratungsbedarf wird über Psychosoziale Beratungsstelle der TU Ilmenau aufgefangen. Kapazitäten und Ressourcen fehlen auch hier, um dem erhöhten Bedarf und den Anforderungen aus Internationalisierung gerecht zu werden. Beratungskompass zur Orientierung und Informations-weitergabe wurde geschaffen. AG psychosoziale Beratung zu internen Abstimmung von Bedarfen, Angeboten und Maßnahmen; externe Vernetzung (z.B. Tagesklinik Ilmenau, Sozialpsychiatrischer Dienst, Ärzte, Psychotherapeuten)

Bauhaus-Universität Weimar > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Beratungsangebot für Studierende des Studierendenwerks – die Psychosoziale Beratung – wird von Studierenden gut angenommen und ist gut ausgelastet. Um zu gewährleisten, dass Studierende in persönlichen Krisen und bei studienbezogenen Problemen die Psychosoziale Beratung in Anspruch nehmen, werden Studierende und Mitarbeitende der Universität regelmäßig im Rahmen von Veranstaltungen auf das Beratungsangebot aufmerksam gemacht. Ergänzt wird die Beratung des Studierendenwerkes am Campus durch das Beratungsangebot der Allgemeinen Studienberatung, der Beauftragten für chronisch kranke und behinderte Studierende sowie die Fachstudienberatungen.

Universität Erfurt > Realisierung läuft

Die Universität Erfurt verfügt über verschiedene sowohl zentrale als auch dezentrale Beratungsangebote. Zu nennen sind hier u.a. die Allgemeine Studienberatung, die Studien- und Prüfungsberatung, die fachbezogene Studienberatung, Beratung zum Studieren mit chronischer Erkrankung und Behinderung, Beratung zum Studieren mit Kind_ern), Beratung für internationale Studierende, Beratung zum Schutz vor Diskriminierung und weitere Angebote. Die verschiedenen Beratungsstellen verweisen bei Bedarf jeweils aufeinander. Bei Bedarf erfolgt eine Empfehlung zur Inanspruchnahme des Angebotes der Psychosozialen Beratungsstelle des Studierendenwerkes.

Friedrich-Schiller-Universität Jena > Realisierung läuft

An der FSU Jena erfolgte in der Zentralen Studienberatung bisher keine fachliche bzw. quantitative Ausweitung der Beratungskapazitäten in psychosozialer bzw. psychologischer Hinsicht. Bei den damaligen Arbeitsberatungen der AG im TMWWDG bestand aus verschiedenen Gründen der Hauptfokus auf einer Erweiterung der Beratungskapazität insbesondere beim Studierendenwerk Thüringen – auch und gerade um diese spezielle Form der Befähigung zu bündeln und auch mit etwas „Abstand“ zur Hochschule anbieten zu können. Durch das (nur) durch das Studierendenwerk Thüringen sicherstellbare hochschulübergreifende Wirken kann der bedarfsgerechte Einsatz - je nach regionaler Nachfrage - sichergestellt werden.

Duale Hochschule Gera-Eisenach > Realisierung labgeschlossen

Die Beratungsangebote des Studierendenwerkes werden an der DHGE bedarfsgerecht angeboten.

Hochschule für Musik Franz Liszt > Realisierung läuft

Um der dauerhaften Belastungssituation der stark kompetitiv geprägten Gegenwarts- und Zukunftssituationen für die Mehrzahl in der künstlerischen Exzellenzausrichtung Studierenden zu begegnen, wird derzeit eine intensive Kooperation mit dem Hufelandklinikum angestrebt und ein Konzept zur dauerhaften Etablierung des Bereichs „psychische Prävention“ entwickelt.

StW > Realisierung läuft

Pandemiebedingt erfolgte bisher ein Ausbau der Beratungsformen. Diese kann face-to-face, beim Beratungsspaziergang, per Video, telefonisch oder per schreibbasierter Onlineberatung (beranet) erfolgen und senkt somit die physischen und ggf. psychischen Hürden bei der Inanspruchnahme. Im Rahmen des Thüringer HSP Programms 2021-2023 erfolgt im 3. Quartal 2021 die Ausschreibung von zusätzlichen Stellen für die psychosoziale Beratung des Studierendenwerkes.

Fachhochschule Erfurt > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Zentrale Studienberatung der FH Erfurt ist diesbezüglich umfangreich aktiv: [\(Link\)](#)

Es finden u. a. Weiterbildungen der Berater*innen in „Systemischer Beratung“ statt.

Handlungsfeld II

—

Arbeit und Beschäftigung

Maßnahme II. 1

Steigerung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Landesverwaltung auf durchschnittlich 7,5 Prozent, sofern fachlich geeignete Bewerber_innen zur Verfügung stehen.

Übergeordnetes Ziel: Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.

Zeitraumen: bis Ende 2022

Zuständigkeit: Alle Ressorts - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Anmerkung Focal Point TMASGFF: Die TSK gibt an, dass es keine Veränderungen gegenüber der Sachstandserhebung 2020 gibt.

Sachstand 2020:

Die Erhebung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen erfolgt jeweils Anfang des Jahres für das vorangegangene Jahr. Die jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote im gesamten Geschäftsbereich betrug für das Jahr 2019 6,3 Prozent und ist aufgrund von Personalabgängen leicht gesunken.

In der Inklusionsvereinbarung der TSK wurde eine Beschäftigungsquote von mindestens 7,5 Prozent als Ziel verankert.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Für den Geschäftsbereich des TMBJS liegt die Quote derzeit bei 9,12 %.

Für das TMBJS als Behörde liegt die Quote bei 5,03%

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (inkl. Geschäftsbereich) liegt die jährliche Beschäftigungsquote von Beschäftigten mit Behinderung seit dem Jahr 2011 bei durchschnittlich sechs Prozent. Menschen mit Behinderungen werden bei externen Ausschreibungen zur Bewerbung aufgefordert. Im Rahmen von BEM-Gesprächen werden überdies Hinweise zur Beantragung einer Schwerbehinderung erteilt.

TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Für Referat 11:

An der Realisierung des mit der Maßnahme verfolgten Zieles wird in der Thüringer Justiz und im TMMJV selbst fortlaufend gearbeitet. Die derzeit ungünstige Altersstruktur der Bediensteten, die durch eine hohe Dichte an Altersabgängen in den kommenden Jahren gekennzeichnet sein wird, eröffnet zukünftig deutlich höhere Chancen, da sie eine Vielzahl an Neueinstellungen zur Nachbesetzung der freiwerdenden Stellen nach sich ziehen wird. In diesen Einstellungsverfahren wird auf die Steigerung der Beschäftigungsquote im Hinblick auf das angestrebte Ziel von durchschnittlich 7,5 % besonderes Augenmerk gelegt werden.

Für Referat 41 (Personal Vollzugsdienst):

Der Justizvollzug bemüht sich permanent um eine weitere Erhöhung des Anteils der schwerbehinderten Menschen, jedoch darf nicht verkannt werden, dass die Einsatzmöglichkeiten eng begrenzt sind. Ebenso wie der Polizeidienst ist die Arbeit im Justizvollzug mit hohen physischen und psychischen Anforderungen an die Beschäftigten verbunden. Im mittleren Dienst, dem $\frac{3}{4}$ aller Justizvollzugsbediensteten angehören, muss der Bewerber daher neben den allgemeinen Einstellungs Voraussetzungen die Vorgaben der PdV (Polizeidienstvorschrift) 300 erfüllen. Auf Grund der sog. Einheitslaufbahn (der Bedienstete des mittleren Dienstes muss auf jedem Dienstposten seiner Laufbahn einsetzbar sein) ist zudem bei einer im Laufe der Dienstzeit auftretenden Schwerbehinderung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen der Betroffene weiterhin seine Aufgaben erfüllen kann.

Für das gesamte Justizressort: Ergänzend wird angemerkt, dass die Beschäftigungsquote im gesamten Justizressort in den letzten drei Jahren bereits durchgängig bei 6,6 % lag.

TFM > Realisierung abgeschlossen

Die Einstellung von Menschen mit Behinderung erfolgt nach Leistung, Eignung und Befähigung.

Die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im Geschäftsbereich des Thüringer Finanzministeriums betrug 2020 7,8 %.

TMWWDG > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei zu besetzenden Stellen erfolgt eine Auswahl gemäß Art. 33 GG. Bei gleicher fachlicher Eignung schwerbehinderter oder gleichgestellter Menschen werden diese bevorzugt berücksichtigt.

Die Auswahl bei Stellenbesetzungen wird von der Interessenvertretung schwerbehinderter Menschen begleitet.

TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im TMASGFF beläuft sich zum Stichtag 30. September 2021

Auf 9,68 %. Das TMASGFF liegt damit über dem festgelegten Durchschnitt von 7,5%.

TMUEN > Realisierung läuft

Die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung im Geschäftsbereich des TMUEN liegt bei 7,6 % (Stand 2020).

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Stand 03/2021: Das Ziel war im Jahr 2020 mit einer Beschäftigungsquote von 7,64 % für den gesamten Geschäftsbereich des TMIL bereits erreicht. Die Bestrebung ist, die geforderte Quote weiterhin mindestens einzuhalten. Daten für das Jahr 2021 liegen Ende März 2022 vor.

Maßnahme II. 2

Aufstellung eines individuellen Personalentwicklungskonzepts für die schwerbehinderten Beschäftigten der Landesverwaltung im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche. Hierbei soll auf die besonderen Bedürfnisse des Beschäftigten eingegangen werden (ein besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu richten, weiterhin sind Ausführungen über die mögliche zukünftige berufliche Entwicklung enthalten).

Übergeordnetes Ziel: Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.

Zeitraumen: ab Ende 2019

Zuständigkeit: Alle Ressorts - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung läuft

Anmerkung Focal Point TMASGFF: Die TSK gibt an, dass es keine Veränderungen gegenüber der Sachstandserhebung 2020 gibt.

Sachstand 2020:

Zur Umsetzung des Ziels wurde in der Inklusionsvereinbarung der TSK Folgendes geregelt:

„Im Rahmen des Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächs (MVG) soll, wenn die Schwerbehinderten-eigenschaft bekannt gemacht wurde, auf die besonderen Bedürfnisse der schwerbehinderten Bediensteten, insbesondere mit Blick auf die Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit, ihrer beruflichen Entwicklung sowie ihrer Qualifizierung und Fortbildung, eingegangen werden. Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen wird auf Verlangen des schwerbehinderten Bediensteten zum MVG hinzugezogen.“

Ergänzende Anmerkung:

Auf eine Festlegung, dass im Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen Personalentwicklungskonzepte aufgestellt werden, wurde verzichtet. An der Aufstellung eines Personalentwicklungskonzepts und den sich daraus ergebenden individuellen Personalmaßnahmen muss regelmäßig das

Personalreferat mitwirken. An Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen nehmen dagegen üblicherweise nur die Bediensteten und ihre Vorgesetzten teil.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Zunächst wurde die Grundlage für individuelle PE-Konzepte mit Abschluss der Rahmeninklusionsvereinbarung im Frühjahr 2021 geschaffen. Im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche und BEM-Gesprächen wird die individuelle PE thematisiert.

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Vorgesetzten werden im Rahmen der jährlichen Aufforderung die MVG`s anzubieten, auf dieses Thema gesondert hingewiesen.

TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

An der Realisierung des mit der Maßnahme verfolgten Zieles wird in der Thüringer Justiz bereits seit dem Jahre 2003 gearbeitet. Die Einführung des Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächs (MVG) wurde durch eine umfassend aufgestellte Arbeitsgruppe vorbereitet, die nicht nur Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen allgemein im Blick hatte, sondern auch besondere Interessenvertretungen von Anfang an einbezogen hat. Die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen wurden durch die Mitarbeit der Hauptschwerbehindertenvertretung in den Entwicklungsprozess des MVG eingebracht und berücksichtigt. Nach erfolgreichem Abschluss einer Pilotphase wurde mit Erlass des Justizministeriums vom 8. Oktober 2008 das MVG in der gesamten Justiz (einschließlich Ministerium) für den nichtrichterlichen Dienst und die Verwaltung eingeführt. Das Gespräch ist so ausgestaltet, dass die Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeitern das Gespräch alle 2 Jahre anbieten müssen. Die Leitfäden zum MVG enthalten Vorbereitungsbögen für den Mitarbeiter und den Vorgesetzten, die u.a. körperliche Belastungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen ausdrücklich als Dialogpunkt beinhalten.

Im Bereich der Justiz sind besondere personelle Verhältnisse zu beachten, weil der persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit der Richter sowie der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger Rechnung zu tragen ist. Ein klassisches Mitarbeiter-Vorgesetzten-Verhältnis existiert nur im nichtrichterlichen Dienst und in der Verwaltung.

TFM > Realisierung abgeschlossen

Das MVG wird den Bediensteten in allen Dienststellen des Geschäftsbereiches einmal im Jahr angeboten. Die Initiative für das Gespräch geht dabei von der/dem Vorgesetzten aus. Den Gesprächspartnern steht dafür der Leitfaden für das jährliche MVG zur Verfügung. Gesonderter Regelungen für die schwerbehinderten Beschäftigten bedarf es nicht.

TMWWDG > Realisierung läuft

Im bereits vorhandenen Personalentwicklungskonzept wird in einem eigenen Abschnitt auf die Bedürfnisse der schwerbehinderten Beschäftigten eingegangen und im Rahmen des PEK-Reporting die Umsetzung der Maßnahmen überwacht.

TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Inklusion als Handlungsfeld und das MVG sowie die Förderung von Menschen mit Behinderungen als Personalentwicklungsinstrumente sind nach wie vor Bestandteile des hiesigen PEK, welches für alle Beschäftigten des TMASGFF gilt. Das jährliche MVG, welches 2009 verpflichtend im TMASGFF eingeführt wurde, wird als jährliches Kooperationsgespräch weitergeführt. Die besonderen Bedürfnisse des schwerbehinderten Mitarbeitenden werden hierbei berücksichtigt. Die Schwerbehindertenvertretung ist in diesen Prozessen involviert.

Zudem gilt die Rahmenleitlinie PERMANENT/Personalmanagement in Thüringen für alle Beschäftigten des Freistaates Thüringen. Hier ist die Inklusion als Querschnittsfeld und das MVG als Personalentwicklungsinstrument definiert. Die Rahmenleitlinie PERMANENT wird gegenwärtig evaluiert. Die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen werden in diesem Zusammenhang den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Auch hier wurde/ist die Schwerbehindertenvertretung des TMASGFF beteiligt.

TMUEN > Realisierung läuft

Es gibt für den Geschäftsbereich des TMUEN seit 2011 eine Rahmenintegrationsvereinbarung, diese wurde evaluiert und ersetzt durch die Rahmeninklusionsvereinbarung vom 20.12.2018.

Eine weitere Evaluierung wird 2021/2022 angestrebt.

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch (MVG) als vertrauliche, wechselseitige Rückmeldung zwischen dem/r direkten Vorgesetzten und dem/r Mitarbeiter/in bildet als Sonderbestandteil auch die individuellen Bedürfnisse und Besonderheiten von schwerbehinderten Beschäftigten ab. Sofern sich als Ergebnis des jeweiligen MVG Handlungsempfehlungen und weitere Verfahrensweisen anschließen, gibt der/die hierfür verantwortliche Vorgesetzte dies in Absprache mit dem/r Mitarbeiter/in im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit weiter.

Nach dem Inklusionserlass (Ziff. 8, S. 36) ist das MVG alle zwei Jahre zu führen. Das im Jahr 2020 erarbeitete Personalentwicklungskonzept des TMIL sieht darüberhinausgehend vor, dass das MVG auf freiwilliger Basis des/r Mitarbeiters/in in der Regel einmal jährlich stattfindet. Der entsprechende Gesprächsleitfaden wurde aktualisiert.

Maßnahme II. 3

Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen in ihrer Funktion als Arbeitgebende ein individuelles Personalentwicklungskonzept für deren schwerbehinderte Beschäftigte im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche aufzustellen. Hierbei soll auf die besonderen Bedürfnisse des Beschäftigten eingegangen werden (ein besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu richten, weiterhin sind Ausführungen über die mögliche zukünftige berufliche Entwicklung enthalten).

Übergeordnetes Ziel: Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Da sich die Maßnahme an alle Thüringer Kommunen richtet, ist der Umsetzungsstand naheliegender Weise sehr unterschiedlich. Es wird auf die beiliegende Excel-Tabelle (rote Felder) verwiesen.

Maßnahme II. 4

Ausrichtung und ggf. Nachbesserung der bestehenden Inklusionsvereinbarungen in allen Ressorts sowie den nachgeordneten Behörden gemäß der Vorgaben des § 166 Absatz 2 SGB IX n.F. insbesondere hinsichtlich des neuen, weitergehenden Inklusionszieles.

Übergeordnetes Ziel:	Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	Alle Ressorts - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung läuft

TSK > Realisierung läuft

Anmerkung Focal Point TMASGFF: Die TSK gibt an, dass es keine Veränderungen gegenüber der Sachstandserhebung 2020 gibt.

Sachstand 2020:

In der TSK wurde im November 2019 die bisherige Integrationsvereinbarung durch eine Inklusionsvereinbarung ersetzt. Basis der Novellierung war die Umsetzung des Erlasses zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Landesdienst Thüringen des TMIK sowie des Thüringer Maßnahmenplans, Version 2.0, vom 29. März 2019.

Im nachgeordneten Bereich werden derzeit noch Inklusionsvereinbarungen erarbeitet.

TMBJS > Realisierung abgeschlossen

Im Juni 2021 wurde eine neue Rahmeninklusionsvereinbarung abgeschlossen.

TMIK > Realisierung läuft

Bereits im Jahr 2019 wurde seitens des TMIK ein Entwurf einer überarbeiteten Rahmeninklusionsvereinbarung (RIV) für den Geschäftsbereich des TMIK erarbeitet. Im Rahmen des Abstimmungsprozesses verweigerte die HSBV der Polizei ihre Zustimmung zu dem vorgelegten Entwurf und kündigte mit Schreiben vom 23.11.2020 im Einvernehmen mit der HSBV des TMIK die o. g. Rahmeninklusionsvereinbarung. Mit Entscheidung der Hausleitung vom 02.12.2020 erfolgte daher eine Abtrennung dergestalt, dass für den Bereich der Thüringer Polizei eine gesonderte Rahmeninklusionsvereinbarung gefertigt wird.

Die RIV wurde mit Blick auf die erfolgte Abtrennung des Polizeibereichs entsprechend angepasst und den Beteiligungsorganen im April dieses Jahres zur Stellungnahme übersandt. Die Rückmeldungen hierzu stehen noch aus.

TMMJV > Realisierung abgeschlossen

Am 19. August 2019 wurde zwischen TMMJV, den Hauptpersonalräten Justiz und Justizvollzug sowie den Hauptschwerbehindertenvertreten Justiz und Justizvollzug die Vereinbarung zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in dem für Justiz zuständigen Ministerium und im Geschäftsbereich der Thüringer Justiz geschlossen. Diese umfasst auch das neue, weitergehende Inklusionsziel.

TFM > Realisierung abgeschlossen

Der Abschluss der Rahmeninklusionsvereinbarung ist zum 07.02.2018 erfolgt. Derzeit sind keine Änderungen beabsichtigt.

TMWWDG > Realisierung abgeschlossen

Die Rahmenintegrationsvereinbarung für den Geschäftsbereich des TMWWDG vom 18.12.2015 wurde mit Datum vom 09.10.2018 als Rahmeninklusionsvereinbarung aktualisiert und redaktionell angepasst.

TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft & Realisierung läuft

Die Fortführung der Integrationsvereinbarung von 2015 als Inklusionsvereinbarung ist geplant. Die Inhalte sind nach wie vor gültig.

Der Teilhabeerlass zur Inklusion schwerbehinderter Menschen der TSK spiegelt sich inhaltlich bereits in der noch gültigen Integrationsvereinbarung des TMASGFF wider.

Eine einzelfallbezogene Unterstützung und Betreuung von Bediensteten mit Behinderungen sowie die Durchführung von Praxistests hinsichtlich der Barrierefreiheit digitaler Anwendungen werden realisiert.

TMUEN > Realisierung läuft

Es gibt für den Geschäftsbereich des TMUEN seit 2011 eine Rahmenintegrationsvereinbarung, diese wurde evaluiert und ersetzt durch die Rahmeninklusionsvereinbarung vom 20.12.2018.

Eine weitere Evaluierung wird 2021/2022 angestrebt.

TMIL > Realisierung abgeschlossen

Die Rahmeninklusionsvereinbarung gem. § 166 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) zur Integration schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Geschäftsbereich des TMIL ist am 19. Dezember 2019 in Kraft getreten und gilt für den gesamten Geschäftsbereich. Darüberhinausgehende Inklusionsvereinbarungen sind in den einzelnen Behörden des Geschäftsbereichs mangels weiteren Regelungsbedarfs nicht vorgesehen.

Maßnahme II. 5

Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen in ihrer Funktion als Arbeitgebende ein individuelles Personalentwicklungskonzept für deren schwerbehinderte Beschäftigte im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche aufzustellen. Hierbei soll auf die besonderen Bedürfnisse des Beschäftigten eingegangen werden (ein besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu richten, weiterhin sind Ausführungen über die mögliche zukünftige berufliche Entwicklung enthalten).

Übergeordnetes Ziel: Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Da sich die Maßnahme an alle Thüringer Kommunen richtet, ist der Umsetzungsstand naheliegender Weise sehr unterschiedlich. Es wird dazu auf eine geführte Excel-Tabelle (grüne Felder) verwiesen

Maßnahme II. 6

Einbeziehung der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung in das Kern-Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) zusätzlich zu den Mitgliedern des Personalrats und der verantwortlichen Arbeitgebervertretung in allen Ressorts sowie den nachgeordneten Behörden.

Übergeordnetes Ziel: Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: Alle Ressorts - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung abgeschlossen

TSK > Realisierung abgeschlossen

Anmerkung Focal Point TMASGFF: Die TSK gibt an, dass es keine Veränderungen gegenüber der Sachstandserhebung 2020 gibt.

Keine Änderung gegenüber der letzten Abfrage:

Die Einbeziehung der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung in das Kern-Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) ist sowohl im TLDA als auch im LATH gegeben. Eine Teilnahme steht jeweils unter dem Vorbehalt der Zustimmung der/des betroffenen Beschäftigten.

In der TSK wurde im Rahmen einer Dienstvereinbarung zum BEM festgelegt, dass die betroffenen Bediensteten die Mitglieder ihres BEM-Teams individuell bestimmen können. Dazu fragt die/der BEM-Beauftragte bei den Bediensteten ab, ob an den BEM-Gesprächen die Schwerbehindertenvertretung, ein Personalratsmitglied, die Gleichstellungsbeauftragte, Vorgesetzte oder eine andere Person des Vertrauens teilnehmen soll.

TMBJS > Realisierung abgeschlossen

Die Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen ist Teil des BEM-Teams. Dies ist mit der Rahmeninklusionsvereinbarung im Juni 2021 so festgelegt worden.

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Rahmendienstvereinbarung über das behördliche Gesundheitsmanagement sieht die Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung in das BEM-Team vor.

Im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales sowie in den Behörden des nachgeordneten Bereichs wurde jeweils ein „BEM-Team“ gemäß der Rahmendienstvereinbarung über das behördliche Gesundheitsmanagement gebildet. Vertreten sind der Arbeitgeber, die Personalvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

TMMJV > Realisierung abgeschlossen

Nach der Dienstvereinbarung vom 2. Juli 2019 zwischen dem TMMJV und dem HPR Justiz und dem HPR Justizvollzug über ein betriebliches Eingliederungsmanagement im Bereich des für Justiz zuständigen Ministeriums, der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften obliegt dem Betroffenen die Entscheidung, ob die Schwerbehindertenvertretung an dem Erstgespräch und dem weiteren Verfahren teilnimmt. Dasselbe gilt nach der Dienstvereinbarung vom 19. August 2019 zwischen dem TMMJV und dem HPR Justizvollzug und der Hauptschwerbehindertenvertretung Justizvollzug für den Bereich der Thüringer Justizvollzugsanstalten.

TFM > Realisierung abgeschlossen

In den mit den jeweiligen örtlichen Personalvertretungen geschlossenen Dienstvereinbarungen „BEM“ wurde geregelt, dass u.a. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen Mitglied des Integrationsteams ist.

TMWWDG > Realisierung abgeschlossen

Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten des TMWWDG ist gemäß § 4 Punkt 1 Rahmeninklusionsvereinbarung Mitglied des Integrationsteams, zu dessen Aufgaben u. a. das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) gehört.

TMASGFF > Realisierung läuft

Wird mit schwerbehinderten Menschen ein BEM-Verfahren durchgeführt, ist die Vertrauensfrau der schwerbehinderten Menschen hinzuzuziehen, sofern die Betroffenen dies wünschen. Im TMASGFF ist nach wie vor eine Dienstvereinbarung zum BEM in Vorbereitung.

Der ÖPR ist im Rahmen des BEM auch nur auf Wunsch des Mitarbeitenden hinzuzuziehen.

Ein „Kern-TEAM“ ist im Rahmen des BEM (noch) nicht vorhanden. Näheres wird die Dienstvereinbarung regeln.

TMUEN > Realisierung abgeschlossen

Die Schwerbehindertenvertretung ist fest im BEM-Team integriert, die Zusammenarbeit gestaltet sich sehr gut.

TMIL > Realisierung läuft und Realisierung abgeschlossen

Zu „Realisierung abgeschlossen“:

Im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ist die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen seit Bestehen des BEM-Teams im November 2015 fester Bestandteil des Teams.

Zu „Realisierung läuft“:

Im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft wird die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen auf Wunsch der Bediensteten in das jeweilige Verfahren einbezogen.

Im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr wird die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen entsprechend der dortigen Dienstvereinbarung zum BEM sowie auf Wunsch der Bediensteten in das jeweilige Verfahren einbezogen.

Im Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum wird entsprechend der seit 1. August 2020 geltenden Dienstvereinbarung zum BEM die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen mit Zustimmung des Bediensteten oder auf dessen Wunsch in das jeweilige Verfahren einbezogen.

Maßnahme II. 7

Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen eine Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung in das Kern-Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) zusätzlich zu den Mitgliedern des Personalrats und der verantwortlichen Arbeitgebervertretung einzubeziehen.

Übergeordnetes Ziel: Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Da sich die Maßnahme an alle Thüringer Kommunen richtet, ist der Umsetzungsstand naheliegender Weise sehr unterschiedlich. Es wird auf die geführte Excel-Tabelle (blaue Felder) verwiesen.

Maßnahme II. 8

Durchführung einer Evaluation zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets (insbesondere des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets) in Thüringen.

Übergeordnetes Ziel:	Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

[Zuständigkeit wurde bezüglich aller Reha-Träger erweitert]

Gesamtbewertung: Realisierung nicht vorgesehen

TMASGFF, Abteilung 2 (23): Realisierung noch nicht begonnen

Das Persönliche Budget wurde mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) zum 1. Juli 2001 eingeführt. Seit dem 1. Januar 2008 sind Leistungen der Rehabilitationsträger auf Antrag durch ein Persönliches Budget auszuführen, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen gegeben sind.

Das Persönliche Budget ist eine Leistungsform, bei der behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen von den Leistungsträgern in der Regel eine Geldleistung anstelle von Dienst- oder Sachleistungen erhalten. Mit diesem Budget bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind.

Als Leistungserbringer eines Persönlichen Budgets kommen nach § 29 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit § 6 SGB IX die nachfolgenden Träger in Betracht:

- die gesetzlichen Krankenkassen,
- die Bundesagentur für Arbeit,
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Träger der Alterssicherung der Landwirte,
- die Träger der Kriegsopferversorgung,
- die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden,
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- die Träger der Sozialhilfe,
- die Pflegekassen und
- die Integrationsämter.

Aufgrund der Vielzahl der möglichen Leistungserbringer soll die Evaluation zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets in Thüringen durch eine externe Vergabe an ein Institut oder eine Hochschule erfolgen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der pandemischen Lage bislang nicht erfolgt und ist für das Jahr 2022/2023 vorgesehen

TMASGFF, Abteilung 2 (22): nicht vorgesehen

keine weitere Meldung erfolgt

TMASGFF, Abteilung 3 > Fehlmeldung

Analog zum Vorjahr ergeht seitens Abt. 3 Fehlmeldung zu o.g. Maßnahme.

Für das „persönliche Budget“ gem. SGB IX ist Abt. 2 zuständig (siehe auch Spalte „Zuständigkeit“ in der tabellarischen Übersicht zu Maßnahme II). Der Einbezug der u.g. Sozialversicherungsbeiträge lässt die Zuständigkeit unberührt, da die Zuständigkeit der Abt. 3 ausschließlich bezogen auf die Arbeitslosenversicherung vorliegt. Da diese hier dezidiert nicht betroffen ist, kann keine Grundlage für eine Umsetzungsverantwortung ermittelt werden.

Für ‚Sozialversicherung‘ (außer Arbeitslosenversicherung) ist Referat 42 zuständig.

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Es erfolgten schriftliche Abfragen zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets bei den Reha-Trägern.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets sehr gering ist:

Unfallkasse Thüringen: 0 Persönliche Budgets; Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland: aktuell 0 Persönliche Budgets, seit 2016. 7 Anträge: weitergeleitet: 3, abgelehnt 4;

In Thüringen wurde in den Jahren von 2012 bis 2015 von 447 Personen ein Persönliches Budget in Anspruch genommen. Von diesen wurden insgesamt sieben Persönliche Budgets als trägerübergreifende Persönliche Budgets ausgewiesen.

Als Gründe für die zurückhaltende Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets werden von den Reha-Trägern hauptsächlich folgende Gründe benannt: hoher Verwaltungs- und Beratungsbedarf, eine große Zufriedenheit mit den bisherigen Sachleistungen, die hohe Nachweispflicht seitens des Budgetnehmers und die Übernahme von mehr eigener Verantwortung im Rahmen der Leistungserbringung.

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Das TMBJS hat für den Bereich der Jugendhilfe gegenwärtig keine Evaluation der Inanspruchnahme des persönlichen Budgets vorgesehen. Die Umsetzung der Jugendhilfe – auch der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Dem TMBJS liegen keine Angaben darüber vor, ob es in den Kommunen Fälle gibt, in denen es zur Nutzung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets kommt, an dem die Jugendhilfe als Reha-Träger beteiligt ist. Dazu müsste erst eine Abfrage bei den Jugendämtern erfolgen.

Die Jugendhilfe ist zum Thema persönliches Budget nur betroffen, wenn sie als Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX agiert.

Das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung ist für die Jugendhilfe nur für einen sehr kleinen Teil überhaupt maßgeblich, da nur junge Volljährige bis max. 21. Lebensjahr betroffen wären (§ 41 SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII).

Maßnahme II. 9

Entwicklung einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne zur Erhöhung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets (insbesondere des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets) auf Grundlage der Ergebnisse der zuvor durchgeführten Evaluation.

Übergeordnetes Ziel:	Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

[Zuständigkeit wurde bezüglich aller Reha-Träger erweitert]

Gesamtbewertung: Realisierung nicht begonnen

TMASGFF, Abteilung 2 (23) > Realisierung noch nicht begonnen

Der Umsetzungsbeginn ist an die Realisierung der Maßnahmen II.8 gekoppelt und kann somit erst nach Abschluss der Evaluation erfolgen.

TMASGFF, Abteilung 2 (22) > Realisierung nicht vorgesehen

keine weitere Meldung erfolgt

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung nicht vorgesehen

Analog zum Vorjahr ergeht seitens Abt. 3 Fehlmeldung zu o.g. Maßnahme.

Für das „persönliche Budget“ gem. SGB IX ist Abt. 2 zuständig (siehe auch Spalte „Zuständigkeit“ in der tabellarischen Übersicht zu Maßnahme II).

Der Einbezug der u.g. Sozialversicherungsbeiträge lässt die Zuständigkeit unberührt, da die Zuständigkeit der Abt. 3 ausschließlich bezogen auf die Arbeitslosenversicherung vorliegt. Da diese hier dezidiert nicht betroffen ist, kann keine Grundlage für eine Umsetzungsverantwortung ermittelt werden.

Für ‚Sozialversicherung‘ (außer Arbeitslosenversicherung) ist Referat 42 zuständig.

TMASGFF, Abteilung 4 > nicht begonnen

Pandemiebedingt ist bislang keine Kampagne entwickelt worden: zuerst war die Evaluation (Maßnahme 8) wichtig.

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung nicht begonnen

Eine entsprechende Öffentlichkeitswirksame Kampagne ist seitens des TMBJS nicht vorgesehen. Konkret muss auch die aktuell anstehende SGB VIII- Novelle abgewartet werden (voraussichtlich Inkrafttreten 2021). Daraus ergeben sich weitere Schnittstellen auch zum SGB IX bzw. zu den Teilhabe- und Rehabilitationsleitungen.

Die praktische Anwendung des persönlichen / trägerübergreifenden Budget ist derzeit keine gängige und geübte Praxis in der Jugendhilfe, lediglich in Einzelfällen findet diese Leistungsform Anwendung. Insofern bringt eine Evaluation derzeit auch keine erkennbaren und verwertbaren Ergebnisse.

Maßnahme II. 10

Prüfung durch das jeweils ausschreibende Ressort, ob bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können (entsprechende Regelungen, die dies ermöglichen, sind bereits im Thüringer Vergabegesetz enthalten und sollen auch nach der Gesetzesnovellierung im Vergabegesetz erhalten bleiben).

Übergeordnetes Ziel:	Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	Alle Ressorts - Zentralabteilung TMWWDG - Abteilung 3, Wirtschaftsförderung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Anmerkung Focal Point TMASGFF: Die TSK gibt an, dass es keine Veränderungen gegenüber der Sachstandserhebung 2020 gibt.

Sachstand 2020:

In § 4 Thüringer Vergabegesetz geregelt und damit verpflichtend für alle Vergaben, die diesem unterfallen (ab 20.000 Euro netto). Auch für Vergaben unterhalb der Wertschwelle des Vergabegesetzes werden soziale Belange – soweit möglich – berücksichtigt.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Vergabestelle gibt den Marktanbietern die gesetzlichen Regelungen (Eignung, Leistung, Zuverlässigkeit) zur Kenntnis und Beachtung. Die Marktanbieter/Bewerber bestätigt dies in Schriftform gegenüber der Vergabestelle.

Die Zuschlagserteilung erfolgt nach eingehender Prüfung und Bewertung aller Unterlagen, ggf. erhalten die Bewerber die Möglichkeit zur Nachbesserung Ihres Angebots.

Ob bei einer Ausschreibung soziale Belange im Vergabeprozess zu berücksichtigen sind, erfolgt im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Einzelfalls durch die jeweils ausschreibende Stelle (z. B. individuelle Unterstützungsbedarfe).

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Rahmen der Realisierung von Vergabeverfahren werden entsprechend des vorgegebenen Rahmens des ThürVgG soziale Belange bei der Auswahl der Bieter berücksichtigt.

TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei Ausschreibungen wird fortlaufend geprüft, ob soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können.

Ist dies der Fall, erfolgt eine entsprechende Verlautbarung in den Vergabeunterlagen und den Zuschlagskriterien.

TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Vergaben werden gesetzeskonform durchgeführt. Die Anforderungen des Thüringer Vergabegesetzes bei jeder Durchführung geprüft und angewandt.

TMWWDG > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Abteilung 1:

Bei Vergaben im sachlichen Anwendungsbereich des Thüringer Vergabegesetzes wird sowohl die Einbeziehung umweltbezogener als auch sozialer Aspekte geprüft. Grundsätzlich können diese Aspekte in allen Stufen des Vergabeverfahrens berücksichtigt werden. Welche Aspekte jedoch schließlich Berücksichtigung finden, hängt insbesondere von der Eigenart der zu vergebenden Dienst- und/oder Lieferleistung ab. Im Rahmen technischer Beschaffungen fließen so vornehmlich umweltbezogene Kriterien mit technischem Bezug in die Leistungsbeschreibung ein.

Abteilung 3:

Auf die diesbezüglichen Erläuterungen in dem Formblatt zum Stand 30. September 2020 wird verwiesen. Diese Erläuterungen gelten weiterhin fort und lauten wie folgt:

Durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juli 2019 wurde u. a. die gesetzliche Möglichkeit der Berücksichtigung sozialer Belange fortgeführt und weiter gestärkt. Dies manifestiert sich insbes. in den

diesbezüglichen Regelungen des § 4 Abs. 4 ThürVgG, § 10 ThürVgG, § 10 a ThürVgG und § 13 ThürVgG. Diese Angabe betrifft ausschließlich den o. a. Klammerinhalt der Maßnahme 10. Die Zuständigkeit des Ref. 32 im TMWWDG bezieht sich ausschließlich auf die gesetzliche Grundlage, d. h. die Regelungen des Thüringer Vergabegesetzes betreffend. Die Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes wurde in 2019 abgeschlossen. Eine weitere Einbeziehung des Ref. 32 bei den künftigen jährlichen Abfragen zum Realisierungsstand des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK bedarf es insoweit nicht mehr. Daher wird gebeten, bei den künftigen jährlichen Abfragen durch das TMASGFF dies entsprechend zu berücksichtigen und die Abfragen diesbezüglich entsprechend anzupassen.

Weitere ergänzende Hinweise und Anmerkungen:

Auf die diesbezüglichen Erläuterungen in dem Formblatt zum Stand 30. September 2020 wird verwiesen. Diese Erläuterungen gelten weiterhin fort und lauten wie folgt:

Im Hinblick auf die in der o. a. Maßnahme 10 vor der Klammer stehende Aussage ist darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich dem Ref. 32 im TMWWDG keine Zuständigkeit und keine Umsetzungsverantwortung obliegt. Ref. 32 im TMWWDG führt selbst keine Vergabeverfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrages durch. Dies obliegt im Einzelfall den jeweils beschaffenden Fachreferaten im TMWWDG in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Ref. 32 im TMWWDG hat daher keine Kenntnis, ob im Einzelfall bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können. Diese Entscheidung ist im konkreten Einzelfall vom jeweils ausschreibenden Fachreferat in Bezug auf die zu beschaffende Leistung zu treffen.

TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Soziale Belange im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe werden gem. den aktuellen vergaberechtlichen Vorschriften berücksichtigt.

TMUEN > Realisierung abgeschlossen

Soziale Belange werden bei Ausschreibungen und Vergabeverfahren berücksichtigt.

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Maßnahme II. 11

Unterstützung der Übergänge von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt durch die Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in allen Ressorts sowie den nachgeordneten Behörden. Zur Erprobung können Außenarbeitsplätze vorgeschaltet werden (bei der Entscheidung über das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses wird das Vorliegen der fachlichen Eignung höher bewertet als der Bildungsabschluss der Bewerber_innen).

Übergeordnetes Ziel: Die Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden abgebaut.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: Alle Ressorts - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung nicht vorgesehen

Anmerkung Focal Point TMASGFF: Die TSK gibt an, dass es keine Veränderungen gegenüber der Sachstandserhebung 2020 gibt.

Sachstand 2020:

Keine Änderung gegenüber der Sachstandsabfrage 2019.

Gesonderte Stellen für die Übernahme von Beschäftigten aus Werkstätten für behinderte Menschen stehen nicht zur Verfügung. Freie Stellen werden i.d.R. extern ausgeschrieben und im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens besetzt. Hierbei werden die Vorschriften der §§ 164, 165 SGB IX berücksichtigt. Spezielle Unterstützungsmöglichkeiten für Übergänge von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen in die Dienststellen sind aktuell - auch unter Berücksichtigung des in der Regel notwendigen fachspezifisch ausgebildeten Personals - kaum vorstellbar.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Sofern fachliche geeignete Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, wird in Unterstützung des Integrationsamtes im Einzelfall ein Übergang von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt. angegangen.

TMIK > Realisierung nicht vorgesehen

Aufgrund der Spezifika des Geschäftsbereichs und der generellen Anforderungen an die Personalgewinnung erscheint eine Umsetzung der Maßnahme im Geschäftsbereich des TMIK unter den aktuellen Rahmenbedingungen (Stellensituation) nicht möglich.

TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Für Referat 11:

Grundsätzlich gestaltet sich der Einsatz von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen in sv-pflichtigen Arbeitsverhältnissen an den Gerichten schwierig, da nur für bestimmte Berufsgruppen eine Beschäftigung in Betracht kommt. Ein Bediensteter, der zuvor durch das CJD Erfurt gefördert und begleitet worden ist, wird mit 25 Wochenstunden bis 31.12.2021 zur Wahrnehmung zeitlich befristeter Projekt- und Aushilfstätigkeiten im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim AG Erfurt beschäftigt. Ansonsten konnte bisher kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden.

Für Referat 41 (Personal Vollzugsdienst):

Der Justizvollzug bemüht sich permanent um eine weitere Erhöhung des Anteils der schwerbehinderten Menschen, jedoch darf nicht verkannt werden, dass die Einsatzmöglichkeiten eng begrenzt sind. Ebenso wie der Polizeidienst ist die Arbeit im Justizvollzug mit hohen physischen und psychischen Anforderungen an die Beschäftigten verbunden. Im mittleren Dienst, dem $\frac{3}{4}$ aller Justizvollzugsbediensteten angehören, muss der Bewerber daher neben den allgemeinen Einstellungs Voraussetzungen die Vorgaben der PdV (Polizeidienstvorschrift) 300 erfüllen. Auf Grund der sog. Einheitslaufbahn (der Bedienstete des mittleren Dienstes muss auf jedem Dienstposten seiner Laufbahn einsetzbar sein) ist zudem bei einer im Laufe der Dienstzeit auftretenden Schwerbehinderung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen der Betroffene weiterhin seine Aufgaben erfüllen kann.

TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Einstellung und Besetzung von Dienstposten erfolgen nach Leistung, Eignung und Befähigung. Bei Vorliegen gleicher Eignung, Leistung und Befähigung wird der schwerbehinderte Mensch bevorzugt berücksichtigt.

TMWWDG > Realisierung nicht vorgesehen

Das TMWWDG beachtet im Rahmen seiner Stellenausschreibungen die einschlägigen Normen zum Schutze und zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen, insbesondere die des SGB IX, Art. 2 Abs. 4 Thüringer Verfassung und § 4 ThürLaufbG. Darüber hinaus besteht eine Rahmeninklusionsvereinbarung mit der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat, in welcher festgelegt ist, dass Schwerbehinderte im Rahmen von Stellenausschreibungen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt werden. Auch die „Unterstützung der Übergänge von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen ...“ hat sich hieran zu richten.

TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Derartige Maßnahmen sind von der konkreten Behinderung/Einsatzfähigkeit der Betroffenen unter Berücksichtigung der einzelnen Anforderungs-/Aufgabenprofile für die Stellen im TMASGFF abhängig. Ein Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung von Stellen muss entsprechend begründet sein. Die Einsatzmöglichkeiten entsprechender Beschäftigter sind zudem in einer obersten Landesbehörde eher begrenzt.

TMUEN > Realisierung nicht vorgesehen

Geeignete Arbeitsstellen stehen im Geschäftsbereich nicht zur Verfügung.

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei Einstellungen werden auf der Grundlage von Stellenausschreibungen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Bewerbungen schwerbehinderter Menschen nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs IX besonders berücksichtigt.

Maßnahme II. 12

Umsetzung einer landesweiten Informationskampagne bezüglich „Budget für Arbeit“ nach § 61 SGB IX n. F. gegenüber Arbeitgebenden und deren Verbänden, Kammern, Trägern der Eingliederungshilfe, Mitarbeiter_innen und Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Werkstattträtern sowie Mitarbeiter_innen und Beschäftigten "Anderer Leistungsanbieter" nach § 60 SGB IX n. F. (einschließlich deren Vertretung).

Übergeordnetes Ziel: Die Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden abgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Die Maßnahme wurde zum Stichtag 30.09.2020 bereits als abgeschlossen gemeldet.

Maßnahme II. 13

Vorstellung erfolgreicher Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs aus Werkstätten für behinderte Menschen und von "Anderen Leistungsanbietern" nach § 60 SGB IX n.F. auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen eines gemeinsamen Fachtages / Workshops mit der Fachhochschule Nordhausen.

- **Schwerpunktmäßig werden die Forschungsergebnisse der Hochschule Nordhausen zu dieser Thematik vorgestellt.**
- **In Kombination erfolgt ein fachlicher Erfahrungsaustausch mit anderen Bundesländern, mit Werkstattträgern und Trägern "Anderer Leistungsanbieter" nach § 60 SGB IX n.F., die bereits erfolgsversprechende Maßnahmen auf den Weg gebracht haben.**
- **Die Werkstattträte und die Vertreter_innen der Beschäftigten bei "Anderen Leistungsanbietern" nach § 60 SGB IX n.F. werden in den Erfahrungsaustausch einbezogen.**

Übergeordnetes Ziel: Die Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden abgebaut.

Zeitrahmen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Die Durchführung des Fachtages war zunächst für den 16. September 2020 vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie war eine sichere und erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung des Fachtages „Wege aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ in diesem Jahr nicht möglich. Die Veranstaltung musste insoweit zunächst auf den 15. September 2021 und letztendlich auf den 14. September 2022 verschoben werden.

Maßnahme II. 14

Begleitung der Thüringer Werkstattträger bei der Erarbeitung einer Strategie zur Erhöhung der Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Im Ergebnis wird eine Übergangsquote von mindestens einem Prozent angestrebt.

Übergeordnetes Ziel: Die Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden abgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Zur Umsetzung dieser Maßnahme wurden bereits vereinzelte Gespräche mit dem Vorsitzenden der LAG WfbM, der Bundesagentur für Arbeit und dem Integrationsamt geführt.

Es ist vorgesehen, dass das TMASGFF, das Integrationsamt, die Bundesagentur für Arbeit, die LAG WfbM und die LAG WR im Rahmen eines gemeinsamen Modellprojektes „Triangel“ die Übergänge aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unter Zuhilfenahme des Instrumentes „Budget für Arbeit“ und unter Mitwirkung der Integrationsfachdienste stärker unterstützen.

Im Oktober 2020 wurde der Hausleitung im TMASGFF ein entsprechendes Konzept mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Bedingt durch die Corona-Pandemie, sind umfassende Gespräche zur Thematik noch nicht erfolgt.

Maßnahme II. 15

Überführung des Projekts „PraWO plus - Berufsorientierung der Initiative Inklusion in Thüringen“ aus der Modellförderung in ein Regelangebot zur Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderungen. Bewährte Qualitätsstandards aus PraWO plus, u. a. obligatorische Praktika, Berufswegekonferenzen, trägerneutrale Maßnahmenkoordination, werden erhalten bzw. fortgeführt.

Übergeordnetes Ziel:	Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet.
Zeitraumen:	ab 2018
Zuständigkeit:	TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung abgeschlossen

Seit Februar 2018 werden Praxiserfahrungen in der beruflichen Orientierung bei Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch die Schulförderrichtlinie gefördert. Die Maßnahme hat die individuelle Vorbereitung und Begleitung des Übergangs von der Schule in die Arbeitswelt zum Ziel. Es geht darum, Teilhabebarrrieren frühzeitig zu erkennen und gezielt abzubauen. Im Rahmen der Maßnahme sind je Schüler bis zu 270 Zeitstunden für Praxiserfahrungen förderfähig, die in der Regel auf drei Schuljahre zu verteilen sind. Die Entscheidung über die Gewichtung zwischen Praxiserfahrungen beim Bildungsträger bzw. im Unternehmen ist sorgfältig entsprechend den Potenzialen und Voraussetzungen des Einzelnen zu treffen. Für die gesamte Maßnahme gilt der Grundsatz der individuellen und bedarfsgerechten Gestaltung der beruflichen Orientierung. Jugendberufshilfe Thüringen e.V. sichert als Fachstelle das überregionale, trägerneutrale Management für die Maßnahme. Die Finanzierung der Fachstelle zur Begleitung des Projektes erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe auf Grundlage des § 68 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und eines Erlasses des TMBJS über das Integrationsamt Thüringen.

Maßnahme II. 16

Prüfung einer zeitnahen Förderung einer thüringenweiten Servicestelle für die Integration von jungen Menschen mit Behinderungen am Übergang Schule - Ausbildung - Arbeit (dabei sollen bestehende Strukturen, z. B. die Integrationsfachdienste, mit einbezogen werden).

Übergeordnetes Ziel: Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung abgeschlossen

Die arbeitsmarktpolitischen Förderungen im Zuständigkeitsbereich des Ref. 32 sind limitiert durch die mit der Europäischen Kommission abgestimmten Anforderungen des Operationellen Programms zur Umsetzung des ESF in Thüringen und können ausschließlich im Rahmen der gültigen Richtlinien und nach den dort festgelegten Förder- und Antragsvoraussetzungen erfolgen.

Grundsätzlich sind institutionelle Förderungen ausgeschlossen.

Arbeitsmarktpolitische Einzelmaßnahmen werden in Referat 32 insbesondere im Rahmen des Operationellen Programms für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen von 2014 bis 2020 umgesetzt. Die Auszahlung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt entsprechend in diesem Kontext und ist richtlinienspezifisch zweckgebunden. Beispielsweise werden gemäß Fördergegenstand 2.4 der Thüringer Fachkräfteberichtlinie Projekte gefördert, die zusätzlichen Wege der Deckung des Fachkräftebedarfs konzipieren, bereitstellen, erproben und begleiten. Im Betrachtungszeitraum wurde u. a. ein Projekt des Bildungswerks der Thüringer Wirtschaft e.V. mit dem Titel „Inklusionsnetzwerk für Thüringer Unternehmen“ gefördert.

Die Förderung bestand für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 und ist somit abgeschlossen. Entsprechend der Vorhabenbeschreibung wurden Integrationsfachdienste, Integrationsämter, Agenturen für Arbeit, Rentenversicherungsträger, Kammern u. a. einbezogen. Ziel des Projektes war es, die Ausbildungs- und Beschäftigungssituation behinderter und schwerbehinderter Menschen durch Sensibilisierung, Beratung und Weiterbildung von klein- und mittelständischen Unternehmen zu verbessern. Die Unternehmen sollten durch die Angebote des Projektes befähigt werden, ihren Bedarf an Fachkräften auch aus dem Kreis der arbeitssuchenden Menschen mit Behinderung zu decken.

Aus Sicht von Ref. 32 ergeben sich Schnittmengen mit den Maßnahmennummern 16, 21 und 22 der Abfrage. Die Projekte tragen somit zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK bei, erfolgen aber unabhängig des formalen Maßnahmenplans in diesem Kontext und sind beschränkt auf die Rahmenbedingungen gültiger ESF-Richtlinien.

Maßnahme II. 17

Prüfung der Möglichkeiten zur Fortsetzung des Landesprogramms „Initiative Inklusion-Plus“.

Übergeordnetes Ziel: Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Das seinerzeit vom Land aufgelegte Programm „Initiative Inklusion plus“ hatte die Funktion, die Lücke zwischen den Handlungsfeldern 2 und 3 des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“ zu schließen und zielte auf die Gruppe der arbeitslosen Schwerbehinderten im Alter von 20 bis unter 50 Jahren.

Es zeichnet sich ab, dass aufgrund der Corona-Pandemie vermehrt Menschen mit Schwerbehinderung entlassen und damit arbeitslos werden. Erst nach Auslaufen der derzeit immer noch großzügigen Kurzarbeitergeldregelungen ist das gesamte Ausmaß dieses Effektes noch nicht erkennbar. Sollte die Anzahl der arbeitslosen Menschen in dieser Altersgruppe mit dem Ende Corona-Pandemie derart ansteigen, dass ein Auffangen mit den üblichen Instrumentarien der Arbeitsverwaltung nicht möglich ist, soll überprüft werden, ob das Programm „Initiative Inklusion plus“, ggf. mit Modifikationen, erneut aufgelegt werden kann.

Maßnahme II. 18

Organisation von mindestens jährlich stattfindenden Veranstaltungsformaten mit Bezug zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung von Unternehmen, Integrationsämtern, Betroffenenvertretungen, Beratungs- und Begleitstrukturen etc., um die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und Arbeitgebende für deren Einstellung zu sensibilisieren.

Übergeordnetes Ziel:	Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.
Zeitraumen:	ab 2019
Zuständigkeit:	TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit (Federführung) TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung noch nicht begonnen

Eine eigene Veranstaltungsreihe, welche vordergründig bzw. ausschließlich den Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung thematisiert, ist sowohl fachlich als auch organisatorisch durch Abt. 3 nicht umsetzbar. Insbesondere wenn diese Veranstaltung (mindestens) jährlich stattfinden soll. Da Abt. 2 sowohl die fachliche Kompetenz, als auch das entsprechende themenbezogene Netzwerk aufweist, wird stattdessen eine Beteiligung von Abt. 2 an bestehenden Veranstaltungen empfohlen. Auf diesem Wege können einerseits wichtige Zielgruppen erreicht werden und andererseits kann somit Sensibilisierung für das Thema geschaffen werden.

Eine Vorabstimmung zur Umsetzungsverantwortung bzgl. Veranstaltungen zu diesem Thema ist Referat 31 nicht bekannt.

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Corona-bedingt konnte diese Maßnahme nicht umgesetzt werden. Eine Realisierung vor dem Jahr 2022 ist unwahrscheinlich. Die Entwicklung des Pandemiegeschehens bleibt abzuwarten

BMB > Fehlmeldung

Über den Umsetzungsstand, insbesondere entsprechende Veranstaltungsformate, ist dem TLMB nichts bekannt.

Maßnahme II. 19

Prüfung der Aufnahme einer Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in die bestehenden Gremien und Ausschüsse der Berufsbildungs- und Arbeitsmarktpolitik.

Übergeordnetes Ziel:	Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.
Zeitraumen:	ab 2019
Zuständigkeit:	TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung läuft

Grundsätzlich werden die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Arbeit der arbeitsmarktpolitischen Gremien durch die Mitglieder laufend berücksichtigt. Darüber hinaus können Expert:innen themenbedingt zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Eine dauerhafte Beteiligung von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen ist jedoch nicht bei allen Gremien möglich, da die Zusammensetzung mancher Gremien gesetzlich vorgeschrieben ist (bspw. Landesausschuss für Berufsbildung). Jedoch ist die LIGA der freien Wohlfahrtspflege e.V. ständiges Mitglied des Landesbeirats für Arbeitsmarktpolitik und der Thüringer Allianz für Berufsbildung und Fachkräfteentwicklung und vertritt dort ebenfalls die Interessen von Menschen mit Behinderungen.

Anmerkung: Die Zusammensetzung des Landesausschusses für Berufsbildung – LAB – ist gesetzlich vorgeschrieben (BBiG) und somit nicht variabel. Die Belange von Menschen mit Behinderung finden trotzdem Berücksichtigung.

Zu den vereinbarten Zielen und Maßnahmen der Thüringer Allianz für Berufsbildung und Fachkräfteentwicklung gehört u.a. die Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung sowie die Erwerbsintegration von Menschen mit Behinderung.

Maßnahme II. 20

Prüfung der zeitnahen Einrichtung einer Beratungsstelle zur Sensibilisierung, Beratung und Unterstützung von Arbeitgebenden für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der bestehenden Fördermöglichkeiten (dabei sollen bestehende Strukturen, z. B. die Integrationsfachdienste, mit einbezogen werden).

Übergeordnetes Ziel: Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung abgeschlossen

Mit dem Inkrafttreten der „Richtlinie zur Förderung von Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaats Thüringen“ am 1. Januar 2020 wurde eine Förderstruktur geschaffen, die es Landkreisen, kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ermöglicht kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen zu bestellen und diese durch die Abt. 2 des TMASGFF zu fördern.

Die Beauftragten können die in der Maßnahme beschriebenen Unterstützungen für Arbeitgebende im Rahmen der durch die Richtlinie vorgegebenen Tätigkeitsbeschreibung vollumfänglich erfüllen.

Darüber hinaus fördert das TMASGFF die LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V., welche als Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen agiert und somit ebenfalls beratende Tätigkeiten im Sinne der o.g. Maßnahme erfüllen kann.

Maßnahme II. 21

Einflussnahme, dass im Rahmen der Arbeitsmarktrichtlinien geförderte Projektträger auch Menschen mit Behinderungen bei ihrer Akquise von Teilnehmer_innen sowie bei der Rekrutierung des eigenen Personals zur Durchführung der Projekte berücksichtigen, um eine bestmögliche Partizipation zu gewährleisten. Ferner Prüfung der Möglichkeiten zur Förderung spezifischer Projekte, die sich an Menschen mit Behinderungen richten.

Übergeordnetes Ziel: Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung läuft

Die arbeitsmarktpolitischen Förderungen im Zuständigkeitsbereich des Ref. 32 sind limitiert durch die mit der Europäischen Kommission abgestimmten Anforderungen des Operationellen Programms zur Umsetzung des ESF in Thüringen und können ausschließlich im Rahmen der gültigen Richtlinien und nach den dort festgelegten Förder- und Antragsvoraussetzungen erfolgen. Grundsätzlich sind institutionelle Förderungen ausgeschlossen.

Arbeitsmarktpolitische Einzelmaßnahmen werden in Referat 32 insbesondere im Rahmen des Operationellen Programms für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen von 2014 bis 2020 umgesetzt. Die Auszahlung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt entsprechend in diesem Kontext und ist richtlinienspezifisch zweckgebunden.

Beispielsweise werden gemäß Fördergegenstand 2.4 der Thüringer Fachkräfteleitlinie Projekte gefördert, die zusätzliche Wege der Deckung des Fachkräftebedarfs konzipieren, bereitstellen, erproben und begleiten. Im Betrachtungszeitraum wird u.a. ein Projekt der Handwerkskammer Südthüringen mit dem Titel „Diversität im Handwerk“ gefördert; die Förderung ist für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 bewilligt. Aus der Vorhabenbeschreibung geht hervor, dass in den vergangenen Jahren bundesweit eine Vielzahl von Projekten zu Diversität, Inklusion und Integration sowie deren Management umgesetzt wurden. Daraus ist unter anderem ein großes Volumen an Begriffserklärungen in unterschiedlichsten Broschüren und sonstigen medialen Plattformen entstanden. An dieser Stelle setzt das Projekt an. Im Fokus des Projektes stehen dabei die Zusammenführung von Informationen und die Klärung von nachhaltigen und verständlich kommunizierbaren Lösungsansätzen. Es geht beispielsweise nicht darum, Handwerksunternehmen zu erklären, was Inklusion ist, sondern was sie dem Betrieb bringt und vor allem, wie

sie praktikabel im Rahmen der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen umzusetzen ist. Dabei ist es grundsätzliches Ziel, die Fachkräftegewinnung durch Einsatz von Mitarbeiter:innen mit Diversität zu unterstützen und den Unternehmen den Ansatz des Diversitätsmanagements sehr praxisnah und unbürokratisch näherzubringen.

Aus Sicht von Ref. 32 ergeben sich Schnittmengen mit der Maßnahmennummer 22 der Abfrage. Die Projekte tragen somit zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK bei, erfolgen aber unabhängig des formalen Maßnahmenplans in diesem Kontext und sind beschränkt auf die Rahmenbedingungen gültiger ESF-Richtlinien.

Maßnahme II. 22

Sensibilisierung der für die Gestaltung von Weiterbildungsangeboten für das Personalmanagement von Arbeitgebenden zuständigen Bildungsanbieter, im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere die Thematik der Einstellung und Beschäftigung von Akademiker_innen mit Behinderungen aufzugreifen.

Übergeordnetes Ziel: Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 3 > Fehlmeldung

Die arbeitsmarktpolitischen Förderungen im Zuständigkeitsbereich des Ref. 32 sind limitiert durch die mit der Europäischen Kommission abgestimmten Anforderungen des Operationellen Programms zur Umsetzung des ESF in Thüringen und können ausschließlich im Rahmen der gültigen Richtlinien und nach den dort festgelegten Förder- und Antragsvoraussetzungen erfolgen.

Alternative Finanzierungsmöglichkeiten für spezifische Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK stehen im Referat 32 nicht zur Verfügung.

Aus Sicht des Ref. 32 ergeben sich allerdings Schnittmengen mit der Maßnahmennummer 21 der Abfrage.

Handlungsfeld III

—

Bauen, Wohnen, Mobilität

Maßnahme III. 1

Bedarfsgerechte und regelmäßige Schulung der für die Bewilligung von Fördermitteln zuständigen Stellen im Hinblick auf den aktuellen Stand der Technik des barrierefreien Bauens.

Übergeordnetes Ziel: Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Zeitraumen: ab 2020

Zuständigkeit: BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

BMB > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Folgende Schulungen wurden im Jahr 2020 durchgeführt:

- Barrierefreiheit in Erwachsenenbildungseinrichtungen.- Schulungsblock Rebstock/ Feuer im Rahmen der Weiterbildungsveranstaltung Inklusiv Erwachsenenbildung, Landeskuratorium für Erwachsenenbildung in Thüringen, 14.09.2020, Erfurt
- Fachtagung Generationengerechtes Planen und Bauen im ländlichen Raum, 13.10.2020, Apolda

Im Jahr 2021 sind am 23.und 24.11 Schulungen für kommunale Behindertenbeauftragte zur baulichen und digitalen Barrierefreiheit geplant.

Am 8.10.2021 Barrierefreiheit in Natur und Landschaft.- Schulungsblock Frau Feuer im Rahmen der Reihe Führung von Menschen mit Behinderungen ZNL

Maßnahme III. 2

Auflegung eines Förderprogramm zur Förderung der baulichen Barrierefreiheit in Thüringen in Anlehnung an das in Sachsen aufgelegte Investitionsprogramm "Lieblingsplätze für Alle". Zwischen 2020 und 2023 werden bauliche Maßnahmen in jeweils einer der vier Thüringer Planungsregionen mit einem Fördervolumen von 2,5 Mio. Euro gefördert.

Übergeordnetes Ziel: Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

BMB > Realisierung läuft

Mit Verabschiedung des Landeshaushaltes 2021 im Dezember 2020 wurden im Einzelplan 0107-89301 520.000 € für ein Barrierefreiheitsförderprogramm etatisiert. Der TLMB befindet sich seitdem in Verhandlungen mit der Landtagsverwaltung, der Thüringer Aufbaubank, dem Thüringer Finanzministerium und dem Thüringer Rechnungshof zur Erarbeitung einer Förderrichtlinie sowie der Bereitstellung von barrierefreien Antragsformularen. Es ist angedacht, das Programm zum 1. Oktober 2021 freizuschalten.

Maßnahme III. 3

Evaluation und Fortführung des Barrierereduzierungsprogramms im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten.

Übergeordnetes Ziel: Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Zeitraumen: 2018 & 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Das Thüringer Barrierereduzierungsprogramm wurde bis zum Ende des Jahres 2020 im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten fortgesetzt.

Aufgrund der gegebenen finanziellen Situation des Thüringer Wohnungsbauvermögens wurde das Programm ab dem Jahr 2021 nicht weiter aufgelegt.

Maßnahme III. 4

Prüfung, ob im Rahmen der Aufstellung des Landeshaushaltes für das Jahr 2020 die Möglichkeiten zur Auflegung eines speziellen Investitionsprogramms zur Gestaltung barrierefreier Bushaltestellen im ländlichen Raum besteht.

Übergeordnetes Ziel: Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 4 - Verkehr

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Die Herstellung der Barrierefreiheit von Bushaltestellen ist im Programm nach der Richtlinie zur Förderung kommunaler Verkehrsinfrastruktur integriert und bildet innerhalb des Programms einen Förderschwerpunkt. Das Förderprogramm KVI insgesamt wurde im HHJ 2021 vom Haushaltsgesetzgeber um 15 Mio. € aufgestockt, wovon auch die Umsetzung des o.g. Förderschwerpunktes profitiert.

Maßnahme III. 5

Versendung eines Ministerschreibens an Hochschulen, welche die Studiengänge Architektur oder Bauingenieurwesen anbieten, in dem im Hinblick auf die Ausbildung von Architekten_innen und Bauingenieuren_innen auf die besondere Bedeutung der Barrierefreiheit bei der Umsetzung der UN-BRK hingewiesen und den Hochschulen empfohlen wird zu prüfen, eine Professur für „Barrierefreies Bauen / Bauen für Alle“ einzurichten oder eine Teildenomination bestehender Professuren mit dem Schwerpunkt „Barrierefreies Bauen / Bauen für Alle“ vorzusehen.

Übergeordnetes Ziel: Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Das entsprechende Ministerschreiben vom 15.11.2019 wurde an die Bauhausuniversität Weimar und an die Fachhochschule Erfurt versandt.

Maßnahme III. 6

Prüfung und ggf. Initiierung einer Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit für Menschen mit kognitiven / seelischen Behinderungen“.

Übergeordnetes Ziel: Das Wohnen in der Gemeinschaft und der Prozess der De-Institutionalisierung werden gestärkt.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

BMB > Realisierung noch nicht begonnen

Bisher keine personellen Ressourcen um ggf. diese Arbeitsgruppe aufzubauen.

Maßnahme III. 7

Entwicklung einer gemeinsamen Strategie von Land und Kommunen, wie Wahlmöglichkeiten im Wohnen durch alternative Wohnprojekte für Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung geschaffen bzw. schrittweise erweitert werden. Dabei geht es um das Leben in der eigenen Wohnung insbesondere für Menschen mit Behinderungen und höherem Eingliederungshilfebedarf oder für Menschen mit Behinderungen, die zugleich Unterstützung durch Eingliederungshilfe und Pflege beanspruchen (hierfür werden die im Rahmen des ITP-Prozesses bestehenden Gremien und Strukturen genutzt. Die Kommunikation der Ergebnisse erfolgt einmal jährlich über die ITP-Landessteuerungsgruppe).

Übergeordnetes Ziel: Das Wohnen in der Gemeinschaft und der Prozess der De-Institutionalisierung werden gestärkt.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Thüringen verfolgt bezüglich der De-Institutionalisierung und Personenzentrierung eine klare Strategie, die sich insbesondere in den nachfolgenden Passagen der Präambel des Landesrahmenvertrages gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX widerspiegelt.

Art, Form und Maß der Hilfe bestimmen sich nach den Besonderheiten im Einzelfall, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem sozialräumlichen Umfeld und den eigenen Kräften und Mitteln des hilfebedürftigen Menschen. Damit sollen eine selbstbestimmte Führung seines Lebens und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden. Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten ist zu berücksichtigen.

Die personenzentrierte Komplexleistung nach Teil II gewährleistet die wirkungsorientierte Erbringung der im Einzelfall geplanten und vereinbarten Leistungen der Teilhabe (und anderer Leistungen) an jedem Ort, an 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr aufgrund einer prospektiven, wirkungsorientierten Einschätzung des notwendigen Leistungsumfanges.

die Möglichkeit zur Entwicklung und Gestaltung neuer bzw. zur Weiterentwicklung bestehender Hilfeformen sowie die Pluralität der Angebote bleiben erhalten.

Der Landesrahmenvertrag wurde im Mai 2019 durch das Land, die Landkreise und kreisfreien Städten und die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege unterzeichnet und ist zum 01.06.2019 in Kraft getreten. An den Verhandlungen war zudem die LIGA Selbstvertretung Thüringen beteiligt.

Aktuelle und künftige Projekte zur Weiterentwicklung der De-Institutionalisierung und Personenzentrierung werden seitens des Landes begleitet und unterstützt. Fachliche Abstimmungen allgemeiner Fragestellungen erfolgen in der Teilhabekommission. Berichterstattungen zum jeweils aktuellen Sachstand erfolgen zu den Beratungen der Landessteuerungsgruppe.

Maßnahme III. 8

Prüfung aller den Bau betreffenden investiven Förderrichtlinien bezüglich des Kriteriums der "Barrierefreiheit" und ggf. entsprechende Erweiterung der jeweiligen Förderrichtlinie. Sofern z. B. aufgrund des Verwendungszwecks oder des Verwendungsempfängers keine Erweiterung um das Kriterium erfolgt, ist durch das zuständige Ressort eine Stellungnahme an den Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen über die Gründe abzugeben.

Übergeordnetes Ziel: Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und baufachliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMIL (Abteilungen 2,4,5,6) ; TMASGFF (Abteilungen 2,4) ; TSK (Abteilung 4) ; TMWWDG (Abteilung 5) ; TMBJS (Abteilung 4) ; BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Die aktuellen Förderprogramme des sozialen Wohnungsbaus wurden entsprechend geprüft. In allen Programmen ist das Kriterium der Barrierefreiheit berücksichtigt.

Für die Schulbauförderung und die Städtebauförderung ist festzuhalten, dass nach den Richtlinien die Einhaltung der Barrierefreiheit eine Fördervoraussetzung ist und entsprechende Aufwendung im Rahmen von Investitionsvorhaben mit gefördert werden. Von daher sehen wir keinen Anpassungsbedarf.

TMIL, Abteilung 3 > Realisierung abgeschlossen

Seit der Fassung der FR ILE/REVIT vom 23.11.2020 ist im Teil D in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Barrierefreiheit des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen folgender Passus eingefügt: „In Bezug auf Maßnahmen im öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Freiraum sowie in öffentlichen Gebäuden ist die barrierefreie Gestaltung besonders zu beachten. Der/Die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist entsprechend der Vorhabenplanung zu beteiligen.“

Aktuell wird die FR ILE/REVIT überarbeitet. Im Abstimmungsprozess wird auch der Thüringer Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen angehört.

TMIL, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

TMASGFF, Abteilung 2 > abgeschlossen

Für die Förderung von investiven Maßnahmen des familienpolitischen Bereiches gilt seit dem 1. Januar 2020 die Richtlinie zur investiven Förderung von Familieneinrichtungen. Diese regelt als Zuwendungsvoraussetzung, dass Neu- und Erweiterungsbauten so zu gestalten sind, dass sie barrierefrei zugänglich und benutzbar sind (Ziffer 4.2). Das Kriterium „Barrierefreiheit“ ist somit enthalten.

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Baurechtliche Vorgaben für behindertengerechtes Bauen (DIN 18 040) werden durch das TLBV im Rahmen der baufachlichen Prüfungen berücksichtigt.

TSK, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Anmerkung Focal Point TMASGFF: Die TSK gibt an, dass es keine Veränderungen gegenüber der Sachstandserhebung 2020 gibt.

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst werden laufend Anträge gestellt, geprüft, bewilligt und die entsprechenden Projekte umgesetzt und geprüft. Eines der 10 in der Richtlinie genannten Förderziele lautet „Schaffung und Ausbau barrierefreier Zugänge“. Die Richtlinie ist auf Dauer angelegt.

Mangels einer aussagekräftigen Datenbank kann derzeit keine Auskunft darüber gegeben werden, wie viele Projekte mit dem o.g. Ziel im Jahr 2020 umgesetzt worden sind. Die entsprechende Datenbank ist in Vorbereitung. Auswertungen werden frühestens 2022 erfolgen können.

TMWWDG, Abteilung 5 > Realisierung läuft

Die Förderrichtlinie für den Studierendenwohnraumbau (ThürStAnz Nr. 30/2018, S. 944 – 947) vom 22.06.2018 enthält Regelungen, die das Kriterium der Barrierefreiheit berücksichtigen. Danach ist bei der Schaffung von neuen Wohnanlagen für Studierende der geförderte Wohnraum barrierefrei zu gestalten; bei der Sanierung und Modernisierung von bestehenden Wohnanlagen für Studierende sowie bei Instandsetzungen,

Instandhaltungen oder Erneuerungen soll der geförderte Wohnraum soweit wie möglich barrierefrei gestaltet werden. Dabei sind die Belange der Studierenden mit Behinderung zu berücksichtigen und die einschlägigen Bauvorschriften einzuhalten (vgl. Ziff. 4.4 der Förderrichtlinie).

Das Studierendenwerk Thüringen berücksichtigt diese Vorgaben bei dem nach der Förderrichtlinie geförderten Neubau bzw. bei der Sanierung und Modernisierung von Wohnanlagen für Studierende. Andere natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts haben im Jahr 2020 keine Förderung nach der Förderrichtlinie erhalten

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Die Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 vom 23. September 2020 sieht unter Punkt 2 „Gegenstand der Förderung“ die Barrierefreiheit vor.

Mit Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen im Jahr 2012 für den Sport bereits umgesetzt. Wird bei Novellierungen der Richtlinie berücksichtigt.

Anmerkung:

Neu- und Erweiterungsbauten müssen barrierefrei gestaltet sein. Die technischen Baubestimmungen für die Barrierefreiheit von Gebäuden- und Freiräumen sind einzuhalten. Auch bei Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs-, und/oder Ausstattungsmaßnahmen ist eine nach Möglichkeit weitreichende Barrierefreiheit herzustellen.

BMB > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Einzelne FRL wurden hinsichtlich des Verwendungszwecks/-kriteriums „Barrierefreiheit“ geprüft und eine Stellungnahme vom TLMB abgegeben.

Aktuell wird der TLMB von verschiedenen Referaten der Ressorts häufig nicht bei der Erstellung/Novellierung von investiven Förderrichtlinien einbezogen/angehört!

Maßnahme III. 9

Änderung der Thüringer Bauordnung auf der Grundlage der Ergebnisse des Normenscreenings durch die Monitoring-Stelle zur UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte hinsichtlich weiterer Anforderungen zur Barrierefreiheit (wie z. B. Katalog der barrierefreien Anlagen, Vollzugsfragen, materielle Anforderungen).

Übergeordnetes Ziel:	Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und baufachliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung) BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Die Thüringer Bauordnung sowie die Thüringer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen werden hinsichtlich der Anforderungen an die Barrierefreiheit fortlaufend überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

BMB > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Regelmäßige Verbesserung der baurechtlichen Vorschriften. Letzte Änderung (18.11.2020) der VVTB – bauordnungsrechtliche Einführung der 18040 -1 -4.4.Warnen, Orientieren, Informieren, Leiten und 4.7 Alarmierung und Evakuierung. Mit der Einführung dieser zwei Abschnitte werden Aspekte der Ordnung, Sicherheit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen entscheidend verbessert.

Die Komplexität der Anforderungen an die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit -Barrierefreiheit erfordert zunehmend ein Konzept Barrierefreiheit in der Planungs- und Genehmigungsphase, analog der Forderungen an Bundesbauten. Dieses Konzept wird in anderen Bundesländer bereits gefordert.

Maßnahme III. 10

Überprüfung des derzeitigen Verfahrens im Geltungsbereich der Thüringer Bauordnung im Hinblick darauf, wie künftig die Barrierefreiheit zielgerichteter im Verfahrensablauf berücksichtigt und geprüft werden kann (gegebenenfalls resultieren daraus weitere Anschlussmaßnahmen).

Übergeordnetes Ziel: Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und baufachliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung)
BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > keine Antwort

BMB > Realisierung noch nicht begonnen

Ein erstes Gespräch fand im Juni 2020 mit Frau Staatssekretärin Karawanskij statt.

Hier wurde vom TLMB der Impuls ein „Konzept Barrierefrei“ in das Verfahren aufzunehmen angeregt.

Als schwierig im Verfahrensablauf wird vom TMIL das Thema inhaltliche PRÜFUNG der Planungsunterlagen gesehen. Hier findet derzeit nur eine formale Prüfung statt. Wie Barrierefreiheit zukünftig zielgerichteter im Verfahrensablauf eingebunden werden kann, ist derzeit noch unbeantwortet.

Maßnahme III. 11

Aufnahme der Abschnitte der DIN 18040 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen“, Teil 3: „Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“, welche zur Herstellung der uneingeschränkten Zugänglichkeit und Nutzung der barrierefrei zu gestaltenden Einrichtungen gemäß § 50 Thüringer Bauordnung unerlässlich sind, in die „Thüringer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“.

Übergeordnetes Ziel: Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und berufliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.

Zeitraum: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung)
BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Gemäß Ausführungen zum Umsetzungsstand 2019 ist die Realisierung abgeschlossen.

BMB > Realisierung abgeschlossen

In 2019 bereits abgeschlossen

Maßnahme III. 12

Anpassungen der Thüringer Schulbauempfehlungen an die grundlegenden Erfordernisse einer inklusiven Beschulung im Zuge der anstehenden Überarbeitung.

Übergeordnetes Ziel:	Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und baufachliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.
Zeitraumen:	bis Ende 2020
Zuständigkeit:	TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung) TMBJS, Abteilung 1 - Zentralabteilung BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Das TMBJS hat die Fachreferate des TMBJS bezüglich der Mehrbedarfe, die sich aus der letzten Schulgesetzänderung ergeben, abgefragt und bei sich im Haus gebündelt. Die interne Bearbeitung dazu ist abgeschlossen. Im nächsten Jahr sind weitere Schritte geplant.

Im Rahmen eines Modellprojektes Schulbau in Holzbauweise das durch das TMIL und durch die Landkreise Nordhausen und den Kyffhäuserkreis initiiert wurde, sind in enger Abstimmung mit dem TMBJS Rahmenbedingungen für den Bau zweier modularer Grundschulen definiert wurden. Es werden seitens des TMIL aus dem Wettbewerbsverfahren Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Schulbauempfehlungen erwartet.

Der Prozess der Überarbeitung der Schulbauempfehlung ist dementsprechend angelaufen. Ein genauer Zeitpunkt für eine abschließende Umsetzung ist nach jetzigem Stand jedoch nicht prognostizierbar.

TMBJS, Abteilung 1 > Realisierung läuft

Das TMBJS hat sich in Abstimmung mit dem TMIL dahingehend verständigt, dass zunächst die Mehrbedarfe, die sich aus sämtlichen schulgesetzlichen Änderungen (Inklusion, Gemeinschaftsschule, Ganztagsbetreuung etc.) ergeben, dem TMIL zugearbeitet werden. Mit dieser

Verfahrensweise wird eine gemeinsame Grundlage geschaffen, um weiterführende Gespräche zur Überarbeitung der Schulbauempfehlung von 1997 zu führen.

BMB > Realisierung noch nicht begonnen

Ein aktueller Stand liegt dem TLMB nicht vor. Der TLMB sollte beteiligt werden, wenn ein abgeprochener Entwurf der o.g. Abteilungen vorliegt.

Der TLMB hat im Juni 2021 im Rahmen einer Anhörung zur Novellierung der Richtlinie für die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Förderung des Schul- und Sporthallenbaus (SchulBauFR) erneut auf die Überarbeitung der Schulbauempfehlungen von 1997 hingewiesen. Im Rahmen einer Förderung kommen die Schulbauempfehlungen zum Einsatz. Diese verweisen u. A. auf Normen zur Barrierefreiheit, welche seit 10 Jahren ungültig sind. Außerdem verfolgen die dort geforderten Inhalte keinen inklusiven Bildungsansatz.

Maßnahme III. 13

Anmietung von neuen Objekten zur Unterbringung von Behörden und Dienststellen des Landes erfolgt nur, sofern es sich um barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, handelt (soweit damit kein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist oder die Anmietung lediglich kurzzeitig beziehungsweise konkret bedarfsorientiert ohne bauliche Barrierefreiheit erfolgen soll).

Übergeordnetes Ziel:	Die Barrierefreiheit der Liegenschaften des Landes wird verbessert.
Zeitraumen:	ab 2019
Zuständigkeit:	TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung) TSK, Abteilung 1 - Zentralabteilung TMWWDG, Abteilung 5 - Forschung, Technologie und Innovation

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

- Gleichenstraße 50 in Gotha (Schulungsräume BZ Gotha): Aufzug als Anforderung; barrierefreie Schulungsräume; Verhandlungen bzgl. rollstuhlgeeignetem Zugang
- Juri-Gagarin-Ring 105 in Erfurt (Landgericht Erfurt): rollstuhlgeeigneter Zugang zum Gebäude; vertikale Erschließung über vorhandene Aufzüge; behindertengerechtes WC
- Berliner Straße 137c in Gera (Jugendstation Gera): rollstuhlgeeigneter Zugang zum Gebäude; behindertengerechtes WC
- Robert-Bosch-Ring in Ilmenau (TLRZ): rollstuhlgeeigneter Zugang zum Gebäude; automatisch öffnende Türen; Aufzug; behindertengerechtes WC

TSK, Abteilung 1 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei Anmietung/Modernisierung neuer Objekte sowie bei der Unterbringung von Mitarbeiter*inne im/aus dem Geschäftsbereich der TSK ist unter der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgt.

Das heißt, Ausschreibungen sowie Modernisierung und Bauen erfüllt in der Planung, Ausführung und Ausstattung der Gebäude und deren Außenanlagen entsprechend den barrierefreien Anforderungen.

Die Anforderungen an die Infrastruktur der Gebäude berücksichtigen grundsätzlich u.a. auch die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl.

TMWWDG, Abteilung 5 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Anforderungen der Barrierefreiheit bei Neuanmietungen im Bereich der Hochschulen des Landes sind kontinuierlich als Daueraufgabe bei dem Eingehen von Mietverhältnissen zu beachten. Die Hochschulen des Landes haben abzuschließende Mietverträge je nach Laufzeit und Höhe des Mietzinses dem Land entweder anzuzeigen oder vor Abschluss zur Zustimmung vorzulegen. In diesem Zusammenhang werden die baulichen Gegebenheiten mit Blick auf die Barrierefreiheit des anzumietenden Objektes und der Bedarf der Anmietung gewichtet.

In dem Jahre 2021 sind im Bereich der Hochschulen des Landes lediglich sehr wenige Neuanmietungen erfolgt. Diese Anmietungen sind jeweils zeitlich befristet und konkret bedarfsorientiert für die Forschenden und Mitarbeitenden der Hochschulen erfolgt.

Maßnahme III. 14

Kontinuierliche Herstellung der baulichen Barrierefreiheit im Bereich der Liegenschaften des Landes im Zuge von Baumaßnahmen gemäß § 10 Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen. Dabei werden gemäß DIN 18040-1 die Belange von Menschen mit motorischen, sensorischen und kognitiven Einschränkungen gleichermaßen berücksichtigt. Zur Beschleunigung wird der im Einzelplan 18 eingerichtete Sondertitel „Schaffung von Barrierefreiheit“ längerfristig beibehalten.

Übergeordnetes Ziel: Die Barrierefreiheit der Liegenschaften des Landes wird verbessert.
Zeitraumen: ab 2019
Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung)

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Sowohl bei der Planung als auch bei der Umsetzung von Großen- und Kleinen Baumaßnahmen an den Thüringer Landesliegenschaften werden bereits heute die Belange der Barrierefreiheit berücksichtigt.

So werden auch die Belange der Barrierefreiheit im Rahmen von Maßnahmen zur Verbesserung des bautechnischen Brandschutzes berücksichtigt – z.B. durch optische und akustische Alarmierung.

Zur Finanzierung der Verbesserung der Barrierefreiheit in Landesliegenschaften, in denen aktuell keine Baumaßnahmen geplant sind, wurde im Kapitel 18 25 zusätzlich der Titel 711 13 „Schaffung von Barrierefreiheit“ eingerichtet. Hierfür können seitens der Nutzer entsprechende Anmeldungen für entsprechende Kleine Baumaßnahmen an das für Bauen zuständige Ministerium (TMIL) gestellt werden.

Für den Hochschulbau wurde gemeinsam mit den Nutzern eine Übersicht erarbeitet, welche Bestandsgebäude am dringendsten zu berücksichtigen wären.

Folgende Objekte sind u.a. aktuell erfasst:

- Bauhaus Universität Weimar, Marienstraße 13C *in Planung*
- Hochschule Schmalkalden, Haus D *in Planung*
- FSU Jena, August-Bebel-Str.4 *in Regie der HS*

- SU Jena, Fürstengraben 27, Rosensäle *in Regie der HS*
- Universität Erfurt, Lehrgebäude 1 *in Regie der HS*
- Universität Erfurt, Lehrgebäude 2 *im Rahmen der Grundsanie rung*
- Universität Erfurt, Audimax *im Rahmen der Grundsanie rung*
- Hochschule Nordhausen, Gebäude 19 *im Rahmen der Grundsanie rung*

Um zukünftig eine noch stärkere Sensibilisierung für den Abbau von baulichen Barrieren zur besseren Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu schaffen, wurde in der aktuellen Novellierung der RL-Bau Thüringen in den Abschnitten D und E explizit darauf verwiesen, dass bei der Beantragung, Planung und Ausführung von Baumaßnahmen die Anforderungen gemäß § 10 ThürGIG – neben Abs. 1 insbesondere auch Abs. 3 – zu beachten sind.

In den jährlichen Baubegehungen des Landesbaus zur Feststellung des dringenden Baubedarfs werden – insbesondere nach Hinweis der Nutzer – einzelne Leistungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit erfasst. Die Freigabe der Bauunterhaltsleistungen erfolgt durch das TMIL in Abstimmung mit den Ressorts.

Die Hochschulrektorenkonferenz hatte für den Hochschulbau aus Anlass des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechts-konvention die Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ formuliert.

Im Freistaat Thüringen bekannten sich die Hochschulen mit der Rahmenvereinbarung III zur Einhaltung dieser Ziele.

In mehreren gemeinsamen Beratungen unter Beteiligung des Wissenschafts-, des Infrastrukturministeriums, der Hochschulen und des TLBV wurde die Umsetzung des Thüringer Maßnahmenplans anhand der Checkliste diskutiert.

Kriterien der Frequentierung der Gebäude wurden zur Grundlage:

- | | |
|-------------------|--|
| Prioritätsachse 1 | Hörsaalgebäude, Mensen |
| Prioritätsachse 2 | Lehrgebäude mit Seminarräumen |
| Prioritätsachse 3 | Forschungs- und Laborgebäude |
| Prioritätsachse 4 | sonstige Gebäude (z.B. Büro- und Verwaltungsgebäude) |

Ziel war es, im Sinne eines „Sonderprogrammes Barrierefreiheit“, Maßnahmen zum Abbau der gravierendsten Barrieren zu realisieren. Außerdem wurde beschlossen, die Checkliste „Barrierefreiheit“ bei Neubauvorhaben grundsätzlich als Arbeitshilfe zu beachten.

Maßnahme III. 15

Bereitstellung barrierefreier Informationen zu Angeboten von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen mit besonderen Bedarfen, die den barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehr nicht selbstständig nutzen können, auf der Internetpräsentation des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bzw. auf der zu erstellenden Internetpräsentation, die über die wichtigen behindertenpolitischen Themen informieren soll.

Übergeordnetes Ziel: Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Informationen müssen zunächst eruiert werden, bevor eine barrierefreie Information auf der Internetpräsentation des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen oder anderen Plattformen erfolgen kann.

Maßnahme III. 16

Prüfung der Möglichkeiten für eine Verbesserung der Angebote von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen mit besonderen Bedarfen, die den barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehr nicht selbstständig nutzen können.

Übergeordnetes Ziel: Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Maßnahme III. 17

Versendung eines Informationsschreibens zur Thematik Verkehrssicherheitstrainings, welches insbesondere beinhaltet, wer Anbieter von Verkehrssicherheitstrainings / Verkehrserziehungsmaßnahmen ist, welche Zielgruppe angesprochen wird und wo weiterführende Informationen zu finden sind. Das Informationsschreiben soll in leicht verständlicher Sprache verfügbar sein. Der Versandverteiler wird mit dem Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Referat Behindertenpolitik abgestimmt.

Übergeordnetes Ziel: Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

Zeitraumen: 2018 & 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 4 - Verkehr (Federführung)
BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Das Informationsblatt wurde Ende 2019 in zwei Versionen auf der Webseite des TMIL veröffentlicht ([Link](#)). Zudem wurde das Informationsblatt in den beiden Versionen den Mitgliedern des Thüringer Verkehrssicherheitsrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

BMB > Realisierung abgeschlossen

Das Informationsblatt mit den wichtigsten Anbietern von Verkehrssicherheitsaktionen in Thüringen sowie einer Version in Leichter Sprache stehen auf der Internetseite des TMIL bereit.

Die Kontaktdaten des TLMB sind veraltet und müssen angepasst werden.

Handlungsfeld IV

—

Kultur, Freizeit und Sport

Maßnahme IV. 1

Initiierung und öffentlichkeitswirksame Präsentation (z. B. im Thüringer Landtag) eines inklusiven Kunstprojekts.

Übergeordnetes Ziel: Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Inklusion werden durchgeführt.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TSK, Abteilung 4 - Kultur und Kunst

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Die Kulturabteilung verfügt nicht über eigene Ausstellungsräume und kann sich nicht selbst fördern. Deswegen wurde ein Partner für ein Ausstellungsprojekt gewonnen, der über Erfahrungen mit derartigen Projekten verfügt. Die Abfrage 2019 beim Landtag und anderen potentiellen Ausstellungsorten ergab, dass bis Ende 2020 teilweise bis 2021 keine Räumlichkeiten zur Verfügung standen. Das Projekt wurde daher bereits seit 2019 nicht weiterverfolgt.

Maßnahme IV. 2

Einbindung des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in das für die Vorbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (BUGA) zuständige Lenkungsgremium des Landes (IMAG BUGA). Zudem wird der Stadt Erfurt empfohlen, in den für die Planung und Durchführung der Bundesgartenschau zuständigen internen Gremien auch Vertreter_innen aus den Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen einzubinden.

Übergeordnetes Ziel: Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen werden in Planungsgremien einbezogen.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Die BUGA ist beendet.

Maßnahme IV. 3

Entwicklung eines praxisbezogenen Fortbildungsangebots zum Thema Barrierefreiheit in und für Museen und Bibliotheken in Kooperation mit den wichtigsten Kulturakteuren des Landes und dem Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Übergeordnetes Ziel: Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen werden in Planungsgremien einbezogen.

Zeitraumen: bis Ende 2021

Zuständigkeit: TSK, Abteilung 4 - Kultur und Kunst

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Der Museumsverband Thüringen e. V. unterstützt und fördert die Umsetzung des „Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ in den Thüringer Museen. Dazu zählt u. a. die Durchführung von praxisbezogenen Weiterbildungsangeboten für die Mitglieds Museen und für die Volontäre des Förderprogramms. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Fortbildungen nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, sind aber wieder in Planung.

Ebenfalls durch Corona ausgebremst war die geplante Fortsetzung des bereits 2020 vorgestellte Projekts des Museums für Ur- und Frühgeschichte Come in! Einführung in die Leichte Sprache, Hinweise zur barrierefreie /-arme Ausstellungsgestaltung, bei dem der Museumsverband eng mit den lokalen Akteuren und Fachleuten zusammenarbeitet.

Am Museumsverband Thüringen e. V. ist das Projekt der Mobilen Museumspädagogik, ein gemeinschaftliches Projekt mit der LAG Jugendkunstschulen Thüringen e. V., angeschlossen. Bei der Entwicklung von Vermittlungsangeboten für die Museen steht für Herrn Jörg Wagner, Projektleiter und Ideengeber, Inklusion im Vordergrund. Seine partizipativen Angebote finden großen Anklang bei den Teilnehmern und den Museen. Wichtigstes Projekt ist derzeit die Schaffung eines inklusiven Museums in Wasungen.

Die Museumsberatung der Geschäftsstelle berät zu allen Fragen im Bereich Inklusion, Partizipation, Migration. Hierfür nehmen die Museumsberaterinnen an Fortbildungen teil und sind im stetigen Austausch mit den Fachleuten und Kollegen. Neben der Beratung zu z. B. inklusiven Vermittlungsangeboten und barrierefreien /-armen Ausstellungsgestaltung stellen die Museumsberater den Kontakt zu den Fachstellen und Fachleuten her

TSK, Abteilung 4, Referat 45

- 29. September 2021 Fortbildung mit Christine Kranz (Stiftung Lesen) zum Thema "Lebenslange Lesefreude – Lesen für besondere Zielgruppe. Zusammenarbeit mit dem Deutschen Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen) beim Projekt "Chance Inklusion" ([Link](#))
- Während des Lockdowns Zusammenstellung von Medienpaketen für besondere Zielgruppen und z.T. deren Auslieferung nach Hause.
- Nutzung der Möglichkeiten der Onleihe "thuebibnet" zur Einstellung der Schrift und bei Hörbüchern.

Maßnahme IV. 4

Beteiligung des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Landesplanungen und Konzeptionen zur Kultur (z. B. Museumskonzeption 2025).

Übergeordnetes Ziel: Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen werden in Planungsgremien einbezogen.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TSK, Abteilung 4 - Kultur und Kunst

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Anmerkung Focal Point TMASGFF: Die TSK gibt an, dass es keine Veränderungen gegenüber der Sachstandserhebung 2020 gibt.

Sachstand 2020: In die Erarbeitung der Museumskonzeption wurde der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen einbezogen, seine Hinweise wurden in die Handlungsempfehlungen aufgenommen. Die Handlungsempfehlungen sind als Leitlinien bei der Weiterentwicklung von Museen einzusetzen.

Die Beteiligung des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ist für die Museumskonzeption 2025 abgeschlossen

Maßnahme IV. 5

Bereitstellung von Informationen zur Barrierefreiheit auf der Internetpräsentation www.radroutenplaner.thueringen.de.

Übergeordnetes Ziel: Naturnahe Erlebnis- und Lernangebote werden an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 4 - Verkehr (Federführung)

TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Internetanwendung Radroutenplaner Thüringen kann technisch so erweitert werden, dass sie in der Lage ist, Daten und Informationen zur Barrierefreiheit in Bezug auf touristische Radwege zu visualisieren. Voraussetzung für diese Erweiterung der Funktionen des Radroutenplaners ist, dass der Straßenbauverwaltung entsprechende Daten zur Barrierefreiheit zur Verfügung gestellt werden, da sie diese nicht selbst erfasst. Diese Daten können nur von den Kommunen (Landkreisen/kreisfreien Städten) sowie Tourismusorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Bisher wurden keine Daten geliefert. Inwieweit hierzu bereits Datenerhebungen stattgefunden haben, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bestimmt werden.

TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Mit der Schnittstellenprogrammierung zwischen Thüringer Content Architektur (ThüCAT) und dem Radroutenplaner ist die Voraussetzung geschaffen, vorerst die Barrierefrei-Informationen der nach Reisen für Alle-zertifizierten Betriebe über den Radroutenplaner auszuspielen, künftig auch die der nicht-zertifizierten Betriebe. Nächster Schritt im Richtung einer Übertragung der Daten über diese Schnittstelle ist die Abstimmung mit den Verantwortlichen des Radroutenplaners.

Über den Markenbotschafter-Prozess der TTG wurde ein Abschnitt des Saale-Radweges definiert, der noch in 2021 erhoben werden soll. Sobald ausreichende Daten durch eine Steigerung bei der Erhebung von Radwegen vorliegen, kann die Einrichtung einer eigenen Kategorie „KomfortRadwege“ im Radroutenplaner in Betracht gezogen werden.

Maßnahme IV. 6

Überprüfung der Angebote zur Nachhaltigkeits- und Umweltbildung hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit und ggf. Entwicklung eines Konzepts zur Reduzierung der bestehenden Barrieren.

Übergeordnetes Ziel: Naturnahe Erlebnis- und Lernangebote werden an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMUEN, Abteilung 4 - Naturschutz und Nachhaltigkeit (Federführung)

TMIL, Abteilung 5 - Ländlicher Raum, Forsten

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMUEN, Abteilung 4 > Realisierung läuft

In den Naturparkverwaltungen wurde Einiges umgesetzt, um die Barrierefreiheit für Besucher herzustellen

TMIL, Abteilung 4 und 5 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Bildungsangebote von ThüringenForst sind zielgruppengerecht und adressatenorientiert. Die inhaltliche Ausgestaltung berücksichtigt unterschiedliche Lernniveaus und kognitive Fähigkeiten. Bei der Auswahl des Durchführungsortes wird auf verschiedene motorische Bedürfnisse geachtet, allerdings kann hier aufgrund der herausfordernden Waldumgebung eine vollständige Zugänglichkeit nicht erreicht werden.

Maßnahme IV. 7

Konzeption neuer Umweltbildungsangebote, die in Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen und den wichtigsten Bildungsakteuren der Bereiche Umwelt und Nachhaltigkeit verstärkt und gezielt Menschen mit Behinderungen ansprechen.

Übergeordnetes Ziel: Naturnahe Erlebnis- und Lernangebote werden an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMUEN, Abteilung 4 - Naturschutz und Nachhaltigkeit (Federführung)

TMIL, Abteilung 5 - Ländlicher Raum, Forsten

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMUEN, Abteilung 4 > Realisierung läuft

In den Naturparkverwaltungen wurde Einiges umgesetzt, um die Barrierefreiheit für Besucher mit Behinderung herzustellen.

TMIL, Abteilung 4 und 5 > Realisierung nicht vorgesehen

Fehlendes fachliche geschultes pädagogisches Personal für die gezielte Konzeptionierung von Angeboten im Bereich Menschen mit Behinderungen ermöglicht aktuell keine speziellen Angebote in Zusammenarbeit mit Stellvertretungsorganisation für Menschen mit Behinderungen.

Maßnahme IV. 8

Berücksichtigung eines barrierefreien Naturerlebens bei der Neuanlage von Walderlebnispfaden durch eine geeignete Standortwahl / Topografie sowie entsprechende Wegeoberflächen und Leitsysteme.

Übergeordnetes Ziel: Naturnahe Erlebnis- und Lernangebote werden an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 5 - Ländlicher Raum, Forsten

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 5 > Realisierung nicht vorgesehen

Die Anlage solcher Erlebnispfade mit besonderen Leitsystemen und Wegeoberflächen erfordert eine infrastrukturelle Anbindung und intensive personelle Betreuung. Diese ist durch ThüringenForst nicht realisierbar.

Die Ausgestaltung empfiehlt sich im Bereich von National- und Naturparken sowie ortsnahen Kommunalwäldern.

Maßnahme IV. 9

Begleitung des Landessportbundes Thüringen, seiner Mitgliedsorganisationen und der Behindertensportverbände bei der Dokumentation von guten Beispielen bestehender inklusiver Angebote und der kontinuierlichen Erweiterung dieser Angebote.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen für die Teilhabe an inklusiven Sportangeboten werden geschaffen.

Zeitraumen: bis Ende 2021

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Darstellung von „Best-Practice“-Beispielen hat sich insgesamt bewährt, um gesteigertes Interesse für das Thema „Inklusion im Sport“ in den Thüringer Vereinen zu wecken. Dementsprechend wurden solche Beispiele zusammen mit Grundlagen-Informationen auf der Homepage des LSB barrierefrei dargestellt.

Um beispielgebende Projekte und die engagierten Ehrenamtlichen zu würdigen, stiftete der Landessportbund Thüringen (LSB) gemeinsam mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Freistaates Thüringen einen Inklusionspreis im Thüringer Sport. Bereits die im Rahmen des Inklusionspreises 2017 eingegangenen Bewerbungen wurden als Leitfaden mit der Ergänzung von Stolpersteinen, Erfolgskriterien und Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht.

Darüber hinaus ist es den Kreis- und Stadtsportbünden sowie Sportfachverbänden im Rahmen der Projektförderung Sportentwicklung möglich, Projekte im Themengebiet Inklusion beim LSB zu beantragen. Hier gab es in der Vergangenheit bereits verschiedene Projekte zur Angebotsentwicklung und Mitgliederentwicklung von Special Olympics Thüringen und weiteren Sportfachverbänden. Das Thema „Inklusion“ findet sich zudem in der Vereinsmanager*innen-Ausbildung des LSB wieder, um zukünftigen Vereinsvorständen diese Möglichkeit der Vereinsentwicklung aufzuzeigen und weitere Angebote für den Thüringer Sport zu entwickeln.

Auf Grund der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen massiven Einschränkungen des Sportbetriebs insgesamt konnte das Thema „Inklusion“ in den vergangenen Monaten nicht mit der angestrebten Intensität vorangebracht werden, da die Umsetzung konkreter Maßnahmen entweder stark erschwert oder faktisch nicht möglich war.

Maßnahme IV. 10

Begleitung des Landessportbundes Thüringen, seiner Mitgliedsorganisationen und der Behindertensportverbände bei der Schaffung von Voraussetzungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Angeboten des organisierten Sports (z. B. in Form von Schulungen von Übungsleitern und Betreuern). Die finanziellen Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrtkosten und Assistenzleistungen werden im Landeshaushalt geschaffen.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen für die Teilhabe an inklusiven Sportangeboten werden geschaffen.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

In den Jahren 2019 und 2020 haben in Zusammenarbeit zwischen LSB, TBRSV und Special Olympics Thüringen Übungsleiter*innen-Fortbildungen stattgefunden. Pandemiebedingt war ein Ausbau dieser Angebote in den vergangenen Monaten jedoch nicht möglich. Der Bedarf nach Assistenz und Unterstützung wird im Rahmen der wieder aufgenommenen Fortbildungen und anderer Veranstaltungen, z. B. Mitgliederversammlungen, aber weiterhin abgefragt.

Maßnahme IV. 11

Schaffung der Voraussetzungen, um in ausgewählten Sportarten die Aufgabe "Talentförderung und Talentbetreuung im Behindertennachwuchsleistungssport durch die Sportfachverbände" zu unterstützen.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen für die Teilhabe an inklusiven Sportangeboten werden geschaffen.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Die Entwicklung des paralympischen Leistungssports steht – auch auf Grund der pandemischen Lage in den letzten Monaten – in Thüringen noch immer am Anfang. Daher gilt es weiterhin, zunächst die Grundvoraussetzungen dafür zu schaffen, dass Sportler*innen mit Handicap ihr sportliches Talent weiterentwickeln können.

In Abstimmung mit dem LSB, dem Olympiastützpunkt Thüringen (OSP) und dem Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverband (TBRSV) ist seit geraumer Zeit vereinbart, die Förderung einer hauptamtlichen Stelle für eine*n Leistungssportkoordinator*in zu prüfen. Die Voraussetzung hierfür ist die Erarbeitung einer entsprechenden Konzeption, die auf den vorhandenen Sportstrukturen aufbauend die besonderen Belange der paralympischen Sportarten in den Blick nimmt. Die Erarbeitung der Konzeption muss durch den TBRSV als Sportfachverband erfolgen. LSB und OSP haben ihre Unterstützung bereits zugesagt. Die Finanzierung der Anstellung wäre aus Mitteln der Trainerförderung, die über den LSB an die Sportfachverbände ausgereicht wird, gesichert.

Im Rahmen der institutionellen Förderung wurde dem TBRSV durch das TMBJS in den letzten Jahren eine Zuwendung i.H.v. 200.000 EUR zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gewährt.

Maßnahme IV. 12

Organisation jährlicher Netzwerktreffen im Sinne der Umsetzung des in der Landestourismusstrategie Thüringen 2025 verankerten Querschnittthemas "Barrierefreier Tourismus" durch die Thüringer Tourismus GmbH.

Übergeordnetes Ziel: Die Akteure des Thüringer Tourismussektors werden im Kontext der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vernetzt und hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Informationen sensibilisiert.

Zeitraumen: ab 2018

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Thüringer Tourismus GmbH führt jährlich folgende Veranstaltungen zur Vernetzung und Sensibilisierung:

- 2 Workshops für Leistungsträger und Tourismusorganisationen – in 2020 zum Thema „Barrierefreie Internetseiten und Dokumente“
- Mindestens 1 Sitzung der Kompetenzgruppe Barrierefrei mit Vertretern aus Verbänden, aus dem Gastgewerbe und den Tourismusorganisationen
- Integration des Themas in wiederkehrende Veranstaltungen, wie z.B. Buchungsstellentreffen Thüringen Buchen, regionale Arbeitsgruppen, Erfahrungsaustausche der Tourist-Informationen und Vermietersversammlungen
- Teilnahme am Länderarbeitskreis zur überregionalen Vernetzung
- Regelmäßige Informationen auf der zentralen Informationsplattform Tourismusnetzwerk Thüringen

Maßnahme IV. 13

Verbesserung der Auffindbarkeit von detaillierten Informationen zur Zugänglichkeit zu Kultur- und Freizeitangeboten auf der Internetseite der Thüringer Tourismus GmbH durch folgende konkrete Vorhaben:

- **Zusammenarbeit mit anderen relevanten Plattformen (wheelmap.org, booking.com, germany.travel.de u. ä.),**
- **Regelmäßige Optimierung der Nutzerfreundlichkeit durch eine verbesserte Darstellung und den Einbau entsprechender Suchfilter.**

Übergeordnetes Ziel: Die Akteure des Thüringer Tourismussektors werden im Kontext der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vernetzt und hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Informationen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2025

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Umsetzung der Thüringer Content Architektur Tourismus (ThüCAT) ist eine Schlüsselmaßnahme im Rahmen der Tourismusstrategie Thüringen 2025 mit welcher Thüringen seine Vorreiterstellung im Digitalen Marketing weiter ausbauen und festigen wird. ThüCat ist in der Lage, alle touristischen Inhalte, gerade auch zum Thema Barrierefreiheit, zentral an einem Ort bündeln und sie den großen Plattformen (z. B. Tripadvisor, Google, Alexa) einfach zugänglich zu machen. Aufgrund des Relaunches der Website und der damit zusammenhängenden Umstellung der Barrierefrei-Datenbank inklusive Schnittstelle zur Thüringer Content Architektur ThüCAT sind die barrierefreien Angebote auf der Webseite der TTG vorübergehend nicht sichtbar. Die zertifizierten Angebote sollen bereits Ende 2021 vernetzt werden; die nicht-zertifizierten aufgrund umfangreicher Nachbearbeitung für anspruchsvolle System darauf folgend. Erste Anfragen von Projekten laufen, z.B. Ortsleitsystem in Mühlhausen. Nach „Reisen für Alle“-zertifizierte Betriebe sind auf reisen-fuer-alle.de, ADAC Maps und auf der Seite der Deutschen Zentrale für Tourismus dargestellt. Die Daten zur Barrierefreiheit von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie von Gastgewerbe-Betrieben werden zunehmend auf den Seiten der Regionen und der Betriebe ausgespielt.

Maßnahme IV. 14

Information und Motivation der touristischen Betriebe und Organisationen im Rahmen der Kampagne "Werden Sie KomfortDenker" durch die Thüringer Tourismus GmbH. Ziel ist es, dass bestimmte Mitarbeiter_innen als Spezialisten_innen und Ansprechpartner_innen für die Belange der Gäste hinsichtlich Qualität, Komfort, Service und Barrierefreiheit benannt werden.

Übergeordnetes Ziel: Die Akteure des Thüringer Tourismussektors werden im Kontext der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vernetzt und hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Informationen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2025

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Der erste Teil dieses Projektes ist abgeschlossen. Die Kriterien zur Ernennung einer KomfortDenker-Region und eines KomfortDenkers sind festgelegt und ein Schulungskonzept aufgestellt. Die Testschulung mit ersten Betrieben fand im Frühjahr 2021 statt. Hiermit sind die ersten KomfortDenker ausgebildet. Anhand der in der Welterberegion gesammelten Erfahrungen soll die KomfortDenker-Philosophie weiter in Thüringen etabliert werden.

Durch die TTG wird die Umsetzung dieser Maßnahme als Mitglied im Beirat eines Projektes in der Welterberegion Wartburg Hainich in Beratungsfunktion begleitet.

Maßnahme IV. 15

Dauerhafte Etablierung der bereits existierenden Anlaufstelle für den Bereich barrierefreier Tourismus bei der Thüringer Tourismus GmbH im Sinne einer strategischen Weiterentwicklung des Themas, der Sensibilisierung und Fortbildung der Akteure im Tourismus, der Bereitstellung von Informationen sowie der Netzwerkarbeit mit anderen Bundesländern. Im Rahmen ihrer Tätigkeit koordiniert das Kompetenzzentrum u. a. die Zertifizierung für das deutschlandweite Kennzeichnungssystem "Reisen für Alle" (Träger dieses Systems ist das Deutsche Seminar für Tourismus, DSFT Berlin).

Übergeordnetes Ziel:	Die Akteure des Thüringer Tourismussektors werden im Kontext der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vernetzt und hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Informationen sensibilisiert.
Zeitraumen:	ab 2019
Zuständigkeit:	TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Thüringer Tourismus GmbH hat dauerhaft eine Anlaufstelle für Barrierefreiheit im Tourismus geschaffen. Darüber hinaus werden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Produkt- und Qualitätsentwicklung tätig sind, regelmäßig sensibilisiert. Alle Mitarbeitende sind Botschafter in Sachen Barrierefreiheit. In den Gesprächen mit Leistungsträgern, die als Markenbotschafter ausgewiesen werden sollen, spielt Barrierefreiheit eine wesentliche Rolle. Informationen zur Barrierefreiheit müssen demgemäß gerade bei Angeboten im Anerkennungsprozess zum Markenbotschafter gemäß den hier geltenden anspruchsvollen Kriterien erhoben sein. Eine Teilnahme an bundesweiten Netzwerktreffen (Länderarbeitskreis, DSFT) ist durch die TTG sichergestellt. Zudem besteht eine dauerhafte Zusammenarbeit des Kompetenzzentrums mit den Behindertenbeauftragten des Landes, der Landkreise und Kommunen.

Handlungsfeld V

—

Gesundheit und Pflege

Maßnahme V. 1

Organisation einer gemeinsamen Informationsveranstaltung mit der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen, um anlässlich des Europäischen Protesttags zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen am 05. Mai 2019 presse- und öffentlichkeitswirksam für das Bekanntwerden des „Leitfadens für den Umgang mit Menschen mit Behinderung im Krankenhaus“ zu werben.

Übergeordnetes Ziel: Die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis einer freien und informierten Zustimmung wird gesichert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Die Thüringer Krankenhausgesellschaft hat einen Text des TMASGFF zur Sensibilisierung für diese Thematik in einem Rundschreiben an alle Krankenhäuser verschickt.

Maßnahme V. 2

Ersuchen an die Thüringer Krankenkassen/-verbände, ob diese federführend für die in Frage kommenden Träger der Rehabilitation ein Konzept zur Sicherstellung einer bedarfsdeckend und wohnortnahen Versorgung mit Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation für psychisch kranke Menschen (RPK) erarbeiten und dies in der letzten Sitzung des Landesfachbeirates für Psychiatrie 2018 vorstellen.

Übergeordnetes Ziel: Die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis einer freien und informierten Zustimmung wird gesichert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Im Rahmen eines konstruktiven Gesprächs am 11.11.2019 mit den Vertretern der Landesverbände der Krankenkassen wurde deutlich, dass weitere Einrichtungen ohne Einschränkungen eine Zulassung beantragen können und diese bei Vorliegen der Voraussetzungen auch erhalten. Allerdings decken etwa teilstationäre Einrichtungen, Tageskliniken oder PIA´s diesen Bedarf ebenfalls ab. Die Notwendigkeit für die Erstellung eines Konzepts wurde nicht gesehen.

Maßnahme V. 3

Erarbeitung einer „Checkliste barrierefreie Apotheken“ mit dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz und der Landesapothekerkammer Thüringen. Die Checkliste wird dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz zur Erhebung des aktuellen Standes und der Landesapothekerkammer Thüringen zur Beratung der Apotheken hinsichtlich der Barrierefreiheit von Apotheken zur Verfügung gestellt.

Übergeordnetes Ziel: Die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis einer freien und informierten Zustimmung wird gesichert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Anlässlich einer (virtuellen) Arbeitstagung des TLVwA mit den Landespharmazieräten wurde das Thema der Barrierefreiheit der Apotheke zwecks Sensibilisierung erörtert.

Eine bereits bestehende Liste mit allen barrierefreien Apotheken wird auf der Homepage des TLVwA publiziert und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Maßnahme V. 4

Prüfung einer schrittweisen Angleichung des Gehörlosengeldes an die Höhe des Blindengeldes und Prüfung der Ausweitung auf die Zielgruppe der Menschen mit Hörschädigung ab 45 Dezibel (dB).

Übergeordnetes Ziel: Die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis einer freien und informierten Zustimmung wird gesichert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen

Der betragsmäßig niedrigere Nachteilsausgleich für gehörlose Menschen rechtfertigt sich daraus, dass der behinderungsbedingte Mehrbedarf gehörloser Menschen bei Weitem nicht so umfangreich wie derjenige blinder Menschen ist. Mit dem Sinnesbehindertengeld für gehörlose Menschen wird der behinderungsbedingte Mehrbedarf - wie bei blinden und taubblinden Menschen auch – lediglich in pauschalierter Form teilweise ausgeglichen. Dies entspricht der Intention des Gesetzgebers.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass neben Thüringen bislang nur sechs weitere Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Sachsen) gehörlosen Menschen einen finanziellen Nachteilsausgleich gewähren

Maßnahme V. 5

Erstellung einer Übersicht von Fachärzten_innen für Psychiatrie, Psychotherapeuten_innen, psychiatrischen Kliniken sowie Einrichtungen und Diensten mit Gebärdensprachkompetenz

Übergeordnetes Ziel: Die Bereitstellung gesundheitsrelevanter Informationen wird barrierefreier gestaltet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Die Abfragen aus dem Jahr 2019/20 konnten coronabedingt noch nicht ausgewertet werden. Dies soll jedoch in Kürze nachgeholt werden.

Maßnahme V. 6

Anregung an die Thüringer Krankenkassen/-verbände zur Herausgabe eines Begleitheftes, in dem die Therapieerfolge der Reha-Maßnahmen für CI-implantierte Personen und der entsprechende Behandlungsverlauf regelmäßig dokumentiert werden.

Übergeordnetes Ziel: Die Bereitstellung gesundheitsrelevanter Informationen wird barrierefreier gestaltet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Maßnahme ist pandemiebedingt ins Stocken geraten.

Maßnahme V. 7

Herausgabe eines Piktogrammbuchs in Kooperation mit den Akteuren des Thüringer Gesundheitswesens sowie Betroffenen, welches die wichtigsten gesundheitsrelevanten Begrifflichkeiten leicht verständlich abbildet.

Übergeordnetes Ziel: Die Bereitstellung gesundheitsrelevanter Informationen wird barrierefreier gestaltet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Von der Realisierung der Maßnahme wurde Abstand genommen.

Dazu wurden bundes- und landesweit die vorhandenen Piktogramme aufgelistet und schließlich in einer Auswertung festgestellt, dass der Bedarf nicht in weiteren Piktogrammen, sondern vielmehr in der Erklärung von Begrifflichkeiten in leichter Sprache besteht. Zum anderen wurde nicht deutlich, welche konkreten Inhalte in Form eines Piktogramms neu erarbeitet werden sollten.

In mehreren (pandemiebedingten) Videokonferenzen mit Vertreterinnen der Liga, der Selbsthilfe, der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen, der Krankenkassen und des TMASGFF wurde Übereinkunft dahingehend erzielt, dass jede der genannten Vereinigungen und Institutionen sich selbst verpflichtet, die jeweiligen Internet-Auftritte bzw. einige herausgehobene Seiten des Internetauftritts in leichter Sprache zu fassen. In einem 2. Schritt sollten diese Seiten schließlich auch in Gebärdensprache übersetzt werden. Diese Maßnahmen sollten in finanzieller Verantwortung der jeweiligen Institutionen durchgeführt werden.

Maßnahme V. 8

Einrichtung einer "Landesarbeitsgemeinschaft zur Schaffung eines inklusiven Gesundheitswesens" mit dem Ziel, den barrierefreien Zugang zur Gesundheitsversorgung zu verbessern. In diese Landesarbeitsgemeinschaft werden Vertreter der Behindertenverbände und der Selbstverwaltungsorgane auf dem Gebiet des Gesundheitswesens eingebunden.

Übergeordnetes Ziel: Die Bereitstellung gesundheitsrelevanter Informationen wird barrierefreier gestaltet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Pandemiebedingt wurde das Projekt nicht weiterverfolgt.

BMB > Fehlmeldung

Hierzu fanden Gespräche statt. Zentrale Frage war hierbei die Zuständigkeit einer Initiierung. Der letzte Stand der Auseinandersetzung liegt dem TLMB nicht vor.

Maßnahme V. 9

Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Soziotherapie“ beim Landesfachbeirat für Psychiatrie mit dem Ziel, ein Konzept zum bedarfsdeckenden Ausbau der Soziotherapie in Thüringen unter Beteiligung der Krankenkassen, der Betroffenenverbände und der Leistungserbringer auf der Basis des „Evaluationsberichtes - Ursachen für die Umsetzungsproblematiken in der Soziotherapie“ des Gemeinsamen Bundesausschusses zu entwickeln.

Übergeordnetes Ziel: Eine flächendeckende Versorgung psychisch kranker Menschen mit Soziotherapie in Thüringen wird gewährleistet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Zur Erörterung der Thematik haben verschiedene Besprechungen stattgefunden, zuletzt am 10.06.2021. Vor dem Hintergrund von Initiativen beim G-BA besteht Konsens, die dort entwickelten Vorgaben abzuwarten und sich danach erneut zu besprechen, um diese Änderungen/Vorgaben zu bewerten.

Maßnahme V. 10

Erarbeitung eines Konzepts zum bedarfsdeckenden Ausbau der Soziotherapie in Thüringen auf der Basis des „Evaluationsberichtes - Ursachen für die Umsetzungsproblematiken in der Soziotherapie“ des Gemeinsamen Bundesausschusses durch die Arbeitsgruppe "Soziotherapie" des Landesfachbeirates für Psychiatrie.

Übergeordnetes Ziel: Eine flächendeckende Versorgung psychisch kranker Menschen mit Soziotherapie in Thüringen wird gewährleistet.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Es gab – pandemiebedingt - Videokonferenzen mit Vertretern der Krankenkassen, in denen u.a. resultierend aus der Vergangenheit die heute weitaus bessere Versorgung mit Soziotherapie im Freistaat Sachsen herausgestellt wurde.

Im Ergebnis werden nunmehr konkrete Entwicklungen aus dem G-BA abgewartet.

Maßnahme V. 11

Ersuchen an die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen, dass diese sich bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) dafür einsetzt, das Thema "Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche auf die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen anzupassen" in eine Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses einzubringen.

Übergeordnetes Ziel: Die Einschulungsuntersuchung von Grundschulkindern wird auf die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen angepasst

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Die KVT hat auf Anfrage erklärt, dass in übereinstimmender Einschätzung mit dem Berufsverband der Thüringer Kinderärzte Kinder mit Sinnesbehinderungen gleichfalls Anspruch auf die Leistungen

nach den Kinderrichtlinien haben. Ebenso wird der Zugang von Kindern mit Sinnesbehinderungen durch alle Thüringer Kinderarztpraxen gewährleistet. Die vom GBA beschlossenen neuen Kinderfrüherkennungsrichtlinien, die im Jahr 2017 nach mehr als 12-jähriger Verhandlung und Beratung beschlossen worden sind, sehen darüber hinaus auch spezielle Untersuchungen der

Sinnesorgane in allen Altersstufen der U-Untersuchungen vor. Dabei werden auch die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen berücksichtigt.

Maßnahme V. 12

Anpassung der Einschulungsuntersuchung von Grundschulkindern an die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Übergeordnetes Ziel:	Die Einschulungsuntersuchung von Grundschulkindern wird auf die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen angepasst
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Auf Nachfrage wurde detailliert und transparent dargelegt, dass die Einschulungsuntersuchung von Grundschulkindern sehr wohl die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen berücksichtigt. Insbesondere geht der Kinder- und Jugendarzt zur Einschulungsuntersuchung auf ein sinnesbehindertes Kind in der Form ein, von welcher beste Ergebnisse zu erwarten sind, um alle erforderlichen Bedarfe für das Erreichen des o. g. Ziels aus medizinischer Sicht definieren zu können. Er wendet sich jedem Kind mit Sinnesbehinderung ganz individuell und je nach Art der Sinnesbehinderung zu, untersucht, beurteilt und legt anhand des Untersuchungsergebnisses den individuell notwendigen Förderbedarf fest, der aus ärztlicher Sicht für eine erfolgreiche Beschulung des Kindes notwendig ist.

Maßnahme V. 13

Veranstaltung eines öffentlichen Fachtags zum Thema "Zwangsreduzierung und Zwangsvermeidung in psychiatrischen Einrichtungen und Diensten in Thüringen".

Übergeordnetes Ziel: Die Zwangsanwendung in psychiatrischen Einrichtungen und Diensten in Thüringen wird reduziert bzw. vermieden.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Ein Fachtag zu der Thematik wurde im Oktober 2020 durchgeführt, vgl. Abfrage von 2020.

In der Folge wurde an vier Kliniken eine Beratung durch renommierte „Implementationsberater“ durchgeführt, mit der Folge, dass in regelmäßigen Abständen ein Erfahrungsaustausch über die in den vier Kliniken erreichten Erfolge stattfindet.

In welchem Format das Thema auch in die anderen Kliniken „getragen“ werden und dort Unterstützung finden kann, bedarf der Diskussion.

Maßnahme V. 14

Bereitstellung jährlicher Fortbildungsangebote für Mitarbeiter_innen in psychiatrischen Diensten und Einrichtungen zum Thema "Zwangssreduzierung und Zwangsvermeidung" durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Übergeordnetes Ziel: Die Zwangsanwendung in psychiatrischen Einrichtungen und Diensten in Thüringen wird reduziert bzw. vermieden.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Ein Fachtag zu der Thematik wurde im Oktober 2020 durchgeführt, vgl. Abfrage von 2020.

In der Folge wurde an vier Kliniken eine Beratung durch renommierte „Implementationsberater“ durchgeführt, mit der Folge, dass in regelmäßigen Abständen ein Erfahrungsaustausch über die in den vier Kliniken erreichten Erfolge stattfindet.

In welchem Format das Thema auch in die anderen Kliniken „getragen“ werden und dort Unterstützung finden kann, bedarf der Diskussion.

Handlungsfeld VI

—

Kommunikation und Information

Maßnahme VI. 1

Organisation jährlicher Schulungsangebote für Betreiber öffentlicher Webseiten im Bereich barrierefreier Internetauftritt.

Übergeordnetes Ziel:	Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.
Zeitraumen:	ab 2020
Zuständigkeit:	TSK, Abteilung PÖ - Presse und Öffentlichkeit ; TMUEN - Abteilung PÖ, TMASGFF - Abteilung 1 ; TFM - Abteilung 1 ; TMIK, TMMJV, TMWWDG, TMIL – M1

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK, Abteilung PÖ > Realisierung als Daueraufgabe läuft

In 2021 hat bereits eine Online-Schulung stattgefunden.

Es wurde zudem eine dreiteilige Videoreihe zum Thema geschaffen, die online zur Verfügung steht.

Weitere Schulungen sind geplant.

TMUEN, Abteilung PÖ > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Der Internetauftritt wird von der TSK organisiert, daher ist der Einfluss des TMUEN begrenzt.

Das Verwenden barrierefreier Dateien ist ohne großen Aufwand oder Zusatzkosten umsetzbar. Darauf wird im TMUEN geachtet.

TSK bietet hierzu Schulungen an, an denen Vertreter des TMUEN teilnehmen.

TMASGFF > noch nicht begonnen

Mit der Realisierung einer verpflichtenden Schulung zu dem Thema „Menschen mit Behinderung“ für den o.g. Personenkreis im regelmäßigen Abstand von mindestens fünf Jahren konnte aufgrund der pandemiebedingten Lage auch in 2021 noch nicht begonnen werden.

TFM > Realisierung läuft

Bedienstete des TFM und TLF nahmen online an den Fortbildungsveranstaltungen „Barrierefreie Gestaltung von Onlineangeboten (Redaktion)“ und „Barrierefreie Druck- und PDF-Dokumente erstellen“ teil. (Veranstaltungen nach 2. Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung UN-BRK)

Eine weitere Fortbildungsveranstaltung befindet sich derzeit in Planung und soll in absehbarer Zeit durchgeführt werden. Aufgrund des bisherigen und aktuellen Infektionsgeschehens kann ein genauer Fortbildungstermin noch nicht benannt werden.

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Fortbildungsangebot besteht auch weiterhin im Jahresfortbildungsprogramm 2022 (in 2022 Seminarangebot 34500).

Hierzu auch Handlungsfeld VIII Maßnahme 4.

TMMJV > Realisierung noch nicht begonnen

TMWWDG > Realisierung noch nicht begonnen

Im Landesfortbildungsprogramm 2021 sind Seminare (Barrierefreie Druck- und pdf-Dokumente erstellen; Barrierefreie Gestaltung von Onlineangeboten) vorhanden. Die Mitarbeitenden der Referate M 2 „Medien, Reden, Internationale Angelegenheiten“ und M 3 „Landesmarketing und Öffentlichkeitsarbeit“ werden auf die verpflichtende Teilnahme an diesen Seminaren hingewiesen. Ggf. kann auch auf entsprechende externe Angebote hingewiesen werden.

TMIL > Realisierung noch nicht begonnen

Organisation jährlicher Schulungsangebote für Betreiber öffentlicher Webseiten im Bereich barrierefreier Internetauftritt des TMIL wird im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Internetauftritts des Ministeriums und der nachgeordneten Behörden TLLLR, TLBV, TLBG im kommenden Jahr umgesetzt.

Maßnahme VI. 2

Fortführung des existierenden Rahmenvertrags mit der Deutschen Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig (DZB). Die daraus resultierenden Angebote werden allen Ressorts bekannt gemacht und zur Verfügung gestellt.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

Zeitraumen: ab 2018

Zuständigkeit: TSK, Abteilung PÖ - Presse und Öffentlichkeit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung PÖ > Fehlmeldung

Der Vertrag ist bereits seit Jahren ausgelaufen. Die Beendigung des Vertrags wurde auf Bitte der DZB vor zwei Jahren schriftlich dokumentiert. Es gab zu keiner Zeit ein Mandat für die TSK, einen für alle Ministerien verbindlichen Vertrag abzuschließen.

Maßnahme VI. 3

Erstellung einer Internetpräsentation, die fortwährend über wichtige behindertenpolitische Themen informiert. Zur Erstellung und Pflege (u. a. technisch und inhaltlich) werden hinreichend personelle und sächliche Kapazitäten bereitgestellt.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

Zeitraumen: ab 2020

Zuständigkeit: TSK, Abteilung PÖ - Presse und Öffentlichkeit

TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

BMB

TFM, Abteilung 1 und 6

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung nicht vorgesehen

TSK, Abteilung PÖ > Realisierung nicht vorgesehen

Auch hierzu wurde bereits vor Jahren festgestellt, dass es sich hier um eine Aufgabe des TMASGFF und/oder des Behindertenbeauftragten handelt. Sowohl das TMASGFF als auch der beim TLT angesiedelte Behindertenbeauftragte verfügen über ausreichend eigenen Webespace.

TFM, Abteilung 1 > als Daueraufgabe läuft

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen

Unter Verweis auf die bereits bestehenden und stets aktuellen Seiten des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen und des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Themenbereich „Menschen mit Behinderungen“ wird die Schaffung einer weiteren Internetpräsentation derzeit aus Effizienzgründen abgelehnt.

BMB > Fehlmeldung

Über den Realisierungsstand, insbesondere das Vorhandensein einer entsprechenden Internetseite, ist dem TLMB nichts bekannt.

Maßnahme VI. 4

Durchführung und kontinuierliche Weiterentwicklung von Weiterbildungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Druck- und Onlineangeboten im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms für die Mitarbeiter_innen der Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen der obersten Landesbehörden.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 1 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Fortbildungsangebot besteht auch weiterhin im Jahresfortbildungsprogramm 2022 (in 2022 Seminarangebot 34500).

Hierzu auch Handlungsfeld VIII Maßnahme 4

Maßnahme VI. 5

Verpflichtung für die Mitarbeiter_innen der Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen der obersten Landesbehörden im Abstand von zwei Jahren an den Weiterbildungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Druck- und Onlineangeboten im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms teilzunehmen.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: Alle Ressorts - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung > Realisierung läuft

TSK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Anmerkung Focal Point TMASGFF: Die TSK gibt an, dass es keine Veränderungen gegenüber der Sachstandserhebung 2020 gibt.

Sachstand 2020:

Die Aufgabe ist falsch formuliert. Die Fortbildung im Bereich Barrierefreiheit muss speziell für die Online-Redakteure fortlaufend, d.h. mindestens monatlich erfolgen, was in der TSK bei PÖ 5 so praktiziert wird. Darüber hinaus werden von PÖ 5 die weiteren Beschäftigten der TSK im Erstellen von barrierefreien Word-Dokumenten geschult.

Die Aufgabe sollte daher anders formuliert und an die Rechtslage angepasst werden.

Die Verpflichtung, Schulungen anzubieten, wurde inzwischen in § 6 ThürBITVO geregelt: „Alle öffentlichen Stellen sollen für ihre Bediensteten regelmäßige Schulungen zur Gestaltung barrierefreier Websites und mobiler Anwendungen anbieten.“

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Weiterbildung erfolgte im Wege des Selbststudiums. Aufgrund der pandemischen Lage konnte keine Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms realisiert werden.

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Teilnahme entsprechend der o. g. Maßnahme soll im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms erfolgen. Im Jahresfortbildungsprogramm 2021 war erstmals ein entsprechendes Angebot enthalten. Die betreffenden Mitarbeiter/innen des TMIL werden jährlich auf die bestehende Verpflichtung hingewiesen und um entsprechende Wahrnehmung der Fortbildungsangebote angehalten. Sofern die Seminarteilnahme im Einzelfall organisatorisch und im Rahmen der vorgehaltenen Platzkapazitäten möglich ist, ist davon auszugehen, dass die Verpflichtung umgesetzt werden kann.

TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Angebot vom TMIK im Rahmen des Landesfortbildungsprogramm sowie anderweitige Angebote werden den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen P/Ö bekanntgegeben und auf die Verpflichtung zur Teilnahme hingewiesen.

TFM > Realisierung läuft

Fortbildungsveranstaltung befindet sich derzeit in Planung und soll in absehbarer Zeit durchgeführt werden. Aufgrund des bisherigen und aktuellen Infektionsgeschehens kann ein genauer Fortbildungstermin noch nicht benannt werden.

TMWWDG > Realisierung nicht begonnen

Im Landesfortbildungsprogramm 2021 sind Seminare (Barrierefreie Druck- und pdf-Dokumente erstellen; Barrierefreie Gestaltung von Onlineangeboten) vorhanden. Die Mitarbeitenden der Referate M 2 „Medien, Reden, Internationale Angelegenheiten“ und M 3 „Landesmarketing und Öffentlichkeitsarbeit“ werden auf die verpflichtende Teilnahme an diesen Seminaren hingewiesen.

TMASGFF > Realisierung noch nicht begonnen

Im Rahmen des Jahresfortbildungsprogramms des TMIK wurde das Seminar 33800 „Barrierefreie Druck- und pdf-Dokumente erstellen“ in diesem Jahr (2021) das erste Mal angeboten. Pandemiebedingt wurde das Seminar online durchgeführt.

Maßnahme VI. 6

Verfügbarkeit der Kernaussagen von mindestens 50 Prozent aller durch die obersten Landesbehörden neu herausgegebenen Broschüren und Flyer für Bürgerinnen und Bürger in Leichter Sprache bzw. mindestens auf dem Niveau leicht verständlicher Sprache.

Übergeordnetes Ziel: Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: Alle Ressorts - Alle Abteilungen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK > Realisierung noch nicht begonnen

Anmerkung Focal Point TMASGFF: Die TSK gibt an, dass es keine Veränderungen gegenüber der Sachstandserhebung 2020 gibt.

Sachstand 2020:

Die Erledigung dieser Aufgabe kann nur in den Organisationseinheiten erfolgen, welche die inhaltliche Verantwortung für Broschüren und Flyer tragen. Leichte Sprache bedeutet eine extreme Vereinfachung und Komprimierung des Inhalts und kann daher nur in einem zeitintensiven und auch kostenintensiven Wechselspiel zwischen Inhaltsverantwortlichen und externer Agentur erfolgen. PÖ kann hier, für den Zuständigkeitsbereich der TSK, nur beim Druck bzw. bei der Online-Veröffentlichung unterstützen.

An PÖ wurden bislang keine Broschüren oder Flyer im Sinne dieser Aufgabe zur Veröffentlichung herangetragen.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft & Realisierung abgeschlossen

Publikationen in leichter Sprache liegen zu folgenden Themen vor

- Schulsystem
- Erwachsenenbildung
- Bildungsfreistellung

Eine Publikation zum Thema Frühkindliche Bildung (Kindergarten) kann derzeit wegen personeller Engpässe im Fachreferat nicht erstellt werden.

TMIK > Realisierung läuft

Durch den Pressebereich des TMIK wurden im letzten Jahr folgende Broschüren/Flyer auch in einer Version in Leichter Sprache aufbereitet:

- Antikorruption
- Stiftungen
- Straßenausbaubeiträge
- Warnung der Bevölkerung
- Wirtschaftlicher Verein

TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Es wurden bis zum Stichtag die vorhandenen und aktuellen Broschüren/Merkblätter des TMMJV in Leichte Sprache übertragen. Eine Rubrik Leichte Sprache wurde auf der Webseite es TMMJV eingestellt.

TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Broschüren:

- Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung in Leichter Sprache
- Broschüre: Wie sag ich's dem Bürger? Anleitung für Bedienstete für verständliche Sprache in der Außenkommunikation

Internetauftritt:

- Informationen auf der Internetseite zum Ministerium in Leichter Sprache
- Pilot-Prüfung der Internetseite des TFM durch Zentrale Überwachungsstelle digitale Barrierefreiheit
- Einfügen der Erklärung zur Barrierefreiheit und Kontakt für Rückmeldung zu Barrieren im Internetauftritt.

TMWWDG > Realisierung nicht vorgesehen

Im Zuge der Digitalisierung hat das TMWWDG im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in den letzten Jahren auf die Veröffentlichung von gedruckten Broschüren und Flyern verzichtet und wird voraussichtlich auch künftig bei dieser Form bleiben.

Werden amtliche Information publiziert, so handelt es sich um spezifische Fachinformationen, die nicht von §11 BGG erfasst sind. Darüber hinaus wird bei der Veröffentlichung von Broschüren analog §1 Abs. 7 Satz 3 ThürBarrWebG verfahren, nach dem der geschätzte Aufwand im Verhältnis zum Nutzen stehen muss. Ggf. müsste abgewogen werden, in welchem Verhältnis die vorstehenden Regelungen zur UN-BRK stehen.

TMASGFF M2 > als Daueraufgabe läuft

In Umsetzungsverantwortung von M2 wurden bis zum Stichtag Information zum Thema Impfen und zum neuen Landesprogramm AGATHE neu herausgegeben. Die Impfinformationen für verschiedene Zielgruppen wurden zusätzlich in leicht verständlicher Sprache zur Verfügung gestellt. Die Informationen für die neue Internetseite zum Landesprogramm AGATHE wurden ebenso in leicht verständliche Sprache übersetzt (externe Beauftragung). Das Internetangebot soll bis zum Monatsende online gehen.

TMASGFF Ref. 22 > Realisierung läuft

Das Merkblatt "Information zur Kriegsopferfürsorge" in Leichte oder leicht verständliche Sprache wurde am 8. Juli 2021 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) in Auftrag gegeben. Am 9. Juli 2021 wurde der Auftrag bestätigt. Der Auftrag erfolgt aus haushaltsrechtlichen Gründen unter der Prämisse, dass die Auftrags Erfüllung bis 30. November 2021 erfolgt.

Weitere neue Broschüren oder Flyer für Bürgerinnen und Bürger wurden nicht in Auftrag gegeben

TMASGFF Ref. 23 > Daueraufgabe

Über den zur Verfügung stehenden Haushaltstitel 0822 547 74 werden jährlich verschiedene Broschüren der einzelnen Ressorts in Leichte oder einfache Sprache übertragen. Im Jahr 2020 wurde von Seiten des TMASGFF u.a. eine Broschüre zum Budget für Arbeit in Leichter Sprache erstellt. Weitere Projekte wie beispielsweise eine Broschüre zum Thema Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX und Demenz sowie eine Erläuterung der wichtigsten Inhalte zum Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX in Leichter Sprache mussten aufgrund der Corona-Pandemie auf das Folgejahr verschoben werden. Neben der Übertragung von Broschüren werden auch Inhalte der Internetpräsentation des TMASGFF schrittweise in Leichte Sprache übertragen.

TMASGFF Ref. 25 > Realisierung läuft

Die Homepage zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) wurde im Oktober 2020 komplett überarbeitet. Bei der Erstellung der Texte wurde auf leicht verständliche Sprache geachtet, bei der Erstellung der Homepage wurde auf Barrierefreiheit geachtet.

TMASGFF, Abt. 3: Realisierung noch nicht begonnen

Die herausgegebenen Publikationen der Abt. 3 richten sich mehrheitlich an Zielgruppen, die einen direkten Bezug zum Arbeitsmarkt oder zu arbeitsmarktpolitischen Akteuren haben. Eine Formulierung in „Leichter Sprache“ ist daher auf Grund der Komplexität nicht zielführend. Eine Möglichkeit wäre es, Kurzfassungen der Publikationen in „Leichter Sprache“ herauszugeben, welche die essentiellen Punkte zusammenfassen. Flyer oder Broschüren können hingegen in „Leichter Sprache“ zur Verfügung gestellt werden.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung und Herausgabe von Publikationen in „Leichter Sprache“ liegt jedoch beim Referat M2.

TMASGFF Abt. 5 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die überwiegende Zahl von Broschüren und Flyer im Verantwortungsbereich werden vom TLV erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Das TLV hat für die Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2021 Fördergelder beantragt und verschiedene Projekte in Angriff genommen, um bestimmte Informationsangebote für Bürgerinnen und Bürger in Leichter Sprache zu realisieren, die bis Jahresende abgeschlossen sein sollen.

In den Bereichen Arbeitsschutz und Tiergesundheit stehen bereits Informationen (Flyer) auf dem Niveau leicht verständlicher Sprache zur Verfügung.

Die Realisierung der Maßnahme wird als Daueraufgabe angesehen.

TMUEN > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Leichtverständliche Sprache ist Anspruch und Maßstab in der Öffentlichkeitsarbeit des TMUEN

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

M1 - Agrarstrukturbericht als barrierearme PDF – keine leichte Sprache

M1 - Erntebericht als barrierearme PDF – keine leichte Sprache

In diesem Jahr wird noch der jährlich erscheinende Waldzustandsbericht wird von der Fachabteilung erstellt. Dieser Bericht könnte mit einem Extrateil in leichter Sprache ergänzt werden, sofern die Fachabteilung dies für sinnvoll erachtet und noch zeitlich umgesetzt werden kann.

Des Weiteren wurde die ILE-Broschüre erstellt, Druckexemplar und Online-PDF – Erklärungen und Schaubilder in leichter bzw. leicht verständlicher Sprache sind enthalten.

Zum Staatlichen Hochbau ist eine Broschüre in leichter Sprache erstellt worden.

Darüber hinaus erarbeiten die Fachabteilungen in eigener Verantwortung weitere Broschüren, an deren Erstellung M1 nicht beteiligt ist.

Die Aktualisierung der Internetseiten unter Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen ist gerade im Ausschreibungsprozess unter FF von M1.

Maßnahme VI. 7

Prüfung der Einrichtung eines zentralen Pools an Schrift- und Gebärdensprachdolmetschern_innen für die Absicherung von öffentlichen Veranstaltungen der obersten Landesbehörden.

Übergeordnetes Ziel: Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.
Zeitraumen: bis Ende 2019
Zuständigkeit: TSK, Abteilung PÖ - Presse und Öffentlichkeitsarbeit (Federführung)
TMSGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung PÖ > Realisierung nicht vorgesehen

Auch hierzu wurde bereits vor Jahren darauf hingewiesen, dass aus rechtlichen Gründen, insb. aus vergaberechtlichen Gründen kein gemeinsamer Pool geschaffen werden kann. Der Landesverband Thüringen der Gebärdensprachdolmetscher bietet zudem auf seiner Webseite eine Übersicht über alle seine Mitglieder an.

TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

In Kapitel 0822 Titel 54774 stehen auch in diesem Haushaltsjahr insgesamt 700.00,-Euro zur Finanzierung von Maßnahmen zum Abbau von Kommunikationsbarrieren für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Über diesen Titel können entsprechende Einsätze von Schrift- und Gebärdensprachdolmetschern bei Veranstaltungen der Landesverwaltung finanziert werden.

Maßnahme VI. 8

Anschaffung von mobilen Hörschleifen, sodass jede oberste Landesbehörde über mindestens zwei mobile Hörschleifen verfügt, die bei Bedarf ausgeliehen werden können. Über das Vorhandensein der Hörschleifen wird in den Empfangsbereichen durch einen Aushang informiert.

Übergeordnetes Ziel: Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Seit dem Haushaltsjahr 2020 können über den Haushaltstitel 0822 894 74 investive Maßnahmen zum Abbau von Kommunikationsbarrieren innerhalb der Landesverwaltung finanziert werden. Darüber werden durch die Beauftragten, die Ressorts und auch nachgeordnete Behörden schrittweise mobile Kommunikationsanlagen (u.a. Ringschleifen/Hörschleifen, Mobile Connect Systeme) beschafft.

Maßnahme VI. 9

Bereitstellung aller für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen relevanten Druckmaterialien über das Zentrale Informationsregister Thüringen (ZIRT). Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen werden über diese Informationssammlung informiert.

Übergeordnetes Ziel: Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Die wichtigsten Inhalte werden zusammengestellt und mit den bereitstehenden Inhalten abgeglichen. Als bald wird eine Aktualisierung erfolgen.

Maßnahme VI. 10

Information der Zivilgesellschaft über den jährlich zu erhebenden Realisierungsstand des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK (so bald als möglich soll hierfür die Internetpräsentation, die über wichtige behindertenpolitische Themen informieren soll, genutzt werden).

Übergeordnetes Ziel: Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Der von den Ressorts gemeldete Realisierungsstand zum 30. September 2019 steht seit Januar 2020 in übersichtlicher Form auf der Internetseite ([Link](#)) zur Verfügung.

Die Erhebung des Realisierungsstandes zum 30. September 2020 innerhalb der Ressorts erfolgte im Oktober 2020. Aufgrund der Pandemiesituation und den damit einhergehenden fehlenden zeitlichen und personellen Ressourcen konnte die Zusammenstellung der Ergebnisse nicht wie geplant im IV. Quartal 2020 fertiggestellt und veröffentlicht werden. Dies soll bis Jahresende 2021 nachgeholt werden.

Die Ergebnisse der Sachstandsabfrage für das Jahr 2021 werden nach ihrer Zusammenfassung ebenfalls auf der Internetseite des TMASGFF veröffentlicht.

Handlungsfeld VII

—

Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte

Maßnahme VII. 1

Begleitung und Unterstützung der Vertreter der Selbsthilfeverbände und der Träger der Eingliederungshilfe bei der Erarbeitung eines Konzepts, mit Hilfe dessen die Beteiligung von Peers am Hilfebedarfsermittlungsverfahren mittels ITP weiter verbessert und verstetigt werden soll.

- Übergeordnetes Ziel:** Die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen wird durch den Zugang zu einem System der Unterstützung stets geachtet.
- Zeitraumen:** bis Ende 2019
- Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Das Land, die Landkreise und kreisfreien Städten und die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sowie die LIGA Selbstvertretung haben in den Jahren 2018 und 2019 den Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX verhandelt. Dieser ist am 01.06.2019 in Kraft getreten und enthält eingehende Erläuterungen zur Thematik, welche eine weitere Konzepterstellung nicht notwendig machen.

Ausführungen bezüglich der Peer-Beratung wurden in folgenden Regelungen des Landesrahmenvertrages aufgenommen:

- § 7 - Personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals,
- § 12 und 22 - Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen,
- Anlage 3: Musterkalkulation für die Berechnung der Planungsstunde,
- Anlage 4: Musterleistungs- und Vergütungsvereinbarung (PKL).

Maßnahme VII. 2

Bereitstellung von Informationsmaterialien, Standardanträgen und Standardformularen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie bei der Polizei in Leichter bzw. leicht verständlicher Sprache. Diesbezüglich werden auch entsprechende Schulungen / Anleitungen für Bedienstete angeboten.

Übergeordnetes Ziel:	Die Zugänglichkeit zum Justizwesen für Menschen mit Behinderungen wird kontinuierlich geprüft und soweit erforderlich angepasst.
Zeitraumen:	ab 2019
Zuständigkeit:	TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht (Federführung) TMIK, Abteilung 4 - Polizei

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Vor dem Hintergrund der weiter andauernden Covid-19 Pandemie konnte mit der Maßnahme noch nicht begonnen werden.

Durch die erhebliche Einbindung der zuständigen Abteilung für den Krisenstab der Landesregierung, der Bewältigung polizeilicher Einsatzlagen und der Abarbeitung von im Lauf des Jahres angestauten Aufträgen konnten die erforderlichen Vorbereitungen und Abstimmungen nicht erfolgen. In Frage kommende Materialien für die Realisierung sind im Bereich der Abteilung 4 noch nicht identifiziert. Eine entsprechende Bedarfserhebung ist angedacht. Im Ergebnis davon werden ggf. weitere Maßnahmen, wie z.B. Schulungen (in Abhängigkeit der Corona-Situation) zu veranlassen sein. Es erfolgt aktuell eine Abfrage bei den Thüringer Obergerichten, den Staatsanwaltschaften und in den Justizvollzugsanstalten m.d.B., in Frage kommende Materialien an das TMMJV, Ref. 23 zur Beauftragung der Übertragung in Leichte Sprache zu übersenden.

TMIK, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Die Umsetzung der Maßnahme war wesentlich durch die Coronapandemie und der damit einhergehenden Belastungen und Aufgabenspitzen für die Thüringer Polizei und Sicherheitsbehörden beeinflusst. Die Bedarfserhebung, welche Materialien und Unterlagen im Bereich der Thüringer Polizei für die Realisierung in Betracht kommen, ist in Vorbereitung. Im Ergebnis davon werden unter Einbeziehung bereits bestehender Angebote (z. B. Lehrgang 52700 im Jahresfortbildungsprogramm 2021) ggf. weitere Maßnahmen zu veranlassen sein.

Maßnahme VII. 3

Überarbeitung des elektronischen Rechtsverkehrs, so dass dieser weitestgehend barrierefrei ausgestaltet ist.

Übergeordnetes Ziel: Die Zugänglichkeit zum Justizwesen für Menschen mit Behinderungen wird kontinuierlich geprüft und soweit erforderlich angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht (Federführung)
TMMJV, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Komponenten des elektronischen Rechtsverkehrs sollen den Vorgaben der Barrierefreiheit entsprechen. Die hierzu erforderlichen technischen Umsetzungen, soweit diese nicht ohnehin mit der Einführung des ERV seit 01.01.2018 bereits Beachtung gefunden haben, laufen. Die Länder verfügen zum Großteil über gleichartige Ausstattungen, so dass die BLK hier ein abgestimmtes Vorgehen zu Recht priorisiert hat. Die Aufgabe ist eine Daueraufgabe, da immer Anpassungen an den Stand der Technik nötig werden.

Maßnahme VII. 4

Überarbeitung der elektronischen Fachanwendungen in der Justiz, so dass diese weitestgehend barrierefrei ausgestaltet sind.

Übergeordnetes Ziel: Die Zugänglichkeit zum Justizwesen für Menschen mit Behinderungen wird kontinuierlich geprüft und soweit erforderlich angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht (Federführung)
TMMJV, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Komponenten der Fachanwendungen sollen den Vorgaben der Barrierefreiheit entsprechen. Die hierzu erforderlichen technischen Umsetzungen, soweit diese nicht ohnehin mit Abarbeitung innerhalb der Länderverbundverfahren bereits Beachtung gefunden haben, laufen. Die Länder verfügen zum Großteil über gleichartige Ausstattungen, so dass die BLK hier ein abgestimmtes Vorgehen zu Recht priorisiert hat. Die Aufgabe ist eine Daueraufgabe, da immer Anpassungen an den Stand der Technik nötig werden.

Maßnahme VII. 5

Bereitstellung einer Notruf-App für gehörlose, schwerhörige, taubblinde und hör-seh-behinderte Menschen.

Übergeordnetes Ziel: Die Zugänglichkeit zum Justizwesen für Menschen mit Behinderungen wird kontinuierlich geprüft und soweit erforderlich angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMIK, Abteilung 2 - Staats- und Verwaltungsrecht

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Zur Verfügung Stellung eines gleichwertigen Notrufs für alle Menschen und zur Abwendung eines Vertragsverletzungs-verfahrens der EU-Kommission, haben die Länder am 2. Oktober 2020 eine Ländervereinbarung zur Einführung eines bundesweit einheitlichen Notruf-App-Systems, welches den Namen „nora“ erhalten hat, beschlossen. Die Kosten teilen sich die Länder auf Basis des Königsteiner Schlüssels.

Nach Abschluss eines europaweiten Vergabeverfahrens der inhaltlichen Arbeit durch Vertreter aus verschiedenen Ländern und dem Bund, sowie einer gelungenen Testphase unter Beteiligung der Thüringer Landeseinsatzzentrale der Polizei, startete der Demobetrieb am 21. Juni 2021. Erstmals sind alle Notrufabfragestellen aus dem gesamten Bundesgebiet an das gemeinsame Notrufabfragesystem „nora“ angeschlossen. Das bedeutet für den Freistaat Thüringen, dass alle Zentralen Leitstellen und die Landeseinsatzzentrale der Polizei an das System angeschlossen sind. Damit ist ein großer Meilenstein erreicht. Das Notruf-App-System ging Ende September 2021 in den bundesweiten Produktivbetrieb. Der sogenannte „Go-Live“ war am 28. September 2021.

Maßnahme VII. 6

Durchführung von Veranstaltungen mit der Zielsetzung der Sensibilisierung von Kommunen zur Bereitstellung barrierefreier Unterkünfte für Menschen mit Fluchthintergrund (nach Bedarf).

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung der Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen besondere Umstände, wie bspw. Behinderungen, zu berücksichtigen. Per Stichtag sind in diesem Kontext keine Probleme übermittelt worden.

Maßnahme VII. 7

Erarbeitung eines Fortbildungsmoduls zum Thema "Demenz und Behinderung" für Justiz, Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht (Federführung)
TMIK, Abteilung 4 - Polizei

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Vor dem Hintergrund der weiter andauernden Covid-19 Pandemie konnte mit der Maßnahme noch nicht begonnen werden.

Durch die erhebliche Einbindung der zuständigen Abteilung und des Referates für Brand- Katastrophenschutz für den Krisenstab der Landesregierung, der Bewältigung polizeilicher Einsatzlagen und der Abarbeitung von im Lauf des Jahres angestauten Aufträgen konnten die erforderlichen Vorbereitungen und Abstimmungen nicht erfolgen. An den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei und der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule binden die Corona-Situation sowie die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes unter den aktuellen erschwerten Bedingungen die vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten. Daher konnte die Realisierung dieser Maßnahme noch nicht erfolgen.

TMIK, Abteilung 4 & Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Umsetzung der Maßnahme war wesentlich durch die Coronapandemie und der damit einhergehenden Belastungen und Aufgabenspitzen für die Thüringer Polizei und Sicherheitsbehörden beeinflusst.

An den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei binden zurzeit u.a. die vorrangige Sicherstellung der Erreichung der Einstellungszahlen sowie die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes weiterhin die vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten. Nach Entspannung der derzeitigen Lage wird die Realisierung der Maßnahme umgehend erfolgen. Gleiches gilt für die TLFKS in Bad Köstritz. Soweit von dritter Seite entsprechende

Module entwickelt werden, wird die Übernahme (ggf. auch nur teilweise) in die Aus- und Fortbildung für die Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst geprüft.

Eine allgemeine Sensibilisierung der Beschäftigten und Einsatzkräfte findet innerhalb vorhandener Module zum Umgang mit besonderen Einsatzsituationen statt.

Maßnahme VII. 8

Entwicklung und Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Landesbedienstete in der Justiz, im Justizvollzug und bei der Polizei im Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Berufsalltag.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: ab 2020

Zuständigkeit: TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht (Federführung)

TMIK, Abteilung 4 - Polizei

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Vor dem Hintergrund der weiter andauernden Covid-19 Pandemie konnte mit der Maßnahme noch nicht begonnen werden.

Durch die erhebliche Einbindung der zuständigen Abteilung für den Krisenstab der Landesregierung, der Bewältigung polizeilicher Einsatzlagen und der Abarbeitung von im Lauf des Jahres angestauten Aufträgen konnten die erforderlichen Vorbereitungen und Abstimmungen nicht erfolgen. An den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei binden die Corona-Situation sowie die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes unter den aktuellen erschwerten Bedingungen die vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten. Daher konnte die Realisierung dieser Maßnahme noch nicht erfolgen.

Die Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Justiz (einschl. Justizvollzug) und Polizei sollen sinnvollerweise gemeinsam erfolgen.

TMIK, Abteilung 4 & Abteilung 2 > Realisierung läuft

Der Umgang mit Menschen mit Behinderung wird im Bachelorstudium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst (PVD) im Rahmen eines Hochschultages behandelt. Bei der Ausbildung für den mittleren PVD wurde bislang im Rahmen des Unterrichtsfaches „Polizei und Gesellschaft“ in Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe e. V. ein Thementag (einmalig pro Ausbildungslehrgang) zu entsprechenden Sachverhalten durchgeführt. Dieser fand Pandemie-bedingt letztmalig im Jahr 2019 statt.

Gegenwärtig binden die Corona-Situation, die vorrangige Sicherstellung der Erreichung der Einstellungszahlen sowie die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes noch die vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten der Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei. Nach Entspannung der derzeitigen Situation werden die bereits initiierten Maßnahmen wiederaufgenommen und weiterentwickelt. Die Umsetzung weiterer Maßnahmen wird geprüft und bei entsprechendem Bedarf mit der Auflage zusätzlicher Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen reagiert.

Maßnahme VII. 9

Bekanntmachung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK in den verschiedenen Ausbildungsberufen, insbesondere in der Justiz und bei der Polizei.

Übergeordnetes Ziel:	Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.
Zeitraumen:	ab 2019
Zuständigkeit:	TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht (Federführung) TMIK, Abteilung 4 - Polizei

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Vor dem Hintergrund der weiter andauernden Covid-19 Pandemie konnte mit der Maßnahme noch nicht begonnen werden.

Durch die erhebliche Einbindung der zuständigen Abteilung in den Krisenstab der Landesregierung, der Bewältigung polizeilicher Einsatzlagen und der Abarbeitung von im Lauf des Jahres angestauten Aufträgen konnten die erforderlichen Vorbereitungen und Abstimmungen nicht erfolgen. An den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei binden die Corona-Situation sowie die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes unter den aktuellen erschwerten Bedingungen die vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten. Daher konnte die Realisierung dieser Maßnahme noch nicht erfolgen.

Das TMMJV hat dem Thüringer Oberlandesgericht, als Ausbildungsverantwortlichen, Informationsmaterial zur UN-Behindertenrechtskonvention und dem Thüringer Maßnahmenplan für die jährlichen Anwärterjahrgänge im mittleren und gehobenen Justizdienst zur Verfügung gestellt. Einstellung im Intranet für alle Bediensteten an den Gerichten ist noch nicht umgesetzt.

TMIK, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Umsetzung der Maßnahme war wesentlich durch die Coronapandemie und der damit einhergehenden Belastungen und Aufgabenspitzen für die Thüringer Polizei und Sicherheitsbehörden beeinflusst.

An den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei binden zudem die vorrangige Sicherstellung der Erreichung der Einstellungszahlen sowie die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes weiterhin die vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten. Nach Entspannung der derzeitigen Lage wird die Maßnahme umgehend umgesetzt.

Maßnahme VII. 10

Aufnahme einer Prüffrage in den Katalog der Prüffragen für Thüringer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Vereinbarkeit neuer und zu novellierender Gesetze und Verordnungen mit der UN-BRK.

Übergeordnetes Ziel: Vorschriften und gesetzliche Normierungen werden an die Anforderungen der UN-BRK angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TSK, Abteilung 1 - Zentralabteilung (Federführung)

TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung 1 > Realisierung noch nicht begonnen

Der Prüffragenkatalog enthält derzeit 50 Einzelfragen zu den Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Derzeit wird eruiert, ob und wie die Einsetzung eines Normenkontrollrates für den Freistaat Thüringen erfolgen soll. In diesem Zusammenhang soll der Prüffragenkatalog aktualisiert werden.

TMIK, Abteilung 1 > Fehlmeldung

Die Umsetzungsverantwortung für die Änderung der Prüffragen obliegt der TSK.

Eine Beteiligung des TMIK zur o. g. Aufnahme einer Prüffrage in den Prüffragenkatalog ist bislang nicht erfolgt. Es liegen keine Informationen hierzu vor.

Handlungsfeld VIII

—

Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung

Maßnahme VIII. 1

Bereitstellung einer Fortbildung im Jahresfortbildungsprogramm des Landes zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ zur Sensibilisierung der Mitarbeiter_innen der obersten Landesverwaltung.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 1 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Angebot besteht auch im Jahresfortbildungsprogramm 2022.

Maßnahme VIII. 2

Verpflichtende Teilnahme der Mitarbeiter_innen der obersten Landesverwaltung an einer Fortbildung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ im regelmäßigen Abstand von mindestens fünf Jahren.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: Alle Ressorts - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung läuft

Anmerkung Focal Point TMASGFF: Die TSK gibt an, dass es keine Veränderungen gegenüber der Sachstandserhebung 2020 gibt.

Es ist beabsichtigt, die Bediensteten der TSK durch einen Vortrag für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren. Dies sollte im Zusammenhang mit einer Personalversammlung stattfinden. Aufgrund der Pandemielage konnte keine Personalversammlung stattfinden, so dass die Fortbildungsmaßnahme verschoben werden musste.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Fortbildung wird über das Landesfortbildungsprogramm werden jährlich angeboten. Ferner kann das Angebote des Integrationsamtes genutzt werden.

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Fortbildungsangebot besteht auch weiterhin im Jahresfortbildungsprogramm 2022. Eine Verpflichtung der Bediensteten zur Teilnahme obliegt den Ressorts.

TMMJV > Realisierung läuft

Das Angebot besteht im Jahresfortbildungsprogramm 2021. Eine Verpflichtung zur Teilnahme obliegt den Ressorts

TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Fortbildungen zum o. g. Thema werden in regelmäßigen Abständen geprüft.

TMWWDG > Realisierung läuft

Im Jahr 2018 fand eine Inhouse-Schulung zum Thema „Aktuelles Schwerbehindertenrecht für Arbeitnehmer und Beamte“ statt. Hieran nahmen die Beschäftigten des Personalreferates, die Schwerbehindertenvertretung des TMWWDG, die Gleichstellungsbeauftragte des TMWWDG sowie deren Stellvertreterin teil.

Weitere Schulungen zum o. g. Thema sind im regelmäßigen Abstand von mindestens 5 Jahren vorgesehen.

TMASGFF > Realisierung noch nicht begonnen

Mit der Realisierung einer verpflichtenden Schulung zu dem Thema „Menschen mit Behinderung“ für den o.g. Personenkreis im regelmäßigen Abstand von mindestens fünf Jahren konnte aufgrund der pandemiebedingten Lage auch in 2021 noch nicht begonnen werden.

TMUEN > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Fortbildungen zu allen Themen mussten pandemiebedingt heruntergefahren und z.T. ausgesetzt werden.

Fortbildungen auch zum Thema „Menschen mit Behinderung“ werden sobald wie möglich wieder in Anspruch genommen.

TMIL > keine Antwort

Maßnahme VIII. 3

Teilnahme aller Minister_innen, Staatssekretär_innen, Abteilungsleiter_innen sowie der Mitarbeiter_innen der dazugehörigen Büros an einer Schulung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ zu Beginn einer jeden Legislaturperiode

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: Alle Ressorts, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung noch nicht begonnen

TSK > Realisierung läuft

Anmerkung Focal Point TMASGFF: Die TSK gibt an, dass es keine Veränderungen gegenüber der Sachstandserhebung 2020 gibt.

Es war vorgesehen, nach Beginn der neuen Legislatur eine Veranstaltung mit dem Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zu organisieren. Pandemiebedingt wurde diese aber verschoben.

TMBJS > Fehlmeldung

Realisierung muss über die TSK in Nutzung des Fortbildungsprogramms des TMIK organisiert werden. Eine Nutzung des Fortbildungskatalogs des Integrationsamtes wird angeregt.

TMIK > Realisierung läuft

Das Anliegen ist in der Zuständigkeit in den Ressorts zu klären.

Es könnte zu Beginn jeder Legislaturperiode im Anschluss an die erste Vorkonferenz und Kabinettsitzung geschult werden. Jede/r Staatssekretär/in könnte im Anschluss daran in Abteilungsleiterrunden für die Thematik sensibilisieren. Auch die Zentralabteilungsleiterrunden wären geeignet, entsprechende Informationen auszutauschen.

TMMJV > Realisierung läuft

Das Anliegen ist in der Zuständigkeit in den Ressorts zu klären. Es könnte zu Beginn jeder Legislaturperiode im Anschluss an die erste Vorkonferenz und Kabinettsitzung geschult werden. Jede/r Staatssekretär/in könnte im Anschluss daran in Abteilungsleiterrunden für die Thematik sensibilisieren. Auch die Zentralabteilungsleiterrunden wären geeignet, entsprechende Informationen auszutauschen.

TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Durchführung der o.g. Fortbildungsmaßnahme wird derzeit geprüft. Pandemiebedingt konnten die entsprechenden Maßnahmen im Jahr 2021 noch nicht ergriffen werden.

TMWWDG > Realisierung noch nicht begonnen

Die Maßnahme kann erst mit Beginn einer neuen Legislaturperiode begonnen werden. Dies war im Jahr 2021 nicht der Fall

TMASGFF > Realisierung noch nicht begonnen

Mit der Realisierung einer Schulung zu dem Thema „Menschen mit Behinderung“ für den o.g. Personenkreis zu Beginn (jeder) Legislaturperiode wurde aufgrund der pandemiebedingten Situation in 2020/2021 noch nicht begonnen.

Auf den u.a. Hinweis wird zudem Bezug genommen.

TMUEN > Realisierung noch nicht begonnen

Möglichkeiten zur Umsetzung im Jahr 2022 werden geprüft.

TMIL > keine Antwort

Maßnahme VIII. 4

Bereitstellung einer Fortbildung im Jahresfortbildungsprogramm des Landes zum Thema „Erstellung barrierefreier Dokumente“ (u. a. mit Office und PDF). Die Schulung der Mitarbeiter_innen dient dem Ziel, ein Selbstverständnis zu erzeugen, beim Erstellen von Dokumenten die Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 1 > Realisierung läuft

Das Angebot besteht im Jahresfortbildungsprogramm 2022.

Maßnahme VIII. 5

Aufnahme eines verpflichtenden Moduls zum Thema "Inklusion" in die Curricula der Ausbildungen der Thüringer Verwaltungsschule und der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 1 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Rahmen der FB KSAV werden die Studierenden in der Fachgruppe „Verwaltung und Soziales“ in den Studienfächern Soziologie sowie Psychologie/ Kommunikation für Inklusion und den Umgang mit Inklusion in der späteren Berufspraxis sensibilisiert.

Im FB Polizei wird das Thema in mehreren Modulen und Thementagen umfassend thematisiert (bspw. Zeugenvernehmung, Belange bei häuslicher Gewalt)

Maßnahme VIII. 6

Sensibilisierung von Lehrenden, Hochschulmitarbeiter_innen und Mitarbeiter_innen des Studierendenwerks Thüringen für die Belange der Studierenden mit Behinderungen mittels geeigneter, regelmäßig angebotener Fortbildungsmaßnahmen durch fachkundige Personen. Zu diesem Zweck sollen die Hochschulen und das Studierendenwerk Thüringen Fortbildungsprogramme auflegen.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2023

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamteinschätzung > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Hochschule Schmalkalden

Die HS arbeitet daran, das Thema Barrierefreiheit weiter in den Fokus zu rücken, um einerseits für diese Thematik zu sensibilisieren und andererseits bei der Barrierefreiheit der (digitalen) Lehre zu unterstützen.

Die Online-Workshops "DisAbility Awareness & barrierefreie Kommunikation" und "Barrierefreie Lehre im digitalen Raum" sollen die bereits stattgefundenen Grundlagen-Schulungen zu diesem Thema weiter ergänzen, um systematisch den Anforderungen hinsichtlich der Vielfalt der Studierenden gerecht zu werden und Mitarbeitenden und Lehrenden hilfreiche Handlungsstrategien im Umgang mit Diversity aufzuzeigen.

Hochschule Nordhausen: Sensibilisierungsmaßnahmen an Hochschule erfolgt; regelmäßiges Angebot von Weiterbildungen wie „Diversitätssensible Lehre“

Fachhochschule Erfurt

Der Diversitätsbeauftragte, Prof. Dr. Karl-Heinz Stange, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, hat eine Information für Lehrende und Hochschulmitarbeiter*innen zum Umgang mit Handicaps und zu den Verfahren bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen fertiggestellt. Dies wurde hochschulweit kommuniziert, den Studierenden und den Prüfungsausschüssen zur Verfügung gestellt.

Bauhaus Universität Weimar

In verschiedenen Veranstaltungsformaten werden Lehrende und Hochschulmitarbeiter_innen und Mitarbeiter_innen des Studierendenwerks Thüringen regelmäßig für die Belange der Studierenden mit Behinderungen sensibilisiert. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Sensibilisierung für die Belange von Studierenden mit nicht-sichtbaren Behinderungen, insb. psychischen Erkrankungen.

Universität Erfurt

Die Sensibilisierung ihrer Lehrenden und Mitarbeiter*innen für die Belange von Studierenden mit Behinderungen wird von der Universität Erfurt als Daueraufgabe angesehen. Im Rahmen des Karriere- und Qualifizierungsprogramms für den wissenschaftlichen Nachwuchs wurde an der Universität Erfurt im April 2021 der zweitägige hochschuldidaktische Workshop „Diversitykompetenz in der Hochschullehre“ durchgeführt. Ziel des Workshops war es, Lehrende unterschiedlicher Fächer weiter für den konstruktiv-fördernden Umgang mit Vielfalt zu sensibilisieren. Weiterhin wurde die Durchführung von Inhouse-Schulungen zum Thema Diversität auch im Personalmanagement- und Personalentwicklungskonzept der Universität verankert. Darauf bezugnehmend wurde am 28.07.2021 der Workshop „Diversity neu denken“ durchgeführt. Die Möglichkeit einer Wiederauflage wird zurzeit geklärt

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zielgruppe „Hochschullehrende“:

Im Angebotsportfolio der hochschuldidaktischen Servicestelle LehreLernen spielt die Sensibilisierung für die Belange behinderter Studierender eine konstante Rolle. Es werden einerseits regelmäßig Weiterbildungen zum Thema Heterogenität von Studierenden durchgeführt. Andererseits werden die Belange behinderter Studierender auch als Querschnittsthema, bspw. in Weiterbildungen zu Prüfungs- und Bewertungsfragen oder zum Medieneinsatz in der Lehre thematisiert.

Im Rahmen individuell vereinbarter Termine und der wöchentlich stattfindenden offenen Sprechstunde sowie in den Lehrplanungsgesprächen in den Zertifikatsprogrammen Basic und Advanced bietet die Servicestelle LehreLernen zudem Beratung für Lehrende zu konkreten und individuellen Fragen zum Umgang mit Belangen behinderter Studierender.

Zielgruppe „Hochschulmitarbeitende“: Die Abteilung PE der FSU Jena hat von 10/20-09/21 zu o.g. Thematik folgende Seminare im offenen Fortbildungsprogramm angeboten bzw. sind geplant:

- „Barrierefreie PDF-Dokumente erstellen“ 11/20; □ „Führungsverantwortung in besonders sensiblen Situationen“ 07/21;
- „Krankenrückkehrgespräche – indiv. Kurzberatung für Führungskräfte“ 05-07/21; □ „gendingerechte Sprache“ 06/21

Individuelle Schulungen fanden/finden zu den Themen „Erwerbsminderungsrente“ (11/20), „Barrierefreie Dokumente“ (02/21), „barrierefreie Öffentliche Infrastruktur“ (11/21) statt. Thematik ist im Führungskräfteentwicklungsprogramm verankert

Technische Universität Ilmenau

Teilnahme an Online-Weiterbildungsveranstaltungen zu verschiedenen Themen; Weiterbildung zu Online-Beratungsformaten; Präsenzveranstaltungen zu verschiedenen Themen sind in Planung; Konzept „Online Weiterbildung für Berufungskommissionen zu wertschätzenden und fairen Berufungsverfahren“ sowie „Online Weiterbildung für Führungskräfte zu wertschätzender und fairer Personalauswahl“ wurde fertig gestellt und steht kurz vor der Veröffentlichung (Einbindung in Personalentwicklung). Auditierungsverfahren des Stifterverbandes „Vielfalt gestalten“ ist im März gestartet, Ziele wurden definiert und ein Selbstreport wurde erstellt. Interne Akteure wurden eingebunden

Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Es wurden Mittel zur Realisierung einer Schulungsmaßnahme zum Thema Inklusion für Beschäftigte vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familien und Frauen (TMASGFF) eingeworben. Angedacht ist jeweils ein Format für Lehrende (Inklusion in der Lehre) und für Beschäftigte in Verwaltung und Technik zur Sensibilisierung für den Umgang mit und die Bedürfnisse von behinderten Studierenden. Zudem ist der Antrag der Hochschule im Projekt „Inklusive Hochschule“ positiv beschieden worden, so dass die konkrete Planung für diverse bauliche, personelle, kommunikative und organisatorische Maßnahmen beginnen kann.

Hochschule für Musik Franz Liszt

In Konzeption und Planung befinden sich: • Vortragsreihe Inklusion und Musikergesundheit (Auftakt: 11/21) mit verschiedenen Referenti:innen • THEMEN TAG Inklusion mit externen Referent:innen (Auftakt: 01/22) für Studierende und Lehrende, sowie interessierte Mitarbeitende • Etablierung von studentischen Inklusionsscouts als Erstkontakt/ zugehörige Einführungsfortbildung (geplanter Start: Anfang 22).

Duale Hochschule Gera-Eisenach

Mit der Realisierung wurde in 2019 mit je einer Fortbildungsmaßnahme in Gera und Eisenach begonnen. Das geringe Interesse, die geringe Beschäftigtenzahl bei gleichzeitiger Aufteilung auf zwei Standorte und der hiermit verbundene vergebens eingesetzte Kosten- und Organisationsaufwand veranlasste die Hochschule, zukünftig auf das Landesfortbildungsprogramm zu verweisen.

Maßnahme VIII. 7

Fortführung der Überprüfung der Qualität des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens einschließlich der Begutachtung mit der Zielsetzung der Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Optimierung des Verfahrens.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: fortlaufend

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Nachfolgend werden die bereits zur Anwendung kommenden Instrumentarien zur Optimierung und Vereinheitlichung des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens dargestellt: Das TLVwA als Fachaufsichtsbehörde über das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren hat den Kommunen seit Umsetzung der Kommunalisierung ein einheitliches Softwareprogramm zur Verfügung gestellt, auf dessen Grundlage die Bearbeitung sämtlicher Schwerbehindertenanträge (Erst- und Neufeststellungsanträge, Nachuntersuchungsverfahren) sowie auch der Widersprüche erfolgt. Die komplette Auftragsvergabe und –beschreibung, die Testung des Verfahrens sowie die Schulung der kommunalen Mitarbeitenden erfolgten durch das TLVwA. Auch die komplette Systembetreuung, einschließlich der Programmpflege, Erweiterung, Rechtsanpassung etc. erfolgt zentral und damit einheitlich von dort. Dieses Programm führt die Anwenderinnen und Anwender mit vielen Automatismen durch das Verfahren und erleichtert so erheblich die Arbeitsabläufe. Seitens der Fachaufsicht wurden zudem eine Vielzahl von Textbausteinen (zurzeit mehr als 1000) für über 70 vorgefertigte Schreiben im Programm hinterlegt.

Darüber hinaus enthält das Programm auch mehr als 20 Bescheidgerüste. Durch die Auswahl der entsprechenden zutreffenden Schreibe bzw. der Textbausteine ist eine äußerst effiziente Auftragsbearbeitung möglich. Auch die Mahnschreiben im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung/Befundanforderung werden automatisch und zentralisiert im TLRZ gefertigt.

Die notwendigen Arbeitsanweisungen und Verfügungen werden durch die Fachaufsicht erarbeitet und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Durch die Einstellung in die „Infothek“ des Systems, auf die die Mitarbeitenden in den Kommunen Zugriff haben, ist jederzeit eine sachbezogene und unaufwändige Recherche möglich.

Die Mitarbeitenden der Fachaufsicht stehen den Kommunalverwaltungen jederzeit als Ansprechpartner in fachlicher, verfahrensrechtlicher und technischer Sicht zur Verfügung.

Zudem wird jedes Jahr eine Dienstberatung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Landratsämter und Stadtverwaltungen unter Beteiligung des TMASGFF als oberste Fachaufsichtsbehörde durchgeführt, bei den Schwerpunktthemen sowie gesetzliche Änderungen und der Umgang damit besprochen.

Das TLVwA nimmt überdies die Funktion als Widerspruchsbehörde wahr und kann in diesem Rahmen gegebenenfalls auftretende Probleme erkennen und regulierend eingreifen.

Ein weiterer Punkt zur effizienten Verfahrensgestaltung ist der zentrale Druck der Schwerbehindertenausweise in TLVwA. Auf Grundlage der geänderten Schwerbehindertenausweisverordnung, mit der die Ausstellung der Ausweise im Scheckkartenformat geregelt wurde, hat die Fachsicht den Ausweisdruck die Landkreise und kreisfreien Städte, einschließlich der Beschaffung der Drucktechnik und des Verbrauchsmaterials übernommen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass mit all diesen Instrumentarien ein Optimum an einheitlicher Rechtsanwendung und effizienter Bearbeitung des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens erreicht wird.

Aus den obigen Ausführungen ist erkennbar, dass ungeachtet dessen eine Überprüfung der Instrumentarien und Verfahren permanent erfolgt.

Das BMAS verfolgt seit Jahren die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV), die wesentliche Grundlage im Schwerbehindertenfeststellungsverfahren ist, in Teilen zu überarbeiten und an den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnis heranzuführen.

Ein im Jahr 2019 vorgelegter Verordnungsentwurf ist allerdings auf breite Kritik, sowohl bei den Verbänden als bei den Ländern gestoßen. Es haben sich weitere Diskussionen mit den Ländern und Verbändeanhörungen ergeben mit in der Folge, dass der Verordnungsentwurf zurückgezogen wurde.

Das BMAS wird auf Grundlage der gegebenen Anregungen ein Konzept für das weitere Vorgehen erstellen und damit erneut an die Länder und die Verbände in der nächsten Legislaturperiode herantreten.

Maßnahme VIII. 8

Durchführung eines Landesinklusionstages im Abstand von zwei Jahren, im Rahmen dessen ein Inklusionspreis verliehen wird.

Übergeordnetes Ziel: Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Inklusion werden durchgeführt.

Zeitraumen: ab 2020

Zuständigkeit: BMB (Federführung)
TMSGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

BMB > noch nicht begonnen

Die Maßnahme soll 2022 durchgeführt werden. Corona Einschränkungen ließen eine Umsetzung 2021 nicht zu.

TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Die Durchführung des ersten Inklusionstages durch den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen unter Begleitung des Fachreferates „Behindertenpolitik“ war für Mai 2020 vorgesehen, konnte aufgrund des Pandemiegeschehens jedoch weder in 2020 noch in 2021 nicht durchgeführt werden. Derzeit ist die Umsetzung für 2022 geplant.

Maßnahme VIII. 9

Präsentation Deutschlands erster inklusiver Wanderausstellung „Inklusion im Blick“ des Sozialdenker e.V. mit der Absicht, Inklusion für alle erfahrbar zu machen und damit die Grundlagen für die Bewusstseinsbildung zu legen.

Übergeordnetes Ziel: Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Inklusion werden durchgeführt.

Zeitraumen: bis Ende 2017

Zuständigkeit: BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

BMB > Realisierung abgeschlossen

Die Wanderausstellung wurde in den Jahren 2018, 2019 und 2020 an insgesamt 7 verschiedenen Standorten gezeigt. Wegen der Corona-Pandemie und Umstrukturierungen beim Dienstleister des TLMB für die Organisation der Ausstellung konnte diese im Jahre 2021 nicht gezeigt werden. Es ist angedacht, die Ausstellung bei Durchführung eines Landesinklusionstages im Jahre 2022 zu zeigen und sie zudem zu erweitern und dazu auch die Mitglieder des Landesbehindertenbeirates einzubeziehen.

Maßnahme VIII. 10

Erstellung einer Übersicht zu den in Thüringen existierenden Aktions- und Maßnahmenplänen zur Umsetzung der UN-BRK, welche kontinuierlich weitergeführt und allen Interessenten zugänglich gemacht wird.

Übergeordnetes Ziel: Die Datenlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

Zeitraumen: ab 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Ein Abfrageschreiben zu bestehenden Aktions- und Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Thüringen wurde am 8. Juni 2020 an einen ca. 480 E-Mail-Adressen umfassenden Verteiler versandt. In Auswertung der mehr als 80 Rückmeldungen und auf Grundlage einer parallel durchgeführten Recherche des Fachreferates ist festzustellen, dass derzeit 15 Institutionen / Organisationen in Thüringen über einen Aktions- bzw. Maßnahmenplan verfügen. Eine Zusammenstellung ist auf der Internetseite [\(Link\)](#) veröffentlicht. Diese Übersicht wird kontinuierlich aktualisiert.

Maßnahme VIII. 11

Erstellung eines Teilhabeberichts über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen jeweils zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Landtags im Rahmen der gesetzlichen Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen.

Übergeordnetes Ziel: Die Datenlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

Zeitraumen: ab 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

In § 26 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Änderung des Thüringer Beamtengesetzes vom 30. Juli 2019, welches am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist, wurde festgeschrieben das die Landesregierung dem Landtag einmal in der Legislaturperiode durch das für Sozialrecht zuständige Ministerium über die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen berichtet. Sie hat dabei den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen einzubeziehen. Damit wurde die Maßnahme VIII. 11 als gesetzliche Norm verankert und wird entsprechend umgesetzt.

Maßnahme VIII. 12

Durchführung einer jährlichen und repräsentativen Befragung der Bevölkerung zur Abbildung von Meinungen über die aktuelle Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen bzw. ihre Wahrnehmung in der Gesellschaft (Inklusionsmonitor).

Übergeordnetes Ziel: Die Datenlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

Zeitraumen: ab 2018

Zuständigkeit: BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

BMB > Realisierung läuft

Der Inklusionsmonitor wird seit dem Jahre 2016 jährlich erhoben und im Dezember veröffentlicht. Die Vorbereitungen für die Durchführung des Monitors 2021 sind angelaufen. Die Erhebung soll im Zeitraum Oktober-November realisiert werden.

Maßnahme VIII. 13

Bildung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Elternschaft und Behinderung“, welche sich insbesondere mit den Schwierigkeiten bei der Hilfeerlangung von Eltern mit Behinderungen beschäftigen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sollen aus den Bereichen Beratung von Schwangeren, Beratung von Familien, Behindertenhilfe, Interessenvertretung behinderter Eltern, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Netzwerkkoordinator_innen Frühe Hilfen usw. kommen.

Übergeordnetes Ziel: Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)

TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendausschuss

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Corona-bedingt konnte diese Maßnahme noch nicht umgesetzt werden. Eine Realisierung vor dem Jahr 2022 ist unwahrscheinlich. Die Entwicklung des Pandemiegeschehens bleibt abzuwarten.

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Corona-bedingt konnte diese Maßnahme noch nicht umgesetzt werden. Eine Realisierung vor dem Jahr 2022 ist unwahrscheinlich. Die Entwicklung des Pandemiegeschehens bleibt abzuwarten.

Maßnahme VIII. 14

Erarbeitung eines Wegweisers / Broschüre für Eltern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, der u. a. über die unterschiedlichen Hilfen bei verschiedenen Behinderungsarten aufklärt (Elternassistenz, Begleitete Elternschaft, Hilfen für psychisch kranke Eltern), Informationsstellen und Ansprechpartner benennt und Informationen zu barrierefreien Kindertageseinrichtungen / Krabbelgruppen gibt.

Übergeordnetes Ziel: Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 – Soziales (Federführung)
TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendausschuss

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Diese Maßnahme gründet sich auf die Maßnahme Handlungsfeld VIII, Maßnahme 14.

Corona-bedingt konnte diese Maßnahme nicht umgesetzt werden. Eine Realisierung vor dem Jahr 2022 ist unwahrscheinlich. Die Entwicklung des Pandemiegeschehens bleibt abzuwarten.

TMBJS, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Corona-bedingt konnte diese Maßnahme noch nicht umgesetzt werden. Eine Realisierung vor dem Jahr 2022 ist unwahrscheinlich. Die Entwicklung des Pandemiegeschehens bleibt abzuwarten.

Handlungsfeld IX

—

Frauen mit Behinderungen

Maßnahme IX. 1

Initiierung und Begleitung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Frauenbeauftragten durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen im Freistaat Thüringen e.V.. Die Gleichstellungsbeauftragte bringt dabei mögliche Kooperationspartner_innen miteinander ins Gespräch, stärkt die Frauenbeauftragten in ihrem Selbstverständnis und ermutigt sie zur aktiven Ausgestaltung ihrer Rolle.

Übergeordnetes Ziel: Frauenspezifische Belange werden in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: GB (Federführung)

BMB

TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

GB und BMB > Realisierung läuft

Die Landesgleichstellungsbeauftragte hat die Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen umfassend über Ihre Aufgaben, bestehende Schulungsmöglichkeiten, den Umgang mit dem Thema Gewalt sowie die Einbeziehung von Unterstützerinnen informiert und Ihnen zu diesem Zweck eine Informationsbroschüre in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt. In einem Begleitschreiben wurde das Thema Vernetzung sowohl im örtlichen Bereich als auch auf Landesebene aufbereitet. Zur Initiierung der Vernetzung auf Landesebene hat die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMASGFF einen Kontaktbogen an die Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen versandt. Von den 32 angeschriebenen Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen haben sich 10 Frauenbeauftragte zurückgemeldet und ihr Interesse an einer Netzwerkarbeit bekundet. Diese Frauenbeauftragte haben dann im Dezember 2019 eine Zusammenstellung der Kontaktdaten ihrer Kolleginnen erhalten. In einem Begleitschreiben wurde auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch den Weibernetz e.V. sowie auf die Checkliste zur Gründung eines Landesnetzwerkes hingewiesen.

Im 4. Quartal 2021 steht die Neuwahl der Werkstatträte und der Frauenbeauftragten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen an. Die Landesgleichstellungsbeauftragte wird dies zum Anlass nehmen, gemeinsam mit dem Fachreferat Anfang 2022 Kontakt zu den neu gewählten Frauenbeauftragten aufzunehmen und erneut für eine Netzwerkarbeit zu werben.

Aktueller Stand liegt BMB nicht vor.

Maßnahme IX. 2

Schaffung einer Regelung, in welcher Weise die ehrenamtliche Tätigkeit der Frauenbeauftragten in den Wohnstätten unterstützt wird (insbesondere durch eine Konkretisierung der Aufgaben, der Rechtsstellung, der Fortbildung, der Finanzierung und der Inanspruchnahme einer Vertrauensperson in Ausführung von § 7 Absatz 4 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes).

Übergeordnetes Ziel: Frauenspezifische Belange werden in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)

GB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Der Entwurf einer DVO zum ThürWTG hatte umfangreiche Regelungen hinsichtlich Wahlen, Aufgaben, Rechtsstellung und Weiterbildung der Frauenbeauftragten in Einrichtungen vorgesehen.

Aufgrund der fehlenden Kompatibilität des der Verordnung zugrundeliegenden Gesetzes und damit auch der Verordnung selbst mit den zwischenzeitlich eingetretenen bundesrechtlichen Änderungen ist die Hausleitung zu der Überzeugung gelangt, dass zunächst eine Novellierung des ThürWTG unumgänglich ist.

Insofern ist eine Evaluierung des ThürWTG vorgesehen, auf deren Grundlage im Anschluss eine Änderung des ThürWTG erfolgen soll.

Die in Rede stehenden Regelungen sind in einer DVO zum überarbeiteten ThürWTG zu realisieren.

GB > Realisierung läuft

siehe TMASGFF, Abteilung 2

Maßnahme IX. 3

Unterstützung der konzeptionellen Weiterentwicklung des Projekts des Landessportbundes Thüringen e.V. "Selbstbehauptung vor Ort" für Mädchen und Frauen mit Behinderungen in zusätzlicher Kooperation mit dem Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverband. Hierbei sollen Erfahrungen und Kenntnisse der einzelnen Netzwerkpartner eingebracht werden.

Übergeordnetes Ziel:	Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	GB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

GB > Realisierung läuft

Frauen mit Behinderungen sollen dabei unterstützt werden, eigene Wünsche und Bedürfnisse zu artikulieren sowie im Rahmen der Gewaltprävention klare Grenzen aufzuzeigen, auf deren Einhaltung zu bestehen und sich im Falle von Grenzüberschreitungen zur Wehr zu setzen. Vor diesem Hintergrund hat die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMSGFF in den Jahren 2018 (in Kooperation mit dem Landessportbund Thüringen e.V. und der Christophorus Werk Erfurt gGmbH) und 2019 (in Kooperation mit dem Marienstift Arnstadt) ein Modellprojekt für je 12 Frauen durchgeführt. Als Ergebnis der 6-wöchigen Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsangebots gingen die Teilnehmerinnen sichtlich be- und gestärkt aus den Kursen hervor. Die Pilotkurse wurden evaluiert und die für eine gelingende Gewaltprävention notwendigen organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen erarbeitet.

Aufgrund der positiven Resonanz sowohl bei den Teilnehmerinnen als auch bei den Trägern der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen wurden zwei Träger für die Durchführung weiterer Kurse ab Oktober 2020 angefragt. Vor dem Hintergrund der steigenden Corona-Infektionen konnten die Angebote im Ergebnis leider im Jahr 2020 nicht realisiert werden.

Auch im laufenden Jahr 2021 war die Durchführung der angedachten Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen mit Blick auf den Verlauf der Corona-Pandemie nicht angezeigt.

Maßnahme IX. 4

Unterstützung der Umsetzung des Projekts des Landessportbundes Thüringen e.V. "Selbstbehauptung vor Ort" in Bezug auf die Zielgruppe von Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Hierbei soll beispielsweise die Zielgruppe angesprochen und Räumlichkeiten bereitgestellt werden.

Übergeordnetes Ziel: Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: GB (Federführung)
TMSGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

GB > Realisierung läuft

siehe Ausführungen zu Handlungsfeld IX-Maßnahme 3.

TMSGFF, Abteilung 2 > Fehlmeldung

Maßnahme IX. 5

Bereitstellung einer Landesförderung für den barrierefreien Umbau eines Frauenhauses in Thüringen, damit dort mobilitätseingeschränkte, sinnesbehinderte und kognitiv eingeschränkte Frauen Aufnahme finden können.

Übergeordnetes Ziel:	Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.
Zeitraumen:	bis Ende 2021
Zuständigkeit:	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung) GB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Es wird auf die Ausführungen zum Entschließungsantrag Punkt 6 verwiesen.

GB > Stellungnahme von Ref. 21

In Umsetzung der Istanbul-Konvention und des darauf basierenden Landtagsbeschlusses (Drs. 7/3301) ist Thüringen in der Pflicht, eine bedarfsgerechte Anzahl an Schutzplätzen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen vorzuhalten. Das Bundesinvestitionsprogramm Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen (BIP) ermöglicht es, Barrierefreiheit in den Schutzeinrichtungen wie auch Ersatzbauten zu realisieren, um die Forderungen gemäß Istanbul-Konvention und UN-Behinderten-Konvention zu erfüllen.

Derzeit wird eine Richtlinie erarbeitet, auf deren Grundlage die Beteiligung des Landes an der Kofinanzierung von im BIP förderfähigen Vorhaben erfolgen soll. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Landeshaushalt 2021 bei Kapitel 0824 Titel 893 01 in Höhe von 83.000 EUR sowie Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2022 in Höhe von 60.000 EUR und 2023 in Höhe von 40.000 EUR etatisiert. Der Einsatz von Landesmitteln kommt dann in Betracht, soweit dem Antragstellenden für den 10%-Eigenanteil keine anderen Deckungsmittel zur Verfügung stehen.

Das Fachreferat wirbt gemeinsam mit der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMASGFF sowie dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen intensiv dafür, dass Schutzeinrichtungen Fördermittel aus dem BIP zum barrierefreien Umbau beantragen. Die

Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMASGFF hat im Rahmen ihrer Sommertour 2021 alle Frauenhäuser in Thüringen besucht und in intensiven Gesprächen mit Vertretungen der Träger und den Mitarbeitenden nachdrücklich für eine barrierefreie Ausgestaltung der Schutzeinrichtungen und für die Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geworben.

Bislang wurden beim TMASGFF drei Förderanfragen gemeinnütziger Träger von Schutzeinrichtungen eingereicht. Das TMASGFF hat gegenüber der vom Bundesfamilienministerium mit der Verwaltung des Förderprogramms beauftragten BAFZA die verfahrensseitig notwendige befürwortende Stellungnahme zu allen drei Projekten abgegeben. Für die Beantragung und Bewilligungsentscheidung liegen derzeit noch nicht die notwendigen Voraussetzungen vor. Demgemäß erfolgte im Jahr 2021 bislang noch kein Mittelabfluss.

Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMASGFF schließt sich der obigen Stellungnahme von Ref. 21 unter Berücksichtigung der vorgenommenen redaktionellen und inhaltlichen Ergänzungen an.

Um den Trägern auch dann die Möglichkeit zu bieten, ihre Frauenschutzeinrichtung mithilfe des Bundesinvestitionsprogrammes barrierefrei umzubauen, wenn sie nicht über die notwendigen 10 % Kofinanzierungsmittel verfügen, hat das TMASGFF das dafür notwendige Geld sowohl in den Haushalt 2021 eingestellt als auch für den Haushalt 2022 angemeldet. Diese Landesförderung kann zwar nur dann abgerufen werden, wenn es dem Träger überhaupt nicht möglich ist, die notwendigen Mittel aufzubringen, sichert aber eine mögliche Umsetzung für Thüringen ab.

Maßnahme IX. 6

Entwicklung eines auf die in Thüringen bestehenden Strukturen abgestimmten Modells zur vertraulichen Spurensicherung nach einer Vergewaltigung im Rahmen der Einberufung eines Runden Tisches. Bei diesem Prozess sollen von Beginn an die besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Frauen mit Behinderungen Berücksichtigung finden.

Übergeordnetes Ziel:	Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	GB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

GB > Realisierung läuft

Seit der Sachstandserhebung zum 30.09.2019 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen wie folgt geändert: Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 1. März 2020 wurde erstmals eine bundeseinheitliche Regelung zur Kostenerstattung im Falle einer vertraulichen Spurensicherung geschaffen. Die Finanzierung der vertraulichen Spurensicherung bei Verdacht auf Misshandlungen oder auf sexualisierte Gewalt wurde Bestandteil der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß den §§ 27 und 132k Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Die neue Rechtsnorm bestimmt, dass die Krankenkassen oder ihre Landesverbände auf Antrag des jeweiligen Landes mit dem Land und einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Einrichtungen Verträge über die Erbringung dieser Leistung schließen müssen.

Seitens des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) wurde der Antrag auf Aufnahme der Verhandlungen gegenüber den Krankenkassen gestellt. Verhandlungspartner sind die gesetzlichen Krankenkassen bzw. ihre Landesverbände das Universitätsklinikum Jena als potentieller Leistungsanbieter sowie das TMSGFF. Das Auftaktgespräch zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen war für den 16. November 2020 vorgesehen, wurde aufgrund der gestiegenen Corona Infektionen zunächst verschoben und am 17. März 2021 nachgeholt. Die erste Vertragsverhandlung fand am 3. Mai 2021 statt, gefolgt von der zweiten Verhandlungsrunde am 19. Juli 2021. Die dritte Verhandlungsrunde war für den 30. September 2021 vorgesehen, musste jedoch wg. technischer Probleme im Ministerium, die die Durchführung einer Videokonferenz verhinderten, ein weiteres Mal verschoben werden.

Gegenstand der bisherigen Verhandlungen sind die Leistungserbringung nach § 27 SGB V sowie die Finanzierung der Voraussetzungen, um die Leistungen zu erbringen nach § 132k SGB V. Da in letzterem Paragraphen die Zuordnung der Finanzierung ungeklärt ist, gibt es hier noch erhebliche Differenzen zwischen den Verhandlungspartnern.

Maßnahme IX. 7

Durchführung einer Umfrage bei Gynäkologen_innen bezüglich der Barrierefreiheit und behindertengerechten Ausstattung der Praxen sowie zur Frage, welche Bedingungen sich ändern müssen, um die Bereitschaft zu erhöhen, mehr Frauen mit Behinderungen als Patientinnen in den Praxisalltag zu integrieren.

Übergeordnetes Ziel: Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Maßnahme IX. 8

Erarbeitung von konkreten Vorschlägen in Folge der Auswertung der Umfrage bei den Gynäkologen_innen für die Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderungen. Denkbar wären eine Änderung der Gebührenordnung oder eine Anpassung der Prüfung der Voraussetzungen für eine Praxiszulassung.

Übergeordnetes Ziel: Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Als konkrete Maßnahme wurde der Bericht einer jungen Frau einschl. ihres Fotos in dem Newsletter des Landesverbands der Frauenärzte e.V. veröffentlicht, in dem sie sehr persönlich die Barrieren für eine Frau mit Behinderung in einer gynäkologischen Praxis schildert. Dadurch wird eine Sensibilisierung der Frauenärzte für diese Thematik erwartet.

Maßnahme IX. 9

Durchführung einer Umfrage bei den Thüringer Geburts- und Wochenbettstationen, welche unter anderem erhebt:

- **Welche Geburts- und Wochenbettstationen sind für behinderte Mütter nutzbar?**
- **Mit welchen Einschränkungen haben Frauen mit den verschiedenen Behinderungen zu rechnen?**
- **Wo können behinderte (werdende) Mütter an Geburtsvorbereitungs-, Rückbildungskursen, Stillgruppen (Barrierefreiheit) teilnehmen?**

Übergeordnetes Ziel: Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Aktualisierung der im Jahr 2019 bereits durchgeführten Umfrage bei der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen und dem Hebammenlandesverband läuft.

Maßnahme IX. 10

Erarbeitung von konkreten Vorschlägen in Folge der Auswertung der Umfrage bei den Geburts- und Wochenbettstationen für die Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderungen. Die Ergebnisse der Umfrage werden zudem genutzt, um Frauen mit Behinderungen über die Situation in den Geburts- und Wochenbettstationen zu informieren.

Übergeordnetes Ziel: Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Pandemiebedingt konnte bisher die Maßnahme nicht beginnen werden. Vorrangig wurde die Umfrage durchgeführt.

Entschließungsantrag

—

ergänzende Maßnahmen des Landtages zur Version 2.0

Maßnahme 1

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung sich mittels der Arbeitsgruppen unter umfassender Beteiligung der Zivilgesellschaft mit den in der Anhörung vorgetragenen Hinweisen auseinanderzusetzen.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Seitens des für die Gesamtkoordination zuständigen Referats Behindertenpolitik wurden die einzelnen Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren als auch eine tabellarische Zusammenstellung der Stellungnahmen am 04.04.2019 an die Arbeitsgruppenleitungen weitergeleitet. Hierbei erfolgte ein Hinweis auf den Entschließungsantrag und damit die Bitte, um Thematisierung in den Arbeitsgruppen. Die einzelnen Punkte des Entschließungsantrages wurden zudem als separater Tagesordnungspunkt zur IMAG-Sitzung am 11.04.2019 besprochen und zur nächsten IMAG-Sitzung am 07.11.2019 nochmals auf diese hingewiesen. Die gemeinsame Abstimmung mit der Zivilgesellschaft in Form von Präsenzveranstaltungen konnte vor dem Hintergrund des Pandemiegeschehens im Jahr 2020 nicht im vorgesehen Umfang erfolgen. Den Arbeitsgruppenmitgliedern liegen die Anhörungsergebnisse allerdings schriftlich vor. Eine Rückmeldung bei den Arbeitsgruppenleitungen ist jederzeit möglich.

Maßnahme 2

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung eine öffentliche Fachkonferenz zum Maßnahmenplan 2.0 durchzuführen.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Die Fachkonferenz fand am 08.05.2019 im Parksaal des Steigerwaldstadions in Erfurt statt. Insgesamt haben etwa 250 Personen an der ganztägigen Veranstaltung teilgenommen. Insbesondere die aktive Mitwirkung von Herrn Ministerpräsidenten Ramelow, Frau Ministerin Werner, Frau Ahuja (Abteilungsleiterin im Bundessozialministerium) und Herrn Dr. Aichele (Leiter der Monitoringstelle) zeigen den hohen fachlichen und politischen Stellenwert der Fachkonferenz.

Maßnahme 3

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung mit Betroffenenverbänden zu eruieren, ob in Thüringen zur Umsetzung des § 78 SGB IX zu Assistenzleistungen weiterer Bedarf für Maßnahmen bezüglich der Unterstützung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Krankenhaus durch eine vertraute Assistenzperson besteht.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)
TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Die Forderung der Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderung nach einer Verbesserung der Betreuung von Menschen mit Behinderungen (u.a. Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Petition 69/21) insbesondere durch die Finanzierung der Mitnahme einer ihnen vertrauten Person während eines Krankenhausaufenthaltes wurde entsprochen.

Die Kostenübernahme bei Assistenzleistungen im Krankenhaus durch die Eingliederungshilfe und die gesetzliche Krankenversicherung, wenn Angehörige oder andere vertraute Personen Menschen mit Behinderungen ins Krankenhaus begleiten, wurde in Artikel 7 b und Artikel 7 c des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geregelt. Die Regelung tritt zum 28. Januar 2022 in Kraft. Thüringen hat diese Regelungen im Bundesrat unterstützt.

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Umsetzungsbegleitung konnte pandemiebedingt noch nicht erfolgen.

Maßnahme 4

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass die Schulungen für Frauenbeauftragte und Werkstatträte in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen von den Bildungsträgern in leichter Sprache angeboten und somit von allen Frauenbeauftragten und Werkstattratmitgliedern wahrgenommen und verstanden werden können.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Das Referates „Behindertenpolitik“ kann nur gesicherte Angaben zum Schulungsangebot des Landesverbandes der Lebenshilfe Thüringen e. V. machen. Die Bildungseinrichtung gestaltet die Ausschreibungen der Schulungsangebote in leichter Sprache, hält das Schulungsmaterial in leichter Sprache vor und achtet in den Schulungen auf die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen hinsichtlich einer verständlichen Kommunikation.

Im Rahmen einer Abfrage bei den WfbM in Thüringen soll ermittelt werden, wie viele Frauenbeauftragte bereits an einer Schulung teilgenommen haben, bei welchem Bildungsträger diese Schulung stattgefunden hat und inwieweit diese leicht verständlich war.

Die auf diesem Wege ermittelten Bildungsträger können im Anschluss angeschrieben und für die Durchführung der Schulungen in leichter Sprache sensibilisiert werden.

Maßnahme 5

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung Möglichkeiten zu prüfen, inwieweit Personal in der Betreuung, der Pflege und der Therapie die Grundzüge der Gebärdensprache zur Ausübung ihrer Tätigkeit erlernen und anwenden kann.

Zeitraumen:	Keine Angaben
Zuständigkeit:	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung) TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Der Thüringer Lehrplan zur Altenpflegeausbildung nach AltPflG und AltPflAPrV beinhaltet im Lernfeldabschnitt 1.3.6 - Kommunizieren können - Kommunikation und verändertes Kommunikationsverhalten beobachten und beurteilen zu können. Die Lernenden werden mit den Möglichkeiten der Kommunikation bekannt gemacht und der Einsatz der Gebärdensprache wird im Unterricht vorgestellt. Es sind keine Inhalte zum Erlernen der Gebärdensprache im aktuellen Lehrplan enthalten.

Im seit 2020 gültigen Thüringer Lehrplan für den Bildungsgang Pflegefachfrau/-mann finden sich im Lernfeld 05 - Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken - bei den Kompetenzbeschreibungen der Anlagen 1 nach PflAPrV unter II 1. Hinweise zum Einsatz kompensierender Maßnahmen bei Kommunikationsbarrieren infolge von Gesundheitsstörungen oder Behinderung. Jedoch ist das Erlernen der Gebärdensprache in keiner Stelle des Thüringer Lehrplans niedergeschrieben. Dies ist ebenso im bundesweit geltenden Rahmenlehrplan zur generalistischen Pflegeausbildung der Fall.

Der Bedarf an Lehrerfortbildung hinsichtlich des Erlernens der Gebärdensprache wäre immens.

Anmerkung:

Beide Thüringer Lehrpläne eröffnen die Möglichkeit Grundzüge der Gebärdensprache in der Pflegeausbildung zu integrieren. Die Lehrer werden im Rahmen von Handlungssituationen die Gebärdensprache als Kommunikationsmittel vorstellen und ggf. in Form von Projekten bearbeiten. Eine Ausbildung in der Technik der Gebärdensprache kann jedoch nicht erfolgen. Hierzu fehlen die inhaltlichen Vorgaben im Rahmenplan und in den

Thüringer Lehrplänen für die hierfür notwendige Lehrerausbildung. Eine Umsetzung im Rahmen der individuellen Fort- und Weiterbildung der FK ist denkbar und wünschenswert.

TMASGFF, Abteilung 2 > Fehlmeldung

In Thüringen gibt es keine Regelungen zum konkreten Erlernen der Gebärdensprache für die Ausübung der Tätigkeit in der Betreuung, Pflege und Therapie. Dies obliegt den Trägern der jeweiligen Einrichtung.

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Umsetzungsbegleitung wurde pandemiebedingt noch nicht begonnen.

Maßnahme 6

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass der Zugang von bestehenden und neu zu errichtenden Frauenschutzwohnungen und Frauenhäusern barrierefrei gestaltet wird.

Zeitraumen: Keine Angaben
Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)
GB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

In Umsetzung der Istanbul-Konvention und des darauf basierenden Landtagsbeschlusses (Drs. 7/3301) ist Thüringen in der Pflicht, eine bedarfsgerechte Anzahl an Schutzplätzen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen vorzuhalten. Das Bundesinvestitionsprogramm Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen (BIP -[\(Link\)](#)) ermöglicht es, Barrierefreiheit in den Schutzeinrichtungen wie auch Ersatzbauten zu realisieren, um die Forderungen gemäß Istanbul-Konvention und UN-Behinderten-Konvention zu erfüllen.

Über das BIP können 90 % der Projekt-Gesamtkosten beantragt werden. Der subsidiäre Einsatz von Landesmitteln kommt dann in Betracht, soweit dem Antragstellenden für den 10%-Eigenanteil keine anderen Deckungsmittel zur Verfügung stehen.

Derzeit wird eine Richtlinie erarbeitet, auf deren Grundlage die Beteiligung des Landes an der Kofinanzierung von im BIP förderfähigen Vorhaben erfolgen soll. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Landeshaushalt 2021 bei Kapitel 0824 Titel 893 01 in Höhe von 83.000 EUR sowie Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2022 in Höhe von 60.000 EUR und 2023 in Höhe von 40.000 EUR etatisiert.

Das Fachreferat wirbt gemeinsam mit der GB sowie dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen intensiv dafür, dass Schutzeinrichtungen Fördermittel aus dem BIP zum barrierefreien Umbau beantragen. Bislang wurden beim TMASGFF vier Förderanfragen gemeinnütziger Träger von Schutzeinrichtungen eingereicht. Das TMASGFF hat gegenüber der vom Bundesfamilienministerium mit der Verwaltung des Förderprogramms beauftragten Bundesservicestelle verfahrensseitig notwendige befürwortende Stellungnahme zu allen vier Projekten abgegeben.

GB

Siehe Ausführungen zu Handlungsfeld IX Maßnahme 5.

Maßnahme 7

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen mit besonderem Fokus auf den Schutz von Frauen und Mädchen (Öffentlichkeitsarbeit, Prävention) befördert werden, ebenso wie Maßnahmen zu etablieren, die Selbstbewusstsein, Selbstbestimmung und Partizipationsmöglichkeiten von Frauen mit Behinderungen stärken.

Zeitraumen: Keine Angaben
Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)
GB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Sensibilisierung ist eine fortlaufende Arbeit, die seitens des Fachreferates und der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann (GB) bei Trägern und Mitarbeitenden von Schutzeinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kindern, sowie deren Gremien und den Wohlfahrtsverbänden vorgenommen wird. Die Zusammenarbeit mit örtlichen Behindertenbeauftragten wird stetig intensiviert.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wurde 2020 eine Kooperation mit der Landesapothekenkammer gestartet. Der Landesapothekenkammer wurden Visitenkarten mit den telefonischen Kontaktdaten der Beratungs- und Schutzeinrichtungen in den Sprachen deutsch, englisch und arabisch sowie Informationsmaterial zum bundesweiten Hilfetelefon zur Auslage und Aushändigung in den 530 Thüringer Apotheken zur Verfügung. Hierdurch erhielten betroffene Frauen in den Corona bedingten Lock down Phasen niederschwellig Zugang zu Hilfsangeboten. Die Kooperation mit der Landesapothekenkammer wird künftig fortgesetzt.

institutionelle Förderung der Geschäftsstelle des Landesverbandes für Frauen mit Behinderungen in Thüringen e. V. (LafiT) in Höhe von 180.000 EUR siehe Entwurf HH-Plan 0808 68471 UT 100 (Federführung Büro GB)

Hinsichtlich Maßnahmen zur Stärkung des Selbstbewusstseins von Frauen mit Behinderungen wird auf die seit 2018 bestehende Kooperation der GB mit dem Landessportbund Thüringen e.V. und der Christophorus Werk Erfurt gGmbH sowie dem Marienstift Arnstadt zur Durchführung von Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen verwiesen. Corona bedingt konnten die Angebote im Ergebnis leider in diesem Jahr nicht realisiert werden.

GB > Realisierung läuft

„Die Sensibilisierung für die besonderen Belange behinderter Frauen ist eine fortlaufende Arbeit, die seitens des Fachreferates und der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann (GB) bei Trägern und Mitarbeitenden von Schutzeinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kindern, sowie deren Gremien und den Wohlfahrtsverbänden vorgenommen wird. Die Zusammenarbeit mit örtlichen Behindertenbeauftragten wird stetig intensiviert.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wurde 2020 eine Kooperation mit der Landesapothekenkammer gestartet. Der Landesapothekenkammer wurden Visitenkarten mit den telefonischen Kontaktdaten der Beratungs- und Schutzeinrichtungen in den Sprachen deutsch, englisch und arabisch sowie Informationsmaterial zum bundesweiten Hilfetelefon zur Auslage und Aushändigung in den 530 Thüringer Apotheken zur Verfügung. Hierdurch erhielten von Gewalt betroffene Frauen in den Corona bedingten Lockdown-Phasen niederschwellig Zugang zu Hilfsangeboten. Die Kooperation mit der Landesapothekenkammer wird künftig fortgesetzt.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei den Besuchen der Frauenhäuser auf ihrer Sommertour 2021 in jedem Frauenhaus erneut dafür geworben, einen Antrag beim Bundesinvestitionsprogramm zum barrierefreien Umbau der Frauenschutzeinrichtungen bzw. dem Erwerb einer barrierefreien Immobilie zu stellen und ihre Unterstützung angeboten. Gleichzeitig ist der Schutz vor Gewalt für Mädchen und Frauen mit Behinderungen ein zentraler Aspekt bei Planungen und Gesprächen zur besseren Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Weiterentwicklung des Gewaltschutzes in Thüringen.

Bezüglich der Maßnahmen zur Stärkung des Selbstbewusstseins von Frauen mit Behinderungen wird auf die Ausführungen zur Durchführung von Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen in Handlungsfeld IX, Maßnahme 3 verwiesen.

Maßnahme 8

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung Zahnärzte und Ärzten, insbesondere Gynäkologen bezüglich dem barrierefreien Zugang zu ihren medizinischen Einrichtungen zu ermuntern.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit (Federführung)

TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft

In einem Newsletter des Landesverbands der Frauenärzte Thüringen hat eine Betroffene ihre persönliche Situation hinsichtlich der Barrieren bei einem Gynäkologen anschaulich geschildert. Ein weiterer Beitrag zur Schwangerschaft einer Frau mit einer Körperbehinderung ist geplant.

TMIL, Abteilung 2 > keine Antwort

Maßnahme 9

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung die Leistungserbringer in den Bereichen der Betreuung und Pflege von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen mit gezielten Informationen hinsichtlich der Fortbildungsmöglichkeiten zur Mundgesundheit der zu betreuenden und/oder zu pflegenden Menschen zu unterstützen.

Zeitraumen: Keine Angaben
Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit (Federführung)
TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Ref. 23 > noch nicht begonnen

Die inhaltliche Information müsste von Abteilung 4 kommen. Referat 23 könnte diese dann an die LIGA zur weiteren Verteilung senden.

Ref. 24 > Realisierung abgeschlossen

Schulungsangebote für die Zielgruppe, besonders für pflegendes Personal und Angehörige werden u.a. über Netzwerke regelmäßig angeboten.

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Mundgesundheit der zu betreuenden und/oder zu pflegenden Menschen in Einrichtungen und betreuten Wohnformen gem. Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) war Thema im Thüringer Pflegepakt und im Landespflegeausschuss gemäß § 8a SGB XI und bei der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V. – AGETHUR. Über die o. g. Gremien werden seit Jahren regelmäßig Informationen hinsichtlich der Fortbildungsmöglichkeiten zur Mundgesundheit der zu betreuenden und/oder zu pflegenden Menschen weitergeleitet.

Maßnahme 10

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung sich auf Bundesebene für eine angemessene Ehrenamtsassistenz (Assistenz für ehrenamtliche Tätigkeit) einzusetzen.

Zeitraumen: Keine Angaben
Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)
BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Die Realisierung ist dahingehend abgeschlossen, als es in § 78 Abs. 5 SGB IX eine gesetzliche Grundlage für die Ehrenamtsassistenz gibt. Damit ist das Anliegen des Entschließungsantrags erfüllt.

BMB > Fehlmeldung

Dem TLMB sind keine Umsetzungsmaßnahmen des TMASGFF bekannt.

Maßnahme 11

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung sich auf Bundesebene für eine Verbesserung der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeug-Hilfverordnung - KfzHV) einzusetzen, damit auch Menschen mit Behinderung für die Ausübung des Ehrenamtes davon profitieren können.

Zeitraumen: Keine Angaben
Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)
BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen

Die Kraftfahrzeughilfverordnung (KfzHV) ist eine Verordnung nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), um die dortigen Regelungen näher auszugestalten.

Die Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben richtet sich bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kriegsopferfürsorge und der Bundesagentur für Arbeit sowie den Trägern der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben – u.a. an das Integrationsamt - nach dieser Verordnung.

Die Kraftfahrzeughilfe umfasst Leistungen

1. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges,
2. für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung,
3. zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.

Die Leistungen setzen voraus, dass

- der behinderte Mensch infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen, und
- der behinderte Mensch ein Kraftfahrzeug führen kann oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt.

Sofern für die Gewährung eines Kraftfahrzeuges die Zuständigkeit des Integrationsamtes gegeben ist, werden diese Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen bereits jetzt möglich ist, dass behinderte Menschen, auch wenn sie nicht im Arbeitsleben stehen, im Rahmen der Eingliederungshilfe Hilfe zur Beschaffung eines Kfz erhalten können. Diese Hilfe wird im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe gem. § 113 Abs. 2 Ziffer 7 SGB IX als Leistungen zur Mobilität gewährt.

Nach § 114 SGB IX gilt bei den Leistungen zur Mobilität § 113 Abs. 2 Ziff. 7 § 83 § SGB IX mit der Maßgabe, dass

- 1. Die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und
- 2. abweichend von § 83 Abs. 3 S. 2 SGB IX die Vorschriften der §§ 6 und 8 Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.

Nach § 83 Abs. 1 SGB IX umfassen die Leistungen zur Mobilität

- 1. Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst und
- 2. Leistungen für ein Kraftfahrzeug.

Diese Leistungen erhalten gem. § 83 Abs. 2 SGB IX nur Leistungsberechtigte (Vorliegen einer Behinderung gem. § 2 SGB IX), denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Leistungen können zudem nur erbracht werden, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen nach § 83 Abs. 1 Ziff. 1 SGB IX nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind.

Eine Ergänzung der Kraftfahrzeughilfeverordnung wird nicht für notwendig erachtet, da die Anschaffung von Kraftfahrzeugen zur als Leistung zur Sozialen Teilhabe jenseits der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben bereits jetzt möglich ist. Die Entscheidung hat hierzu jeweils individuell im Rahmen des gesetzlichen Ermessens durch den Eingliederungshilfeträger zu erfolgen.

Eine Erweiterung der Kraftfahrzeughilfeverordnung ist zudem aus folgenden Gründen problematisch:

- Die Leistungen der Kraftfahrzeughilfe durch das Integrationsamt werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Es gilt hierbei der Grundsatz, dass die Ausgleichsabgabe, die am allgemeinen Arbeitsmarkt abgeschöpft wird, auch wieder an den allgemeinen Arbeitsmarkt durch entsprechende Leistungen zurückfließt. Eine Erweiterung im Hinblick auf ehrenamtliche Tätigkeiten – also abseits des allgemeinen Arbeitsmarktes - widerspricht diesem Grundsatz und ist rechtssystematisch nicht möglich.
- Eine Erweiterung um den Personenkreis der ehrenamtlich tätigen Menschen erweitert die Zielgruppe der Leistungen der Kraftfahrzeughilfe um ein Vielfaches und übersteigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Ausgleichsabgabe vollständig.

Eine Unterstützung eines Antrages der anderen Länder zur Erweiterung der KfzHV ist aus den genannten Gründen daher sehr unwahrscheinlich.

BMB> Fehlmeldung

Dem TLMB sind keine diesbezüglichen Aktivitäten des TMASGFF bekannt.